Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 2 (1929)

Artikel: Die solothurnische Verfassungsreform des Jahres 1856
Autor: Mojonnier, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-322436

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dr. A. Mojonnier:

Die Solothurnische Verfassungsreform des Jahres 1856.

Die Redaktion des Jahrbuches bringt hier die Arbeit eines jungen Historikers zum Abdruck; sie nimmt zu der vorgelegten These keinerlei Stellung, glaubt aber durch den Druck dieser ideengeschichtlich eingestellten Studie der kantonalen Geschichtsforschung Anregung und zugleich eine Vorarbeit für die Aufhellung einer allerdings noch recht umstrittenen Epoche geben zu können.

Inhaltsangabe.

Literatur-Verzeichnis.
Einleitung.

Das Zeitalter der „klassischen Ruhe".

Munzingers individueller Liberalismus. Bedeutung der kommenden Jahrzehnte. Parteileben nach dem Sonderbund. Eidgenössische und allgemeine Probleme. Epochen der Solothurner Entwicklung. Die Partei im XIX. Jahrhundert. Wirtschaftliche und soziale Lage des Kantons.

Revision von 1850/1851.

Die klassische Ruhe. Nüchternheit des Liberalismus. Radikale Kräfte. Trogs Revisionsvotum. Individueller und demokratischer Liberalismus. Revisionsberatungen. Pressestimmen. Stellungnahme der Öffentlichkeit. Volksversammlungen. Revisionsbroschüre der Volksfreunde. II. Revisionsberatung. Die Volksabstimmung. Charakter der neuen Verfassung. Demokratische Entwicklungsstufe des Staates.

Die Vigier-Bewegung 1856.

Bedeutung von 1856. Die alte und junge Generation. Eröffnungsrede Trogs im Kantonsrat. Mangelnder Tätigkeitsdrang der Behörde. Die neue Opposition und ihr Presseorgan. Angriff auf der ganzen Linie. Gliederung der Opposition. Entwicklungsstufen der liberalen Idee. Krise im Solothurner Liberalismus. Der Fortschrittsgedanke. Prinzipielle Stellung der Opposition. Die „Neue Zürcher-Zeitung" und die „National-Zeitung". Die Polemik. Die Finanzartikel. Materielle Verbesserungswünsche. Wirtschaftliche Ansichten. Die Solothurner Eisenbahn-Fragen: der Konzessionshandel; die solothurnische Bahnhoffrage. Gegensatz Olten-Solothurn. Tod Reinerts und Munzingers. Das rote Büchlein. Die Führer: Simon Kaiser, Wilhelm Vigier, A. K. Affolter. Inhalt des roten Büchleins. Das graue Büchlein. Volksversammlungen und steigender Parteihaß. Einreichung des Revisionsbegehrens. Fusionsversuch. Interesse-Gemeinschaft der roten und der konservativen Partei. Die Stellung der Konservativen. W. Vigier und die katholischen Kreise. Der Verfassungsrat. Rote Parteidisziplin. Passives Verhalten der Grauen. Der Veto-Antrag. Die Wahldebatten. Pressestimmen. II. Beratung. Abstimmung. Kantonsratswahlen. Charakter der neuen Verfassung.

Literaturverzeichnis.

1. *Offizielle und halboffizielle Quellen.*

a) *Handschriftliches.*

Diöcesanprotokolle 1869—1872 (Staatsarchiv Solothurn).

Akten und Petitionen zur Revision von 1856 (Sammelband auf dem Staatsarchiv in Solothurn).

b) *Gedrucktes.*

Staatsverfassungen:

1. Staatsverfassung des Kantons Solothurn von 1831.
2. Staatsverfassung des Kantons Solothurn von 1841.
3. Entwurf einer Staatsverfassung für den Kanton Solothurn nach den Beschlüssen des Kantonsrates. Beigefügt: pag. 16—27, Bericht zu dem vom Tit. Kantonsrate beratenen Entwurf einer Staatsverfassung (Druck J. Gaßmann Sohn, Solothurn 1850).
4. Staatsverfassung des Kantons Solothurn von 1851.
5. Entwurf einer Staatsverfassung für den Kanton Solothurn von 1856.
6. Staatsverfassung des Kantons Solothurn von 1856.
7. Staatsverfassung des Kantons Solothurn vom 1. Juni 1856 nach den Abänderungen vom 29. Dezember 1867 und vom 10. Oktober 1869.
8. Staatsverfassung des Kantons Solothurn von 1875.
9. Staatsverfassung des Kantons Solothurn von 1887. Ergebnis der Abstimmung über Annahme und Verwerfung der revidierten Staatsverfassung zu Folge des Beschlusses des Verfassungsrates vom 19. Mai 1856 und Vollziehungsverordnung des Regierungsrates vom 23. Mai 1856. Übersicht der am 19. Januar 1851 von den in ihren Wohngemeinden stimmenden Schweizerbürgern für Annahme oder Verwerfung der neuen Staatsverfassung des Kantons Solothurn gefallenen Stimmen (Druck von Fr. X. Zepfel, Solothurn 1851).

Gedruckte Kantonsratsverhandlungen von Solothurn. Jahrgänge 1849 bis 1857.

Amtliche Gesetzessammlung für den Kanton Solothurn. Jahrgänge 1849—1872.

Rechenschaftsberichte des Regierungsrates von Solothurn 1849—1856.

2. *Zeitungen.*

Solothurner-Blatt, Jahrgänge 1849—1861 (Solothurn), abgekürzt „S. B.".
Solothurner-Landbote, Jahrgänge 1853—1857 (Solothurn).
Oltner Wochenblatt, Jahrgänge 1856—1866 (Olten), abgekürzt „O. W. B."
Echo vom Jura, Jahrgänge 1850—1857 (Solothurn).
National-Zeitung, Jahrgänge 1850—1857 (Basel), abgekürzt „Nat. Z.".
Neue Zürcher-Zeitung, Jahrgänge 1850—1858 (Zürich), abgekürzt „N. Z. Z.".

3. *Zeitschriften, politische Flugblätter, Parteibroschüren.*

Einige Verfassungswünsche der Mehrheit, der den 6. Oktober in Solothurn versammelten Kantonsbürger. Erörtet für das Volk des Kantons Solothurn. (Solothurn, gedruckt bei Fr. X. Zepfel 1850.)

Rekursschrift der Stadtgemeinde an den Tit. hohen Kantonsrat von Solothurn, betreffend die Frage des Bahnhofes bei Solothurn.

Gutachten über die Verlegung des Bahnhofes bei Solothurn auf die linke Seite der Aare. Verfaßt von Hr. Ing. Emmanuel Müller, Oberst, als der von der Stadtgemeinde Solothurn berufene Experte (1855).

Denkschrift des Direktoriums der schweizerischen Zentralbahn an den hohen schweizerischen Bundesrat betreffend die Bahnhoffrage in Solothurn. (Basel 1855 Schweighauser'sche Buchdruckerei.)

Bundesbeschluß betreffend die Bahnhoffrage in Solothurn vom 7. Hornung 1856.

Öffentliche Stimmen über Solothurns Verfassung, von einem Kant. Bürger zu Jedermanns Verständnis zusammen getragen. Zürich in der Geßner'schen Buchdruckerei 1830 (rotes Büchlein).

Sind im Kanton Solothurn keine Verbesserungen notwendig? Vorschläge zu einer Verfassungsrevision, dem Solothurner-Volke vorgelegt von mehreren freisinnigen Männern. Dezember 1855. (Gedruckt bei Fr. X. Zepfel in Solothurn, rotes Büchlein.)

Ein Wort an das solothurnische Volk über die im Kanton Solothurn angeregte Verfassungsrevision. (Druck von J. Gaßmann und Sohn, Solothurn 1856, graues Büchlein.)

Was ist im Jahre 1856 versprochen und was ist seither geleistet worden? Dem Solothurner-Volke zur Prüfung vorgelegt von mehreren Freunden der Verfassung. (Beilage zum Solothurner Landboten 51, Solothurn. Druck von Fr. X. Zepfel 1861.)

Solothurner Briefe von Hilarius Immergrün. (Auf vielseitiges Verlangen aus dem Nidwaldner-Volksblatt besonders abgedruckt. Stans 1896. Verlag von E. v. Matt, Buchhändler.)

Politische Winterbetrachtungen eines solothurner'schen Staatsbürgers. Allen Konservativen als Neujahrsbetrachtung gewidmet. (Stans 1871, Buchdruckerei von Kaspar von Matt, Buchhändler.)

4. *Theoretisches.*

Simon Kaiser: Französische Verfassungsgeschichte (Leipzig 1852). Gesch. der const. Monarchie oder Gesch. Frankreichs unter Louis Philipp (Stuttgart 1855). Grundsätze schweizerischer Politik gestützt auf bestehendes Staatsrecht, auf die Resultate der Wissenschaft und auf geschichtliche Erfahrung, in 22 Vorlesungen vor einem gemischten Publikum von Dr. Simon Kaiser, Bankdirektor, in Solothurn. Mitglied und gewesener Präsident des Nationalrates. (Solothurn 1875, Verlag der Scherer'schen Buchhandlung.)

— *Die Bundesverfassung* von 1848 und Versuche zu deren Revision in den Jahren 1866 und 1872 von Dr. Simon Kaiser, Nationalrat. Separatdruck aus der allgemeinen Beschreibung und Statistik der Schweiz. (Zürich, Orell Füßli & Cie., Verlag 1873.)

Wilhelm Vigier: Der Fall der alten Eidgenossenschaft anno 1798. Volksschauspiel in fünf Akten. (Bern, Druck und Verlag K. J. Wyß 1884.)

— Der schweizer. Jüngling. Anleitung zur Kenntnis unserer neueren Schweizergeschichte und Verfassungen. (Druck der Zepfel'schen Buchdruckerei.) Für Fortbildungsschüler berechnet.

— Die Märztage des Jahres 1848. (Vortrag gehalten am 3. Februar 1886 in der solothurnischen Töpfergesellschaft. Erinnerungen an Berlin von Wilhelm Vigier. (S. A. aus den „Basler-Nachrichten", Basel. Buchdruckerei Wackernagel.)

Th. Scherer-Boccard: Handbuch zur Berichtigung der Vorurteile und Irrtümer unserer Zeit, nach bewährten Quellen encyclopädisch bearbeitet von Gf. Th. Scherer-Boccard, Vorstand des schweizerischen Piusvereins. (1872 Kommissionsverlag von F. J. Schiffmanns Buchhandlung in Bern. Druck von B. Schwendimann, Solothurn.)
J. von Sury von Büßy: Einige Reden aus den Verhandlungen des Kantonsrates von Solothurn, gehalten während den Jahren 1856—1881 von J. Sury von Büßy. Solothurn 1881. (Gedr. als Manuskript.)
Vict. Kaiser: Der Gegensatz der idealen Humanität zum Materialismus. Schlußrede an der solothurnischen Kantonsschulfeier von Dr. V. K. S. A. aus Nr. 34/ 35 der „Sonntagspost" von 1869. (Bern, Druck von K. J. Wyß 1869, gegen Möllinger.)

5. *Handschriftliches und Mündliches.*

Briefe von Simon Kaiser an Peter Dietschi. (Im Besitze von Dr. Hugo Dietschi, Ständerat, Olten.)
Briefliche und mündliche Mitteilungen eines alten solothurnischen Politikers.
Briefliche und mündliche Mitteilungen von Frl. Hedwig von Vigier, Subingen bei Solothurn.

Literatur.

1. *Biographien.*

Allgemeine Deutsche Biographie (spez. Bd. 39).
Der Fortbildungsschüler, Jahrgang V, Nr. 18, Solothurn, 7. Februar 1885. Landammann W. Vigier..
Anzeiger für Schweizergeschichte V. W. Vigier.
Schularchiv, schweizerisches.
Lehrerzeitung, schweizerische, 1886.
Solothurner Kalender 1862. A. K. Affolter.
Amanz Fidel Glutz-Blotzheim von Solothurn. Basel Kommissionsverlag von H. Georg 1856).
Dr. Leo Weber: Albert Brosi, sein Leben und Wirken. (Solothurn, Druck der Zepfel'schen Druckerei 1911.)
Worte der Erinnerung an Herrn Peter Dietschi, Redaktor, in Olten, geboren am 3. Februar 1830; gestorben am 9. Januar 1907, o. O.
Peter Dietschi und Leo Weber: Walther Munzinger. Ein Lebensbild. (Olten, Buchdruckerei des Volksblatt vom Jura 1874.)
F. Fiala: Urs Josef Lüthy, ein biographischer Denkstein. (Urkundio, pag. 125—170.)
— Kleine solothurner Biographien. (Handschriftenband auf der Stadtbibliothek Solothurn.)
Heer: Der schweizerische Ständerat von 1848—1908. (II. und III. Heft.)

2. *Solothurnische Geschichte.*

L. Fehr: Kapitel aus dem Dissertationsmanuskript „Josef Munzinger"
J. Derendinger: Geschichte des Kantons Solothurn von 1830—1841. (Berner Dissertation 1919, Basel, Gaßer & Cie., Buchdruckerei.) Separatabdruck aus der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. XVIII.
Rud. Baumann: Ein Beitrag zur Geschichte der solothurnischen Buchdruckerei und der solothurnischen Zeitungen bis zum Jahre 1848. (Bern, Diss. 1907, Balsthal, Buchdruckerei Dr. R. Baumann, 1909.)
F. von Arx: Die Restauration im Kanton Solothurn. (Gedruckt und in Kommission bei J. Gaßmann Sohn, Solothurn 1877.)

— Die Regeneration im Kanton Solothurn. Gedenkblatt an den 22. Dezember 1830 von F. v. A., Seminarlehrer in Solothurn. (Druck und Verlag der Buchdruckerei des Oltner Tagblattes und Volksblatt vom Jura 1880.)

Dr. Albert Affolter: Staatliche Entwicklung des Kantons Solothurn seit 1814. Sonderausgabe aus dem Fortbildungsschüler mit einigen Zusätzen im Text etc. (Buchdruckerei Gaßmann A.-G., Solothurn.)

Ein Gang durch die Politik des Kantons Solothurn. Denkschrift verfaßt zu Handen des Volkes des Kantons Solothurn im Auftrag des freisinnigen Zentralkomitees. (Olten, Buchdruckerei Dietschi.)

Die liberale Partei. Denkschrift verfaßt zu Handen des freisinnigen und demokratischen Volkes des Kantons Solothurn von Adrian von Arx, älter. (Solothurn, Buchdruckerei C. Gaßmann 1908.)

Zur Fünfzigjährigen Jubiläumsfeier des Volkstages von Balsthal vom 22. Dezember 1830. Festreden gehalten am 26. Dezember 1880 in Balsthal. (Solothurn, Druck der Zepfel'schen Buchdruckerei 1880.)

Vierhundertjährige Jubiläumsfeier der Aufnahme Solothurns in den Schweizerbund den 22. Dezember 1881. (Solothurn, Druck der Zepfel'schen Buchdruckerei 1881.)

Dr. Kaufmann-Hartenstein: Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen im Kanton Solothurn. Herausgegeben von der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft. (Solothurn 1903, Zepfel'sche Buchdruckerei.)

W. Vigier: Fünfundachtzigstes Neujahrsblatt, herausgegeben von der Hülfsgesellschaft in Zürich auf das Jahr 1885. (Druck der Schultheß'schen Offizin.) „Die wohltätigen Anstalten des Kantons Solothurn".

Geschichte der Entwicklung der Stadt Solothurn für den V. V. V. S. geschrieben von A. Zetter-Kollin. Separatabdruck aus dem „Solothurner-Tagblatt" von 1900. (Solothurn, Zepfel'sche Buchdruckerei.)

Hans Lätt: Das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn mit Erläuterungen aus der Praxis, Revisionsvorschlägen und einer Darstellung der geschichtlichen Entwicklung; nebst einem Sachen-, Orts- und Personen-Register. (Herm. Hambrecht, Verlag Olten, 1919, Buchdruckerei Dietschi, Olten.)

Beitrag zur Geschichte der Volksschule im Kanton Solothurn von A. Brosi, Regierungsrat. (Solothurn, Buchdruckerei J. Gaßmann Sohn 1880.)

Glutz-Hartmann: Die Stadtbibliothek. Ein Stück solothurnische Kulturgeschichte. (Solothurn 1879, Druck von B. Schwendimann.)

Dr. J. Kaufmann-Hartenstein: Zur Lehrerbildungsfrage. (Beilage zum solothurnischen Kantonsschulbericht 1888/1889.)

3. *Wirtschaftliches.*

W. Flury, Professor: Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn. Ein Beitrag zur wirtschaftlichen Heimatkunde. (1907 Buch- und Kunstdruckerei Vogt und Schild, Solothurn.)

Fünfzig Jahre der C. F. Bally Söhne in Schönenwerd 1851—1901. Den Freunden des Hauses gewidmet. (Bally-Festschrift.)

Fünfundzwanzig Jahre des Betriebes der Papierfabrik Biberist. Festschrift vom 27. September 1890. (Bern, Buchdruckerei Jent und Gaßmann.)

Arthur Stampfli: Die Solothurner-Kantonalbank 1886—1910. (Zürcher Diss. 1911.)

Hans Freudiger: Die politisch-wirtschaftliche Entwicklung des Amtes Bipp. (Balsthal, Buchdruckerei Dr. Rud. Baumann 1912.)

Solothurns Zukunft, Wünsche und Ratschläge für Räte, Bürger und Ansaßen, zusammengestellt vom Hintersäß in der Wasseramtei. (Solothurn 1862.)

Einleitung.

Nur ungern gibt der Verfasser das Teilstück einer Arbeit der Presse preis, die ihm aus einem breiten Rahmen geistesgeschichtlicher Studien hervorgegangen, eigentlich nur einen kleinen quellenkritisch gewonnenen Beweis für eine ganz bestimmte Auffassung des liberalen Zeitalters bedeutet. Konzentrierte sich die Aufmerksamkeit auf einen Stoff aus der Geschichte der Schweiz, so hängt dies mit der Erkenntnis zusammen, daß es gerade die Schweiz war, die das Ideengut liberaler Weltanschauung am sinngemäßesten und ausschließlichsten zur geschichtlichen Lebens- und Staatsform heranbildete. Eingehende Studien über die geistigen Grundlagen der liberalen Doktrin führten zur Durcharbeitung der ausgedehnten Publizistik der Aufklärung, insbesondere der französischen, die bekanntlich für die Entwicklung staatsbildender Gedankengänge und Systeme maßgebend war.

Dabei zeichnete sich dem Schreibenden mehr und mehr die umfassende weltanschauliche Grundlage ab, aus der das moderne, liberale Staatsbild entstanden ist. Die Staatstheoretiker jener Zeit, Montesquieu, Rousseau, Kant, die Enzyklopädisten u. a. gingen klar und deutlich, wenn vielleicht auch teilweise unbewußt von der Anschauung des naturwissenschaftlich erfaßten Kosmos aus. Wieder wurde das Weltganze, wie im Mittelalter als Organismus gesehen, aber nun nicht mehr thomistisch in Zweckstufen hierarchisch geordnet, sondern funktionell, mechanisch. Es bestanden keine weltanschaulichen Rangstufen mehr. Jeder Teil des Universums erfüllt auf gleicher Höhe mit dem anderen seine Aufgabe. Und an Stelle des früher leitenden Gottes tritt die alles durchdringende, halb ethisch, halb erkenntnistheoretisch gedeutete Vernunft. Diesem Makrokosmos bildet nun die Staatstheorie einen Mikrokosmos des gesellschaftlichen oder staatlichen Lebens nach.

Das ist die tiefere Bedeutung von Montesquieu, daß er den Staat als funktionelles Gebilde, als lebendigen Organismus auffaßt, der auf breitester Basis erwächst und worin jeder kleinste Faktor sich in Beziehung zum Ganzen geltend macht. J. J. Rousseau hat dann später in eine rational streng umrissene Form gegossen, was Montesquieu in Fluß gebracht hatte. Er nahm der Auffassung seines Vorgängers das Zustandsbedingte und fesselte den Gesellschaftskörper in die unerbittlichen Bande seiner allgemeinen Vernunft, der „volonté générale". Das Staatsbild des Genfers steht und fällt mit der Unfehlbarkeit der Ratio, aber für die Anhänger des neuen Evangeliums war der „Contrat social", die vollkommene Offenbarung des Zeitgedankens und sozusagen unwiderlegbar.

Diese Staatsauffassung mit ihrer Neigung zum Kleinstaat, eher noch die allen jenen Überlegungen zu Grunde liegenden menschlichen Neigungen führten späterhin zu einer weitgehenden Anpassungsmöglichkeit an die schweizerischen Verhältnisse. Die Vorliebe für die bürgerliche Moral und deren Verallgemeinerung, die tätige Auswirkung des Staatsbürgertums und jegliche Ablehnung von Machttendenzen bei ausgesprochener Selbstgenügsamkeit begegneten sich weitgehend mit den Möglichkeiten und den Eigenheiten der Schweiz.

Als die schweren Erfahrungen der Helvetik, das Phänomen Napoleons und die anschließende Reaktion überwunden waren, fand unser Land an Hand der erwähnten Anschauungen den Weg zum neuen Staat, der innerhalb Europas seine Existenzberechtigung besitzt und sich in wechselseitiger Durchdringung des Traditionellen und des Modernen einen lebenskräftigen Staatsgedanken — die Neutralität schuf.

Und wenn die Schweiz den Anschluß an den neuen Geist Europas verpassen sollte, liegt das keineswegs an ihren ideellen Grundlagen, die sie zu einer allgemeinen Mission befähigen, sondern am Problem der Persönlichkeit in unserer heutigen Demokratie, sowie auch daran, ob sich der Liberalismus seiner lebendigen Triebkraft erneut bewußt wird. Dieses Bewegungsmoment ist der Fortschrittsgedanke, der nichts anderes bedeutet, als die Umwandlung revolutionärer Dynamik in ein Evolutionsprinzip.

Der Verfasser hat es versucht, an Hand einer Quellenarbeit die geschichtlichen Erscheinungsformen dieses Ideenbildes zu erfassen und zu untersuchen, inwiefern sich der Funktionalismus in der stetigen organischen Erweiterung der Verfassungen auswirkte. Er bearbeitete zu diesem Zwecke einen Abschnitt aus der Geschichte Solothurns, worauf er teils durch Zufall, teils durch die starke Bedeutung des religiös-kirchlichen Problems innerhalb der kantonalen Verhältnisse hingelenkt worden war.

Diese Studie ist nicht Lokalgeschichte um ihrer selbst willen. Sie geht nicht darauf aus, die Zeitereignisse nach der lokalen Seite politisch, wirtschaftlich oder gar persönlich zu erschöpfen. Sie will vielmehr die Auswirkung der Zeitideen und -strömungen auf lokal beschränktem Raum neben den mehr zufälligen regionalen Faktoren untersuchen. Immerhin war das ohne eine eingehende Darstellung der politischen Entwicklung des Kantons Solothurn in den 50er und 60er Jahren nicht möglich. Sie möge von anderer Seite her ergänzt werden.

Der Verfasser spricht an dieser Stelle den Herren alt Regierungsrat von Arx in Solothurn, Dr. Hugo Dietschi in Olten und Frl. Hedwig von Vigier auf Schlößchen Subingen seinen aufrichtigen Dank für die wertvolle Unterstützung dieser Arbeit aus.

Der Verfasser.

Die Verfassungs-Revision von 1850/1851.

1. Das Zeitalter der „klassischen Ruhe".

Es war kein Zufall, daß die erste liberale Epoche ausgesprochen individualistischen Charakter trug. Der Liberalismus schöpft in seiner vernünftig moralischen, nicht religiösen und unhistorischen Art, vorwiegend aus dem Intellekt, nicht aus dem breiten irrationalen Gefühlsleben. Seine Glaubensartikel waren Kenntnisse und Kritik und demgemäß überwog in ihm das Element der Bildung. Es kommt hinzu, daß die Mentalität der Regeneration stark dem Einzelmenschen zugewandt war, ohne wahrscheinlich die ausgleichende, antiindividuelle Ader dieser Einstellung und ihr notwendiges Ziel zu wollen und zu ahnen. Alle diese Umstände psychologischer, traditioneller oder tatsächlicher Art haben verursacht, daß die erste Epoche des Liberalismus, auch im Kanton Solothurn, unter der großzügigen und leistungsfähigen Führung einer liberalen Persönlichkeit — Josef Munzingers — stand, dessen prägende Staatskunst dem Kanton gewisse bleibende Züge gab. Man kann Josef Munzinger einen Typus der liberalen, unumschränkten Individualität nennen. Er war die verkörperte Willensstärke und Tatkraft, gebildet, aber nicht geistig, duldsam, aber nicht nachgiebig, autokratisch, aber nicht despotisch. Die Macht, die er in sich und in der ihm ergebenen Partei konzentrierte, bezog sich in letzter Linie auf die Persönlichkeit selber, sondern sie wirkte sich auf der Basis und im Interesse des gesamten Staates und des allgemeinen Wohles aus und untergrub so auf der demokratischen Grundlage eigentlich die Bedeutung des Einzelnen, weil sie die Kräfte der Allgemeinheit hob und zu veredeln suchte. Die beiden in der liberalen Lehre vorhandenen Grundelemente wirkten schon in der

Periode des individualistischen Liberalismus und müssen beide gewürdigt werden. Es ist erstaunlich, welche Leistungen Munzinger und seine Getreuen dem Staatswesen abrangen. Neben der grundlegenden, konstitutionellen Normierung mußte sozusagen das ganze Gebäude des Staates in gesetzgeberischer Hinsicht erneuert werden und man kann, auch in Bezug auf das öffentliche Wohl, viele eingreifende und befreiende Gesetze anführen.[1]) Die Regeneration war diejenige Epoche, welche den neuen Staat kraftvoll schuf und viele Anregungen gab. Aber die überstürzende schöpferische Tätigkeit jener Zeit drängte die Frage nach der Art und Weise der Verwirklichung aller dieser Neuerungen — die Frage inwiefern sich dieselben im Volke einlebten, zurück. Die Antwort darauf enthält die Würdigung der kommenden politischen Generation. Und dies hat seine große Bedeutung, besonders dort, wo man die Quellen allzu beweiskräftig hinnimmt, um darob die Langsamkeit des historischen Prozesses zu vergessen. Der Kanton Solothurn machte hierin keine Ausnahme. Wohl hatte die Regeneration überall neue Normierungen geschaffen, aber dieselben waren noch nicht im vollen Maße historische Tatsache geworden. Namentlich auf dem Gebiete des Gemeinde-, Forst- und Schulwesens machten sich Gegenkräfte und Unzulänglichkeiten bemerkbar. Daher ist die Arbeit der Regierung und der liberalen Partei hoch einzuschätzen, da sie mit unerschütterlicher Energie durch demokratische Belehrung, wie durch gesetzlichen Zwang, jene Neuerungen zum bleibenden, unzerstörbaren Bewußtsein des Volkes brachte.[2])

---

[1]) *Fehr: Verfassungsrevision, Kap. Spannungen,* pag. 1, Anmerkung 1 daselbst. Zivilgesetzgebung Reinerts, Zehnt- und Bodenzinsloskauf. Die kantonale Tätigkeit von 1840/1848. *Derendinger,* pag. 369—391. *Alb. Affolter:* Staatliche Entwicklung des Kantons Solothurn, pag. 3 f. *Ein Gang durch die Politik des Kantons Solothurn,* im Auftrage des freisinnigen Zentralkomitees, pag. 6—16. *Ferd. von Arx:* Die Regeneration im Kanton Solothurn, pag. 12—45; gesetzgeberische Tätigkeit, pag. 53 ff. Eine kurze Charakteristik der Parteien gibt die Broschüre: „*Die liberale Partei*" von Adr. von Arx (älter).

[2]) *Rechenschaftsberichte des Regierungsrates. 1849/1850,* pag. 7—10. Mängel in der Ausführung und Befolgung des Forstgesetzes, pag. 227—251. Sehr große Klagen über mangelhafte Erfüllung der Vormundschaftspflichten seitens der lokalen Behörden, pag. 266. Klagen über fast unüberwindliche Schwierigkeiten den obligatorischen Schulbesuch durchzusetzen. *Rechenschaftsbericht 1850/1851,* pag. 74 f., 77. Erneute Klage über unfleißigen Schulbesuch, pag. 98/99. Klagen über die fehlende Sorgfalt bei Besorgung der Gemeindegeschäfte. *Bericht 1851/1852,* pag. 18, 21, 25, 61 ff. *Bericht für 1853/1854.*

Diese Aufgabe aber war im Jahre 1850 noch keineswegs gelöst. Sie blieb dem ganzen XIX. Jahrhundert eigen. Ideell waren die entscheidenden Schritte getan, die zukünftige Entwicklung lag bereits in den Keimzellen im fruchtbaren Grunde, aber das Neue, zum großen Teil noch Verborgene oder Jugendliche, mußte mit sorgsamer Pflege und sicherer Hand durch alle Unbilden und gegen feindliche Einwirkungen zu dauerndem Gedeihen gebracht werden. Die große ideengeschichtliche Dramatik, die den ersten Kampf der neuen Ära in Bund und Kantonen charakterisierte, bestand nicht mehr. Wohl waren die Gegensätze noch vorhanden, aber sie kämpften meistens nicht mehr offen. Nach wie vor standen sich zwei große Weltanschauungen gegenüber, jedoch die eine trat im Glanze ihrer eingreifenden und unermüdlichen Tätigkeit vielleicht allzu stark und siegreich auf, währenddem sich das Alte mehr oder weniger mit der Rolle des klagenden Propheten abfinden mußte, bis es dann nach 1870 im Kulturkampfe noch einmal unter Anspannung, seiner im Uralter geistiger Tradition aufgespeicherten, unverwüstlichen Kräfte zu geschlossenem Angriff auf den Liberalismus vorging. Die zwei dazwischen liegenden Jahrzehnte waren die Jahre der Ausbildung des liberalen Staatswesens zu seiner endgültigen Form, in politischer wie volkswirtschaftlicher Beziehung, ja beinahe über ein Jahrzehnt griff eine politische Ermüdung Platz und innerhalb der Eidgenossenschaft standen die wirtschaftlichen Fragen im Vordergrunde.[1])

Die Jahre nach dem Sonderbund boten im Kanton Solothurn wenig Interessantes. Das politische Leben ruhte sich im Hinblick auf die vorübergegangenen Anspannungen aus und sonnte sich im Glanze der vom Liberalismus teilweise, im Gegensatz zu ganz Europa, erfochtenen Siege. Es kommt hinzu, daß der eigentliche Führer der Liberalen — Munzinger — die kantonale Politik verlassen hatte, um die wenigen Jahre, die ihm noch vergönnt waren, als Bundesrat den eidgenössischen Dingen zu widmen. Der Kanton entbehrte damit seines erfolgreichsten Führers. Bei alledem aber lebte die liberale Partei im Bewußtsein des unbestreitbaren Machtbesitzes, der sich einerseits auf die positiven Schöpfungen und Leistungen der 30er Jahre, anderseits aber auf den Sieg der liberalen Sache im Sonderbund stützte, was nach allzu straffer Anspannung der Parteigegensätze nun ein gewisses Zurücktreten

[1]) *E. Gagliardi:* Alfred Escher, pag. 286—510.

des offenen Haders bewirkte.[1]) Es standen zudem 1849 die eidgenössischen und europäischen Fragen derart im Vordergrunde, daß das kantonale Leben sich vorwiegend auf jene allgemeinen Probleme einstellte.[2]) Die jüngst überwundene konservative Gefahr, der europäische Rückschritt, der badische Aufstand, von dem Solothurn unmittelbar berührt wurde, die Bundesgesetzgebung, die Zoll- und Neutralitäts-Frage, die Übertreibungen des schweizerischen Radikalismus, alles das war genug, um auch das größte politische Interesse zu absorbieren. Der führende solothurner Freisinn, an dessen Spitze der spätere Zentralbahndirektor Trog und J. B. Reinert, der Schöpfer des Zivilgesetzbuches, standen, bewegte sich streng innerhalb des individuellen und mit realen Möglichkeiten rechnenden Liberalismus. Es tritt dies einmal in der innerpolitischen Stellung zu den Schutz-Zöllen hervor, wo das „Solothurner Blatt", das einzige in Betracht fallende liberale Organ des Kantons, ebenso entschieden als beredt, ganz im Sinne damaliger Ideen, mit Berufung auf die persönliche Freiheit, gegen jegliche Beeinträchtigung der freien Initiative ankämpfte,[3]) und sich dabei eindeutig zum wirtschaftlichen Liberalismus bekannte. Ebenso konsequent schreibt das genannte Blatt gegen jede radikale Übertreibung, gegen jegliche Großmachts- und Weltpolitik des Liberalismus, deren geistige Wurzeln letztlich in der kosmopolitischen Weltanschauung der französischen Revolution lagen.[4]) Die realistische Anschauungsweise offenbarte sich am besten bei der Frage der Militär-Kapitulationen. In dieser Hinsicht waren das

[1]) *S. B., 28, 1849.*

[2]) Ich weise auf die Leitartikel des S. B. hin, wo durchaus die Schutzzollfrage, die Flüchtlingsangelegenheiten, das italienische Problem, die Diskussion über die Neutralität und über die Liquidation des Sonderbundes vorwiegen. Man vergleiche im Gesetzesband von 1850: Kantonale Gesetze und Bestimmungen, pag. 1—20; Gesetze von Seite des Bundes, pag. 23—228. *Gedr. Kant'rats-Verhandlg. 1849,* pag. 1, 2—5. Eingehend beschäftigt den Grenzgebiet umfassenden Kanton auch die deutsche Revolution und der badische Aufstand, insbesondere der Übertritt der badischen Insurgenten auf Schweizerboden. *S. B.,* 56, 57, 59, 63, 64, 67, 69, 70, 78. Sehr hübsch sind die Korrespondenzen des Bat. Vivis von Solothurn von der Grenze. *S. B.,* 55, 57, 60, 62, 63, 64.

[3]) *S. B., 3,* pag. 11. Hier tritt ein gewisser Gegensatz zu der „Neuen Soloth. Zeitg." zu Tage. Die Parteigeschichte zeigt, daß es sich bei der „N. S. Z." durchaus nicht um den Anfang eines wirklichen oppositionellen Gegensatzes handelt. *S. B.,* 4, 6, 8, 10, 13, 16, 17, 19, 30, 31, 43, 87, 89. In verschiedenen Leitartikeln tritt das Blatt für Handelsfreiheit und gegen die Schutzzölle auf.

[4]) *S. B.,* 23. S. B., 24, 45, 51, 53, 59, 69. Man steht absolut auf dem Standpunkt der gesunden möglichen Neutralität.

„Solothurner Blatt" und mit ihm die leitenden Politiker sehr geneigt die Kompetenz eines Bundesbeschlusses zu bestreiten. In dem vorläufigen Weiterbestehen der fremden Kriegsdienste vermochten sie durchaus nichts Verwerfliches zu sehen.[1]) Dieser sehr konkrete Charakterzug war im Übrigen der liberalen Partei in aller Beziehung eigen und wir werden sehen, wie der Mangel an wortreichem Schwung, die rein sachliche Auffassung der Dinge mit ein Grund war, einer kräftigen Opposition die Bahn zum Siege zu ebnen. Man kann während des Zeitraumes zwischen 1849—1853 streng genommen von keiner anderen politisch wichtigen Partei des Kantons sprechen, obgleich schon damals gewisse liberale Abspaltungsprozesse sich geltend machten und obwohl noch eine konservative Richtung existierte. Nichtsdestoweniger ist für das Verständnis des Kommenden hervorzuheben, daß der Liberalismus im Kanton Solothurn sich in den 30er Jahren ohne gewaltsame Rückschläge, zwar langsam, aber stetig entfaltete und festsetzte.[2]) In einer beinahe seltsamen Periodizität lag jeweilen eine geschlossene Phase innerhalb eines Jahrzehntes. Gleichmäßig — so schien es — entwickelten sich Volk und Staat. Es war nicht wie im Kanton Bern, wo sich das Volk erst nach und nach in die Verfassung von 1846 hineinlebte; es war nicht wie im Kanton Zürich, wo die Autorität Eschers bis ins Jahr 1867 die demokratische Bewegung verunmöglichte — nein — es wurde alles allmählich durch sich selbst getrieben und setzte sich auch mit konsequenter Sicherheit durch. Munzinger kettete Volk und freisinnige Regierung eng zusammen und es ist interessant zu sehen, wie dasselbe bei aller politischen Leidenschaftlichkeit stetsfort eine seltene Regierungstreue und Konstanz der politischen Überzeugung bewahrte, indem bis auf den heutigen Tag die freisinnige Richtung die herrschende im Kanton blieb.[3]) Einige prinzipielle Bemerkungen über Kampf und Stellung der Parteien von

[1]) *S. B.*, 12. S. B., 40, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 50, 52. S. B., 68, 77, 80, 81, 82. Bericht über die diesbezüglichen Verhandlungen des Kantonsrates vom 8. und 9. Oktober. Gedr. Kant'rats-Verhandlg., 1849, pag. 34—39 und pag. 41—46. Es walten in der Diskussion die rechtlichen, materiellen, nicht die prinzipiell ideellen politischen Probleme vor.

[2]) *Fehr:* Kantonale Tätigkeit 1840/1848, pag. 1 f.

[3]) Die Epochen: 1830—1840 die erste Regenerations-Verfassung und die Wirren 1840/1841; 1840—1850 die zweite Regenerations-Verfassung, Sonderbund und neuerdings Verfassungsrevision 1850/1851. Der Zeitraum von 1850—1860 ist durch die erste demokratische Revision ausgefüllt (1856); derjenige von 1860—1870 bringt die endgültige demokratische Aus-

damals, im Gegensatz zu den heutigen, seien hier eingefügt. Die Fraktionen kämpften nicht nur absolut für sich als blosse Parteien. Sie bildeten nicht, wie heute, unter sich wieder ein organisches, nach den jeweiligen Kräften abgestuftes System, wo jedes Glied (Partei) sein ganzes Interesse ausschließlich und egoistisch auf sich selbst richten muß. Die Parteien des XIX. Jahrhunderts basierten auf dem Prinzip der absoluten Mehrheit und sie beanspruchten das ganze Staatswesen für sich, d. h. ihre Tätigkeit bezog sich auf das Wohl des Staates als Ganzes, indessen die Fraktion heute, ungeachtet ihrer Stärke, immer nur Teilorgan im Staatsorganismus ist und ihre Tätigkeit auch stets auf die Eigenheiten und Ziele ihres Wesens konzentrieren kann und muß. Trotz der großen und in die Augen springenden Errungenschaften, trotz des oft betonten, ehrenvollen eidgenössischen Rufes, den der Kanton Munzingers genoß, war doch nicht alles lauter Glückseligkeit und Sonnenschein. Das Volk, das zwar in Städten teilweise zu einem soliden, allerdings bescheidenen Wohlstand gekommen, lebte im allgemeinen eher in ärmlichen Verhältnissen. Seine Hauptbeschäftigung war vorläufig noch Landwirtschaft, obwohl sich neben der schon längere Zeit vorhandenen von Rollschen Eisenindustrie, hier und dort mit Energie neue Industriezweige festzusetzen trachteten: Die Schuhindustrie im Osten und die Uhrenindustrie mehr im Westen, um wenigstens die zukunftvollsten Zweige zu nennen.[1]) Alles stand in dieser Beziehung noch in den Anfängen und sollte unter der günstigen Konjunktur der 50er und 60er Jahre, im großen ganzen auch eine günstige Entfaltung erleben.[2]) Allein neben diesen großen Perspektiven,

---

gestaltung der Verfassung 1867 und 1869) und die Einigung der Parteien. 1870—1880 war das Zeitalter des Kulturkampfes; 1880—1890 der Finanzkrach; 1890—1900 Proporz und Beginn der sozialen Gegensätze.

[1]) *Derendinger*, pag. 375. *„50 Jahre der Firma C. F. Bally in Schönenwerd"*. (1851—1901.) Für spätere Zusammenhänge *„25 Jahre der Papierfabrik Biberist 1890"*. Dann ist weiterhin aus den Zeitungen die rege, nach neuen Erwerbsquellen suchende Tendenz ersichtlich. S. B., 7, 1850. Günsberg und Niederwil wollen die Seidenbandweberei einführen. S. B., 56, 1850. S. B., 104, 1851. S. B., 45, 1852. Auch die Strohindustrie macht Anstrengungen sich festzusetzen. S. B., 82, 1852. Der Gemeinderat von Solothurn erleichtert die Niederlassungsbedingungen für Uhrmachermeister. S. B., 44, 1853. Eine Aktiengesellschaft für Uhrenindustrie konstituiert sich in der Hauptstadt. 1855 veranstaltet der Gewerbeverein in Solothurn eine Industrie- und Gewerbeausstellung. S. B., 53, 54, 55, 58. S. Landb., 52, 55, 56.

[2]) Flury: Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn.

von deren Verwirklichung der Liberalismus in volkswirtschaftlicher Beziehung die Behebung aller Armutserscheinungen und Übelstände erwartete, hatte das wirtschaftliche Bild des Kantons auch seine großen Schattenseiten. Die Auswanderungsfrage und die Betrachtung gemeinnütziger Probleme belegen das klar. Es gab Zeiten, in denen der Kanton noch Hunger- und Teuerungs-Krisen durchzumachen hatte und wo Bettel und Vagantentum, wie das Schnapslaster — zu eigentlichen Landesplagen anwuchsen. Aus allen diesen Übeln versuchte man sich, da es vorläufig an genügendem Erwerbsersatz in der Industrie noch fehlte, durch Begünstigung der Auswanderung zu helfen, und die Gemeinden opferten oft namhafte Summen für Auswanderer-Abschübe, ohne daß, wie vorauszusehen, die Armennot abnahm.[1]) In dieser Situation vollzog sich die Verfassungs-Revision 1850/1851. Reglementarisch durch die kantonale, sachlich durch die neue Bundesverfassung geboten, blieb dieselbe, trotz vorhandener Angriffsversuche ohne Kampf, aber auch ohne großes Interesse. Sie stand im Zeichen der sogenannten „klassischen Ruhe", eines damals entstandenen

---

[1]) In Bezug auf die Auswandererfrage vergl.: *1849*, S. B., 6, 15, 20, 21. (Die kalifornische Goldwut spielt eine große Rolle.) *1850*, S. B., 86, 101. *1851*, S. B., 72, 74. *1852*, S. B., 16, 27, 29, 70 etc. *Rechenschaftsbericht 1851/1852*, pag. 85—90. Als Hauptursachen gibt man an: I. Teilweiser Mißwachs und hohe Lebensmittelpreise; II. Verdienstlosigkeit der ärmeren Bevölkerung und das Bestreben aus dem Notzustand hinauszukommen; die Spekulation der vielen Auswandereragenten und der Nimbus Amerikas; III. die großen Armenlasten der Gemeinden und Privaten, welch letztere stets in größerem Maße von Bettlern und Unterstützungsbedürftigen angegangen werden. Pag. 87: In den Jahren 1851 und 1852 wanderten 111 Familien aus, die Gesamtzahl der Auswanderer, die auf öffentliche Kosten auswanderten, beträgt in diesen Jahren 661. Die Kosten der Gemeinden steigen auf Fr. 98'366.—. Gedr. Kant'rats-Verhandlg. 1852, pag. 137 f. Gedr. Kant'rats-Verhandlg. 1854, pag. 163—171. S. B., 14, 18, 60, 97, 98, 100. *1855*, Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 53—76. Landbote 6, 10, 58, 100. *1853*, Landb. 35. Klage über die allgemeine Teuerung. *1855*, Echo v. J., 89. Rechenschaftsbericht von 1854, pag. 174 ff. Überall steht die gemeinnützige Frage stark im Vordergrund und man klagt speziell über den Bettel. *1850*, S. B., 55, 70. *1851*, S. B., 2, 4, 29, 30, 32, 56, 81. *1854*, S. B., 16, 50. *1855*, Landbote, 9. E. v. J., 11, 32. Im Übrigen widmen die Zeitungen dem gemeinnützigen Problem eine große Aufmerksamkeit und alle sehen die einzige Behebung der schwerlastenden Armutserscheinungen in der Möglichkeit für die ärmeren Schichten Arbeits- und Erwerbsquellen zu schaffen, was man einerseits durch Einführung neuer Industrien und durch gute Schulung der Kinder armer Leute zu erreichen suchte (Gewerbeschulen). *1850*, S. B., 71, 194. *1851*, S. B., 29, 30, 32, 40, 58, 79, 90, 100. *1852*, S. B., 41, 61, 69, 85, 93, 94, 95. *1853*, S. B., 24, 27, 30, 80, 81. Landb., 20, 72, 84, 90, 98. Echo, 30 etc. *1854*, Landb., 2, 20, 26, 33, 49, 52, 55, 59, 61, 65, 86, 94. S. B., 10, 11, 18, 19, 21, 23, 69, 70. *1855*, Landb., 16, 30, 33, 34, 38, 69, 84. S. B., 24, 28, 29, 31, 37, 38, 45, 61.

Ausdruckes, der bald zum gefährlichen Schlagworte werden sollte.[1]) Die politische Konstellation war, wie gesagt, sehr eindeutig und der Charakter der Revision demgemäß in den großen Zügen vorauszusehen. Wohl machten sich schon damals radikalere Tendenzen bemerkbar, ohne jedoch dem herrschenden „munzingerschen" Liberalismus gefährlich zu werden, vorzugsweise, weil die leistungsfähigste Richtung der liberalen Oppostion, die im Jahre 1849 hervortretende Gruppe der „N. S. Z.", während der Revision gänzlich mit der alten Partei, des „S. B." verschmolz, indem jenes oppositionelle Redaktionskomitee für die kritische Zeit die Redaktion des „S. B." übernahm. Hervorzuheben ist hier, daß in diesem Komitee und in der Leitung der speziellen liberalen Richtung, welche dem politischen Leben einen tätigeren Schwung zu verleihen wünschte, und die im Laufe des Jahres 1849 der Regierungspartei sehr energisch Erschlaffung vorwarf, Männer zusammen arbeiteten, die später zu den erbittertsten politischen Gegnern zählen sollten — Wilhelm Vigier, der zukünftige Landammann und Führer der roten Partei (1856—1872) und Oberrichter Burki, späterer einseitiger Bekämpfer aller mit Vigier zusammenhängenden Dinge.[2]) Diese Abspaltung bildete sich, wie die Partei des „Volksfreundes", welch letztere allerdings ohne Erfolg den Verfassungskampf ausfocht, im Grunde aus denselben Anschauungen heraus, wie später die rote Partei. Es waren bestimmte liberale Kreise vorhanden, die mit der etwas selbstbewußten und beständigen Stellung des „S. B.", das bis 1849 noch von Regierungsrat Dr. Felber redigiert wurde, nicht zufrieden waren und lieber einen lebendigen liberalen Aufschwung gesehen hätten, als ein oft süffisantes Lob dessen, was man unter früherer Führung geleistet hatte. Es sollte sich auch — allerdings erst einige Jahre später — zeigen, daß der Liberalismus noch zu jung

[1]) Das Schlagwort taucht, so viel ich weiß, zum erstenmal 1851 auf Schon 1850 wies man aber wiederholt auf die große Ruhe im Kanton hin, namentlich im Zusammenhang mit der Revision. S. B., 72. N. Z. Z., 256. 1851, S. B., 5. Postheiri, 1851, Nr. 4, pag. 14, wird in Versen die klassische Ruhe besungen. Nr. 9, pag. 38.

[2]) Aufschlußreich ist die Erklärung von Oberrichter Burki, einem späteren Grauen, im S. B., 15, 16, 1856. Bericht über die Kriegstetter Versammlung, speziell das Votum Burkis. Dann vor allem die Erklärung Burkis in der Beilage zum S. B., 25, 1856. Für die Pressegeschichte siehe den S. A.: „Das solothurnische Zeitungswesen" aus der „Geschichte der schweiz. Presse". Für die Zusammenhänge vor 1848 orientiert besser: Ein Beitrag zur Geschichte der soloth. Buchdruckerei und der solothurn. Zeitungen bis zum Jahre 1848 (Berner Diss., 1909), von Rud. Baumann.

war, um sich vollständig der Nüchternheit hinzugeben. Aber die Gegensätze zwischen der „N. S. Z." und dem „S. B." schienen nicht allzu tief gegangen zu sein, denn sonst wäre zu Beginn des Revisionsjahres die Fusion, angeblich von Seiten des Verlegers des „S. B.", nicht so leicht gewesen. Aber man hatte ja nur im Sinne gehabt anzuregen, durchaus nicht etwa eine neue Partei zu bilden.[1]) Die Opposition zwischen beiden Blättern ging denn auch nicht über eine oft ziemlich unwichtige Kritik ihrer gegenseitigen Ansichten hinaus und fiel umso weniger in die Wagschale, als das „S. B." durch den Redaktionswechsel 1849 in seiner kontinuierlichen Tätigkeit gehemmt worden war.[2]) Dabei vertrat das „S. B." weiterhin, mit wenigen Ausnahmen, unter der neuen Redaktion 1850—1852 den typisch alt-liberalen Standpunkt des ruhigen Fortschrittes. Man wollte allerdings nicht stille stehen, aber ebenfalls nicht rasch gehen, denn die Kraft der Partei, die die ganze Regeneration durchgekämpft hatte, war trotz allem nicht mehr allzu frisch und die großen Siege schienen ihr auch die Berechtigung zu geben etwas auszuruhen. Deshalb betont man immer die echt liberalen Tendenzen der mittleren Linie.[3]) Das sind, allgemein gesehen, die kantonalen Parteiauspizien. Man griff 1853 an den ganz gleichen schwachen Stellen, nur mit mehr Intensität ein, wie hier, an der Tatenlosigkeit und klassischen Ruhe, an der mangelnden Idealität und prinzipiellen Betonung von Seite des herrschenden Liberalismus. Aber diese neue Richtung setzte sich erst nach dem Tode der beiden liberalen Koryphäen Reinert (1853) und Munzinger (1855) endgültig durch. Jetzt aber wirkte die Kraft des bisher zentralen Gestirns, wenn dasselbe auch seinen Platz verändert hatte, noch so überwiegend, daß alle jene geschilderten Änderungsversuche erfolglos blieben, und der Blick stark auf eidgenössische Verhältnisse gerichtet war.[4])

In Beantwortung der Frage, in welcher Richtung die Probleme der Verfassungs-Revision von 1850 lagen, die weniger von der

---

[1]) S. B., 15, 16, 25. Beilage 1856; S, B., 104, 1849. Abschied der nur ein halbes Jahr arbeitenden Redaktion des S. B. (Krutter).

[2]) S. B., 47, 48, 1849. Abschied der nach Zürich übersiedelnden bisherigen Redaktion (Felber).

[3]) S. B., 5. Die kirchlichen Fragen spielen im Kanton keine unwesentliche Rolle, wie die Zukunft lehren wird. Man wirft der herrschenden Partei vor, sie beschäftige sich zu wenig mit der Lösung des sozialen Problems. S. B., 20: „Die zwei Abwege".

[4]) S. B., 1850, pag. 69: „Der Ultramontanismus in der Schweiz". S. B., 43. S. B., 2, 15, 17. E. v. J., 7.

Volksstimmung, sondern einmal von der bisherigen kantonalen Staatsverfassung (§ 84), dann aber auch von der Bundesverfassung gefordert wurde, muß man seine Aufmerksamkeit nicht etwelchen starken Gegensätzen zuwenden, sondern verschiedene Richtungen und Ansätze, innerhalb des breiten Gebietes liberaler Anschauung, aufsuchen. Es lagen in dieser Bewegung erstlich Anfänge zu neuen Parteien, da man mit den durch das „Echo" vertretenen Konservativen wohl im Ernste nicht rechnen mußte. Das Problematische dieser Revision war, wie gesagt, im Liberalismus selber zu finden, der auf einmal nicht mehr das Gepräge jener, unter Munzinger so einheitlichen Geschlossenheit trug, sondern selber in sich sozusagen das ganze Anschauungsgebiet der alten und der kommenden neuen Verfassung in mancherlei Abstufungen enthielt. Es zeigte sich, wie die vielen Entwicklungsmöglichkeiten der historischen Idee politische Parteirichtungen erzeugten, indem eben jede Fraktion zu ihrer Behauptung Parteibegriffe bilden muß und nicht mit der Irrationalität der Idee operieren kann.

Das „S. B." formulierte zu Anfang des Jahres sein politisches Glaubensbekenntnis etwas schärfer und bekannte sich mit Nachdruck zu den 30er Grundsätzen.[1]) Der „Volksfreund" propagierte seine radikaleren Wünsche und versuchte nebenbei in materieller Beziehung stark gegen die herrschende Richtung Stimmung zu machen, dadurch, daß er auf Herabsetzung des Salzpreises antrug, und auch das dem „S. B." und dem individuellen Liberalismus unliebsame, weil logisch nicht gut abweisbare Thema der direkten Steuer aufwarf.[2]) Dieser Frage blieb es vorbehalten, beinahe 20 Jahre später den Kanton bis auf den Grund aufzuwühlen, um dennoch erst mit der Einführung des Proporzes ihre endgültige Regelung zu finden.[3]) Wenngleich ferner der „Volksfreund" von der „Basler Nationalzeitung" unterstützt wurde, welch letztere

[1]) S. B., 1, 1850, Leitartikel.

[2]) Die Polemik des S. B. mit dem Volksfreund dreht sich meistens um materielle Fragen. Gedr. Kant'rats-Verhandlg. 1850, pag. 161; S. B., 53, 57, 63, 81. An der Spitze der Volksfreunde stehen: Ein gewisser Bächtler, die Gebrüder Amiet, Fürsprech Späti, Major V. Vigier, der jene Partei im Kant.-Rat vertritt. S. B., 82. S. B., 53, 54, 55. Polemik gegen den Volksfreund über die Reduktion des Salzpreises. S. B., 61, 62, 64, 66. Stellungnahme gegen die Vermögenssteuer, die der Volksfreund in die Diskussion bringt. Im 3. Art. wird Montesquieu zitiert. S. B,. 90, nimmt man gegen die vom Volksfreund verlangte staatlich garantierte Bankgründung Stellung.

[3]) Übersichtlich orientiert: *Ein Gang durch die Politik des Kantons Solothurn*, pag. 25 f., 46 f.; Alb. Brosi (Leo Weber), pag. 19, 32.

bitter über die politische Lahmheit im Kanton, über „Pfaffenherrschaft" in Schule und Kirche, über allgemein reaktionäre Gefahr klagte und in ideal-radikalem Sinne für Solothurn auch ihre Verfassungswünsche hatte und Garantie der persönlichen Freiheit, Abberufungsrecht, Ausschluß des Regierungsrates aus dem Kantonsrat, Reorganisation der Strafrechtspflege etc. verlangte,[1]) vermochte die Ruhe im Kanton nicht wesentlich gestört zu werden. Die konservativ-katholische Partei, die gerne an ihre 1840/1841 erstrebten Ziele erinnerte, postulierte demokratischere Einrichtungen, wie lauter direkte Wahlen, kleinere Wahlkreise, das Veto und verlangte umsonst die Revision durch einen Verfassungsrat. Die klassische Ruhe fand ihren Beweis am besten im Verhalten der liberalen Partei selber und ihres Organs, des „S. B.", sowie auch in dem Umstand, daß sich trotz der von beiden Extremen ausgehenden Opposition die Revision reibungslos, wenn auch nicht gerade mit Begeisterung, durchsetzte. Das genannte liberale Organ durfte sich, ungeachtet der vorhandenen Gegenkräfte und der nach ihm angeblich bestehenden radikal-ultramontanen Allianz erlauben, den verschiedenen liberalen Ansichten seine Spalten zu freier Diskussion zu öffnen. Es sprachen sich demgemäß auch die verschiedenen Gruppen alle im „S. B." offen aus, denn die Partei der Volksfreunde schien kein Ansehen zu genießen. Man kann, ohne daß man im Einzelnen die verschiedenen Meinungen bespricht, die oft nichts anderes als ganz individuelle Äußerungen waren, zwei Gruppen unterscheiden, eine radikalere, die wahrscheinlich mit der früheren „N. S. Z." zusammenhing, und zu der, wie wir wissen, auch Wilhelm Vigier gehörte, und eine starke Mittelpartei, welche am besten unter der Bezeichnung der „30er"

---

[1]) Nat. Z., 3, 6, 15, 22, 26. Über die Verfassungsrevision im Kanton Solothurn. Postulate: 1. Gewährleistung der persönlichen Freiheit; 2. direkte Kantonsratswahlen und Integralerneuerung von fünf zu fünf Jahren; 3. Abberufungsrecht; 4. Reduktion des Regierungsrates auf sieben Mitglieder; 5. Ausschluß der Regierungsräte aus dem Kantonsrat; 6. Reorganisation des Gerichtswesens und der Strafrechtspflege. Hier erklärt man seine näheren Ansichten noch in Unterpunkten: a) Strafgesetzbuch; b) Revision der Steuerverhältnisse; c) Revision des Primar- und Sekundarschulwesens; d) Reorganisation des Gemeindewesens; e) Prüfung der Frage einer Gründung einer Hypothekar- und Leihkasse; f) Frage der Regelung der Pfarrer- und Lehrerbesoldung.

Nat. Z., 29, 32, 41, 62, 143, 147, 152, 190, 193. Hier formuliert man einen Satz, der sehr wohl auch in einem Werke der Aufklärung, allerdings mit etwas anderer Bezeichnung stehen könnte: „Der Kampf des Radikalismus ist der Kampf der Tugend gegen das Laster".

zusammengefaßt werden kann. Dieselbe beharrte straff auf dem Standpunkte des individuellen Liberalismus, nahm gegen jegliche sogenannte zwecklose Wortmacherei und stärkere Volksbedeutung Stellung, indem sie vor allem dem „naturgemäßen Fortschritt" huldigte und das Element der Bildung betonte. Jene erstgenannten, mehr linksstehenden Demokraten traten einmal entschieden für ausschließlich direkte Wahlen ein und verlangten auch teilweise den Ausschluß des Regierungsrates aus der gesetzgebenden Behörde, ja es erschienen Artikelserien, die an Radikalismus nichts zu wünschen übrig ließen und sachlich nicht selten weitgehend mit den Zielen des „Volksfreundes" übereinstimmten.[1]) Aber bei der Mannigfaltigkeit der Ansichten blieb der Bewegung etwas Unbestimmtes anhaften, das nach neuen Parteirichtungen und Standpunkten suchte, ohne deren entschiedene Konsolidierung zu erreichen. Es hing dies mit der allgemein eidgenössischen Parteisituation, sowie mit den Solothurner kantonalen Verhältnissen zusammen. Bekanntlich zeigte die damalige Schweiz, nachdem eben erst der Sonderbund überwunden worden war, in Bezug auf den Liberalismus keine einheitliche Struktur, sondern derselbe variierte zwischen dem reinsten Radikalismus bis zu dem oft mit konservativen Elementen stark durchsetzten alt-Liberalismus. Abgesehen von der letztlich unbeweisbaren Wirkung der alten aristokratischen Eigenart des Kantons, die Volk und Regierung in ganz bestimmter Weise verband und letzterer eine traditionelle Führerrolle zuschrieb, die aber in eben so starkem Maße auf das Regiment Munzingers zurückzuführen ist, hatte die liberale Partei an geschlossener Stoßkraft und Autorität stark verloren. Denn so bedeutend auch die Helfer des ehemaligen Landammanns an sich gewesen sein mögen, sie ersetzten den Diktator nicht und ihrem Votum, es mochte noch so trefflich sein, fehlte jene unmittelbare autokratische Entschiedenheit, die Munzinger besessen hatte. Das Staatsschiff steuerte noch im alten Winde, aber nicht mehr mit

[1]) S. B., 77, 79, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92. Eine Artikelserie über die Revision, die vorwiegend auf das Alte eingestellt ist. S. B., 95. Hier tritt man wieder für die direkten Wahlen ein. S. B., 94. Die Dreißiger im Kanton. Man verteidigt die am Alten hängenden Liberalen. S. B., 95, 96, 101, 103. Wieder eine von einem Dreißiger verfaßte Artikelserie gegen die direkten Wahlen, gegen den Beamtenausschluß. S. B., 97, 98, 99, 100. Kritische Artikelserie aus dem Thurgau über die Revision im Kanton Solothurn. Direkte Wahlen, Verminderung der Zahl der Regierungsräte auf fünf, größere Selbständigkeit der Gemeinden, Grundrechte, Reorganisation des Strafrechtes.

vollen Segeln und wenn es die Richtung auch vorläufig nicht änderte, so lag das in erster Linie daran, daß es an einem neuen entgegengesetzten Luftzuge fehlte und daß man sich bei der neuen Kursnahme ganz auf die alten Steuerleute verließ. Man stritt nicht um das Steuer, sondern man diskutierte nur darüber, inwieweit das weiterfahrende Schiff einer stärkeren Sicherung und einer veränderten Ausrüstung bedürfe. Dennoch waren die bisherigen Kräfte und die liberale Tradition noch bedeutend genug, um nicht in Stillstand zu kommen und die neuen Strömungen waren entweder zu übertrieben radikal, oder zu wenig ausgebildet, um sich schon jetzt vollständig abzulösen. Man muß jedoch ein Drittes berücksichtigen. Es wären dies die Fragen persönlicher Karriere, die in jenen Jahren beinahe alle jungen Kräfte — ich glaube, wir dürfen den späteren Landammann Vigier nicht davon lossprechen — zum Anschlusse an das herrschende System brachten, wenn sie irgendwie die politische Laufbahn erwählen wollten. Dieser Umstand wirkte später sicher zu der neuen Parteibildung mit. Über allem stand noch die jüngst im Sonderbund überwundene große Gefahr und dieselbe half ohne Zweifel mit, daß im solothurnischen Liberalismus das spätere Schisma noch nicht gefährlich wurde.

Teils wurden diese Tendenzen stark mit sozialen und materiellen Elementen vermischt, durch die Volksfreund-Partei erfolglos vertreten, anderseits alle in der liberalen Partei selber besprochen, ohne zur politischen Reife zu gelangen. Dazu trat die Tradition und die Erinnerung an die Vorgänge von 1840/1841, die zur Solothurner „liberalen Mythologie" gehörten. Es durfte keinem Liberalen einfallen öffentlich irgendwelche zersetzende Kritik an jenen Geschehnissen zu üben. Trotz der vielen Wünsche, Diskussionspunkte, Anregungen oder vielleicht gerade deswegen, waren die Probleme dieser Revision nicht zu überschätzen. In seiner Nüchternheit wurde das „S. B." von der „N. Z. Z." in deren Redaktion der frühere Regierungsrat und Redaktor des „S. B.", Dr. Felber, stand, unterstützt und beeinflußt. Beide Zeitungen unterließen es nicht mit Nachdruck auf die Ruhe im Volk und auf die lediglich reglementarische Bedeutung der Revision hinzuweisen.[1]) Die Initiative ging diesmal vom Regierungsrate aus, wel-

[1]) S. B., 72, Leitartikel. Man weist auf die große Ruhe im Kanton hin. N. Z. Z., 35 (Soloth. Korresp. vom 31. Jan.). Man macht sich über die Tiraden der Nat. Z. lustig. N. Z. Z., 49, 214, 224, 252. Klassische Ruhe.

cher der Legislative in der Frühjahrssession am Morgen des 22. März den Antrag auf Revision der Staatsverfassung vorlegte,[1]) wobei im Zusammenhang damit noch zwei weitere Revisionsanträge gestellt wurden, der eine von Regierungsrat Jeker, der andere von Gerichtspräsident Trog.[2]) Der Antrag des Regierungsrates ging dahin, daß der Kantonsrat zur Revisionsberatung im September außerordentlich zusammentreten möge, um dann eine Kommission von 21 Mitgliedern zu wählen, währenddem Jeker beantragte, man möge gleich jetzt die Revision grundsätzlich aussprechen, um auch sofort die 21-gliedrige Kommission zu wählen.[3]) Abweichend von beiden Vorschlägen wünschte Trog, daß erstens die Verfassungsrevision grundsätzlich ausgesprochen und folgender Modus angenommen werde: Der Kantonsrat möge als Kommission im künftigen September auf Grundlage der gegenwärtigen, eine neue Verfassung beraten und vor Beginn dieser Beratung, eine Redaktionskommission von fünf Mitgliedern ernennen, an welche alle erheblich erklärten, von der gegenwärtigen Verfassung abweichenden Anträge gehen sollen. Nebst der Redaktion hätte jene Kommission noch die Aufgabe ihre anderweitigen Ansichten zu nochmaliger Behandlung der betreffenden Anträge in den Kantonsrat zu bringen. Nach erstmaliger Durchberatung des Entwurfes sollte derselbe mit einem Berichte zur Kenntnis des Volkes gebracht werden. Wenigstens zwei Monate später würde dann eine nochmalige Beratung der Verfassung durch den Kantonsrat stattfinden, wobei sich derselbe von der Kommission eine Begutachtung eingegangener Volkswünsche vorlegen ließe, um nachher über den gesamten Entwurf abzustimmen.[4]) Dieser Antrag Trogs war es denn auch, der vom Rat mit kleinen Änderungen angenommen wurde.[5]) In den Verhandlungen lehnte ei-

N. Z. Z., 255. Man erwähnt mit Genugtuung, daß man im Kanton Solothurn bei der Beratung der neuen Verfassung dem einzig fruchtbaren Repräsentativsystem treu geblieben sei. N. Z. Z., 257. Es hätten sich bis jetzt noch keine Parteigruppen gebildet. N. Z. Z., 258, 261. Soloth. Briefe II. Man unterstützt das Votum Trogs über das gemischte Wahlsystem. N. Z. Z., 270. Man ist zufrieden, daß der Beamtenausschluß nicht genehm war und daß die Schwurgerichte ebenfalls abgelehnt worden seien.

[1]) Solothurner Blatt, Nr. 17. *1850.*

[2]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 25; die ganze Beratung über den Revisions-Modus, pag. 25, 31.

[3]) Solothurner Blatt, 1850, Nr. 17, 24, 25.

[4]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 25 f.

[5]) Gedr. Kant'rats-Verhandl., pag. 29.

gentlich niemand die Revision grundsätzlich ab, aber es war ebenfalls niemand vorhanden, der sich recht dafür begeistert hätte. Es herrschte im großen ganzen die gleiche Stimmung, wie in der Öffentlichkeit.[1]) Man betonte mit wenigen Ausnahmen seine Zufriedenheit mit den Zuständen, die eine Revision vom lediglich kantonalen Standpunkt aus nicht als absolut wünschbar erscheinen ließen, aber man wollte der allgemeinen Lage, sowie der kantonalen Verfassung (§ 84) entsprechen. Dabei sangen die meisten Redner ein entschiedenes Loblied auf ihre und der Behörden Leistung in der verflossenen Amtsperiode.[2]) Sie verfolgten damit eine Taktik, die der herrschenden Partei in einem Staatswesen, dessen Prinzip wesentlich auf dem Fortschritte und der Demokratie beruhte, trotz aller sachlichen Berechtigung leicht zum Verhängnis wurde. Man durfte also keine tiefgreifenden Änderungen erwarten, trotzdem die Revision mit 90 gegen 1 Stimme grundsätzlich ausgesprochen wurde.[3]) Trog begründete sehr klug, indem er schon in seinem ersten Votum, wo es sich noch um den Revisionsbeschluß als solchen gehandelt hatte, betonte, daß die geeignetste Revisionsbehörde ein Verfassungsrat wäre,[4]) wie ihn die Konservativen und die Volksfreunde verlangten, daß aber die Revisionsvorschrift der Verfassung von 1841 (§ 85) einen solchen Wunsch rechtlich unmöglich mache. Damit argumentierte er für die am Rechtsstaate unbedingt und straff erzogene liberale Gesinnung beinahe zwingend, insbesondere, da durch keine intensive Volksstimmung eine ausnahmsweise Lage geschaffen worden war. Nun aber war es einleuchtend, daß die Beratung durch den gesamten Kantonsrat demokratischer aussah, als diejenige durch eine immerhin nicht so zahlreiche, aus zweiter Wahl hervorgegangene Kommission. Dagegen wandte sich als Anhänger des regierungsrätlichen Antrages Reinert, welcher in allererster Linie der Beratung einer derartigen Materie durch eine vielköpfige Behörde unsympathisch gegenüberstand.[5]) Es erschienen hier — ohne daß Trog als Vorkämpfer großer demokratischer Tendenzen gelten konnte — zum

[1]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 26, Votum Jeker; pag. 27, Votum Trog; pag. 28, Votum Brunner.

[2]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 26 f. Votum Trog, vor allem pag. 27 f.; Votum Kulli, pag. 28; Votum Franz Brunner.

[3]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 28.

[4]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 26, Votum Trog; pag. 29, Votum Trog.

[5]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 30, Votum Reinert.

erstenmal noch ganz versteckt zwei Gegensätze in der Beratung: Der demokratische und der die Intelligenz betonende individuell-liberale.[1]) Während sich nun die bekannte öffentliche Besprechung mehr und mehr anließ, trat der Kantonsrat am 9. September zusammen, um bis zum 16. die erste Beratung endgültig abzuschließen.[2]) Sie wurde durch eine Rede des Kantonsratspräsidenten Burki eröffnet, die wiederum dazu geeignet war, das bisher geschilderte, geschichtliche Stimmungsbild zu bestätigen und gleichzeitig ein gutes, altliberales, auf Fortschritt und Bildung basierendes Glaubensbekenntnis darbot.[3]) Zugleich winkte der Sprecher den radikaleren, grundsätzlichen Neuerern, wie den mehr materiellen sogenannten Volkswünschen entschieden ab. Nachdem noch die Redaktionskommission ganz in alt-liberalem Sinne bestellt worden war, begann die artikelweise Beratung.[4]) Wir können, wie in der Öffentlichkeit drei Hauptgruppen unterscheiden, von welchen wiederum nur zwei eigentlich in Betracht kommen: Die alte „munzingersche" individuell-liberale Gruppe, deren Führer Trog und Reinert waren, eine mehr demokratische, grundsätzlich radikal gerichtete, als deren Hauptsprecher Altermatt und Schenker auftraten und die Fraktion der Volksfreunde, deren Besonderheit

---

[1]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 31; Gesetze 1850, pag. 9 f.

[2]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 41—112, 126—134. S. B., 72, 73, 74, 75. Bulletins E. v. J., 73, 74, 75, 80. N. Z. Z., 254, 255, 257, 258, 261, 269.

[3]) Ich gebe die Rede im Auszug hier wieder: Tit. Die gegenwärtige Aufgabe sei nicht so glänzend, wie die der 30er Jahre, indem weniger eingreifende Veränderungen vorgenommen werden. Trotzdem soll man ihr alle Kräfte zuwenden, denn manche segensreiche Neuerung sei möglich und notwendig geworden. Man weist vor allem auf den neuen Bund von 1848 hin, von dem man jetzt Lebenswärme und Impuls zum Fortschritt empfange. Ferner sei seit 1830 eine neue politische Generation herangewachsen. „Der Same, der seit zwanzig Jahren ausgestreut worden, ist aufgegangen und hat Früchte getragen. Die politische Bildung des Volkes, seine Intelligenz überhaupt hat sich vermehrt. Wir sind an mannigfachen Erfahrungen reicher geworden." „Wir werden auch jetzt den richtigen Weg nicht verfehlen, wenn wir dem eigenen hausbackenen Verstande mehr vertrauen, als fremden abstrakten Theorien, wenn wir uns darauf beschränken, die wirklich vorhandenen Bedürfnisse zu befriedigen und nicht neue schaffen, die im Leben bis jetzt bei uns niemand gefühlt hat." Man solle das bisherige Staatsgebäude nicht bis auf den Grund niederreißen, sondern man solle das Alte einfach prüfen und das Gute belassen. Das Volk erwarte ruhig und mit Vertrauen, was die Behörden beraten würden und man hofft auch die Verhandlungen möchten ruhig und leidenschaftslos vor sich gehen.

[4]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 43. In die Kommission werden gewählt: Gerichtspräsident Trog, Regierungsrat Reinert, Kantonsratspräsident Burki, Gerichtspräsident Lack. Im III. Wahlgang wird Fr. Brunner gewählt.

wesentlich in materiellen Wünschen bestand, die aber in der Beratung ganz bedeutungslos blieb und nur durch Major Viktor von Vigier vertreten, in der zweiten Session demonstrativ auftrat.[1]) Bezüglich der Grundgewalt des Volkes unterschieden sich die ausschließlich repräsentative und die demokratische Richtung, obwohl von keiner Seite versucht wurde, das bisherige System zu sprengen.[2]) Die bereits in der Verfassung vorhandenen Grundbestimmungen wurden im allgemeinen nicht bezweifelt, nur machte sich die Tendenz geltend, mit Rücksicht auf die Bundesverfassung die Paragraphen 3, 4, 5 und 6 einfach mit Berufung auf die erstere gemeinsam zu erledigen, ohne daß sich diese stark zentralistische, allerdings ephemere Tendenz durchsetzte.[3]) Klar und deutlich entwickelte sich der größte vorhandene Gegensatz der Anschauungen in der zweiten Sitzung (10. September) bei Beratung des allgemeinen Teiles, wo sich zum erstenmal die Grundsätzlichen und die Praktischen schroff gegenüberstanden, wo sich zum erstenmal die Gemüter erhitzten.[4]) Kantonsrat Altermatt begann damit, die Freiheit der Person, die Heiligkeit des Hausrechtes als allgemeine Grundsätze zur Aufnahme in den neuen Entwurf zu empfehlen, aber, wenngleich von Amtsschreiber Schenker beredt unterstützt, fanden diese Grundsätze vor dem nüchternen hohen Kantonsrat keine Gnade, sondern sie wurden entweder als überflüssig erachtet oder als sogenannte Kindereien verlacht.[5]) Die alten Liberalen vermochten es sich nicht vorzustellen, daß das einmal Errungene, das in ihrer Weltanschauung Selbstverständlichkeit besaß, jemals wieder in Frage gestellt werden könnte, und daß in Zeiten der Gefahr, der verfassungsmäßige Grundsatz eine historische Schutzmacht, eine kraftvolle Devise der Partei sein würde, um so den Liberalismus sowohl gegen künftige Auswüchse, als auch gegenüber neuen Richtungen stets leistungsfähig zu erhalten.

Nicht besser ging es einem weiteren Antrage Schenkers, mit welchem derselbe versuchte, den Staatsangestellten eine verän-

[1]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 158—161, Votum Viktor von Vigier.
[2]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 43 f.
[3]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 45, Votum Lack.
[4]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 51 ff.
[5]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 51 ff. Altermatt beantragte Garantie der Freiheit der Person, der Heiligkeit des Hausrechtes, der Gleichheit vor dem Gesetze. Darauf antwortet ihm Bünzli: „Es sind dies zwar alles schöne Sachen, aber wir wollen hier nicht die Frankfurter nachahmen! Diese Rechte sind eben als so unveräußerlich anerkannt, daß es keiner weiteren Garantie mehr bedarf."

derte Stellung zu geben, zwar nicht so, daß er deren Volkswahl in ausgedehnterem Maße vorschlug, wie das die Partei der Volksfreunde tat, sondern dadurch, daß er die Stellung der Beamten grundsätzlich in der Verfassung geregelt wissen wollte Er verlangte: Kein Staatsbeamter solle entlassen werden dürfen, außer infolge eines Urteils der zuständigen Gerichte. Mit dieser Bestimmung würde in anderer Weise zum Teil dasselbe erreicht, was die Demokratie dann tatsächlich mit der Volkswahl der meisten Beamten durchsetzte. Das Beamtentum würde damit zu einem auf unmittelbarerer Basis stehenden Organ des Staatsorganismus, dadurch daß man es direkt mit dem Grundgesetze verband und nicht mehr lediglich als ein von der Regierung abhängiges Werkzeug zur Erfüllung der Staatspflichten auffaßte. Der Beamte hätte mit obigem Antrage in gewissem Sinne einen selbständigen staatsrechtlichen Platz eingenommen, es wäre schon hier die hierarchische Stufenfolge im repräsentativen Staate durchbrochen worden.[1]) Ein wichtiges neues Prinzip kam allerdings doch aus dieser fast ausschließlich verneinenden Beratung des allgemeinen Teiles heraus, und zwar die Bestimmung, daß die Sporteln in Zukunft nur noch zu Handen der Staatskasse bezogen werden durften, was zwar, abgesehen von der Revision, in den Absichten der damaligen Regierung lag und teilweise schon eingeführt worden war.[2]) Das aber ist sozusagen das Einzige, was Schenker hier erreichte, denn die „ewige Grundrecht-Reiterei", wie es Reinert nannte, gefiel fast nirgends bei den Kantonsräten.[3]) Bei Beratung des Paragraphen über Handels- und Gewerbe-Freiheit wirkten die begrifflich-absolute Freiheit (Manchestertum) und der unter dem Prinzip des allgemeinen Wohles stehende, eigentlich liberale Freiheitsgedanke gegeneinander, wodurch die eigenartige Struktur der liberalen Freiheitsidee beleuchtet war.[4]) Einen gewissen Höhepunkt bildete die Beratung über die gesetzgebende Gewalt, über die direkten oder indirekten Kantonsratswahlen. Hier errangen die An-

[1]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 53, II. Votum Schenker.

[2]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 54 ff. Antrag Schenker unterstützt von V. von Vigier und Mollet, wie auch von Reinert.

[3]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 54. Votum Reinert.

[4]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 47 f. Für den eigentlichen Lib. in wirtschaftlicher Beziehung ist die Formulierung des § 5 durch Kronenwirt von Arx in Olten typisch und interessant: „Die Handels- und Gewerbefreiheit ist anerkannt, sofern deren unbedingte Ausübung nicht dem *allgemeinen Wohl* und den Wünschen des Volkes entgegen ist."

hänger demokratischer Grundsätze den einzigen wahren, aber auch hauptsächlichsten Erfolg. Die Meinungen begegneten sich entschieden, in der Diskussion hatten die Anhänger des Alten die Oberhand, indem sich die besten Redner Trog, Reinert, dann auch Lack absolut, für die allerdings verringerten indirekten Wahlen aussprachen.[1]) Trog eröffnete die Beratung durch ein längeres Votum und versuchte durch eine ausgedehnte, gutgesetzte Rede den Rat für seine Anschauung zu gewinnen.[2]) Aber seine Gründe hatten für einen wirklichen Demokraten, wie auch für einen nur einigermaßen fortschrittlich gesinnten Liberalen, der mit der Bundes-, sowie mit den meisten Kantonal-Verfassungen verglich, keine überzeugende Kraft mehr. So hielten seine Ansichten, die von Reinert, Regierungsrat Vigier, Fürsprech Kulli, Franz Brunner unterstützt wurden, den Argumenten der Gegner (Schenker, Stegmüller, Altermatt, Burki) nicht Stand, weil die Anhänger der direkten Wahlen, die Volksstimmung durchaus hinter sich hatten. Das bewirkte, daß nach langer Redeschlacht die direkten Wahlen mit 48 gegen 37 Stimmen siegten.[3]) Auch hierin sieht man, wie schwer es hielt bei dieser Revision etwas Durchgreifendes zu erreichen. Abgesehen von vielen äußerlichen Gründen, wie z. B. man könne dieselben nicht in einem Tage abwickeln und ermüde das Volk, man möge ferner das alte Gute nicht gegen ein sehr wahrscheinlich schlechtes Neues umtauschen, usw., lag der tiefere politische Kern, die wirkliche republikanische Überzeugung, die man jenen in den früheren Kämpfen erprobten Männern nicht abstreiten konnte, in der individuell-liberalen Anschauung über die Bedeutung der gebildeten Persönlichkeit, wie auch in der Ansicht, daß sich die Minderheit der Mehrheit absolut zu fügen habe, was namentlich von Trog als echt demokratische Überzeugung proklamiert wurde. Es schieden sich hier besonders klar innerhalb

---

[1]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 57—70.

[2]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 57—60. Votum Trog. Franz Brunner, pag. 61 ff. Votum Reinert, pag. 62—64. Er begründet teilweise mit Worten, die für den individuellen Lib. geradezu klassisch sein können, pag. 63: „Meine Herren, die Essenz der Republik besteht nicht darin, daß einzelne tolle Schreier regieren, sondern darin, daß alle Kräfte des Staates zum Gemeinwohl in Anspruch genommen werden und hinwiederum, daß jeder Einzelne sich geltend machen kann". Votum Schenker, pag. 60. Das Volk verlange die direkten Wahlen. Meister, pag. 64 f. V. Munzinger, pag. 65; Stegmüller, pag. 65 f.; Altermatt, pag. 66. Sie treten mit verschiedener Begründung für lauter indirekte Wahlen ein.

[3]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 70.

der liberalen Doktrin die abweichenden Ansichten und bewiesen, wie niemals in der Geschichte die historische Epoche von einer Richtung oder einem Zustand repräsentiert wird. Die Anhänger des gemischten Wahlsystems betonten mit Nachdruck das Element der Bildung, die Bedeutung der fähigen Persönlichkeit, die durch das nur auf die Massen abgestellte Wahlsystem leichtlich übergangen werde oder aber, sie wollten die indirekten Wahlen zur Erwirkung eines entschiedenen Parteimehrs, welches dem Staatswesen von allem Anfang an eine eindeutige Richtung gebe, benützen. Alles das waren Anschauungen, die sich in der Regenerations-Epoche bewährt hatten. Damals mußte der Liberalismus nicht nur gegen eine kräftige Gegenpartei kämpfen, sondern auf demokratischer Basis öfters auch gegen unberechenbare Volksstimmungen schlagkräftig sein, und die neue Doktrin hatte sich erst noch die Voraussetzungen ihres Bestehens im Volke durch Machtkonzentration und Bildung zu schaffen. Aber nunmehr verdienten sie bei den veränderten Zuständen nicht mehr unbedingt Nachachtung. Auf der anderen Seite aber standen die überzeugten Demokraten, welche in der Masse des Volkes, sowie in dem engeren Zusammenwirken von Volk und Staat das einzig Fortschrittliche, Sinngemäße sahen. Immer aber stand bei beiden Richtungen die Idee des Gesamtwohls obenan, nur die Art, in welcher man sein Ziel erreichen wollte, ging auseinander. Mit diesem allerdings sehr wirkungsvollen Siege des linken liberalen Flügels hatten aber auch die Fortschrittsmänner alles erreicht, was bei der konservativen Einstellung des Rates, der mit seltener Zähigkeit am Bestehenden hing, überhaupt zu erlangen war. Der Gegensatz der beiden Hauptströmungen verschwand zwar nicht, ja er machte sich bei der geringsten Gelegenheit bemerkbar, um den alten Liberalen Stillstand vorzuwerfen, aber es gelang nicht mehr auch nur ein Weniges von den demokratischen Forderungen durchzudrücken. Das Abberufungsrecht,[1]) der Beamten-Ausschluß — es handelte sich vorwiegend um denjenigen des Regierungsrates aus der Legislative[2]) — die Festlegung der Schwurgerichte durch die

[1]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 71 f. Antrag Schenker, II. Votum, pag. 71. Das Abberufungsrecht wird vorgeschlagen, ohne Anklang zu finden.

[2]) Gedr. Kant'rat-Verhandlg., pag. 80—85. Antrag auf Ausschluß der vom Staate besoldeten Beamten aus dem Kantonsrat von Oberamtmann Kunz, V. von Vigier (Volksfreund, unterstützt den Antrag entschieden). Er wettert, die Polemik von 1856 vorausnehmend, gegen Vetterliwirtschaft

Verfassung,[1]) alles beliebte nicht und wurde abgelehnt und das oft mit wenig weitsichtigen Gründen. Wenn wir die Autoritäten, deren politisches Wesen sich im harten Kampfe der Regeneration gebildet, in ihrer ablehnenden Stellung begreifen und die Erklärung in der tieferen Eigenart ihres politischen Charakters finden, war anderseits den Voten der mittleren und engeren Köpfe der Versammlung, die meistens auch nur durch die Abstimmung wirkten, nicht die gleiche Bedeutung beizumessen. Von jener Seite hörte man mehr denn einmal das beliebte Argument des Modeartikels, der unnötigen Grundsätzlichkeit, der Überflüssigkeit für die Praxis. Aber den beantragten Neuerungen durfte man nicht einfach mit diesen Motiven entgegentreten, indem dieselben alle mit bestimmter Notwendigkeit in der Entwicklung des Liberalismus auf demokratischer Basis lagen, vor allem in einem System, als dessen treibende Lebenskraft der Fortschritt galt. Und doch ist auch diese reservierte Haltung verständlich, wenn wir einen Blick auf das allgemein eidgenössische Leben werfen und namentlich die landesgefährlichen Entartungen des kosmopolitischen Radikalismus ins Auge fassen. Auch an Verfassungspröbeleien fehlte es nicht. Der Kanton Aargau bot hier namentlich ein abschreckendes Beispiel, da dort mehrere Verfassungsprojekte vom Volke abgelehnt worden waren. In allererster Linie aber war das Verhalten der liberalen Partei psychologisch zu begreifen. Keine Generation erfüllt die Notwendigkeiten ihrer Epoche ganz und je Größeres man geleistet hat, desto enger und unzertrennlicher wird man mit seinem Werke verbunden. Die Nachwelt sollte die früheren Generationen nicht überfordern und begreifen, daß es im Wesen der Geschichte liege deren Forderungen nie ganz erfüllt zu sehen.

Die alten Liberalen konnten wirklich auf enorme Leistungen zurückblicken und wenn sich auch, in Bezug darauf, nach getaner Arbeit mancher selbstgefällig mit fremden Federn schmückte, so

---

und Beamtennetz. Schenker, pag. 81, Reinert, pag. 82. Nach längerem Disputieren formuliert Fürsprech Meister einen Antrag, daß die Regierungsräte und Oberrichter bei Abstimmungen über die bez. Rechenschaftsberichte und Rechnungen abtreten sollen und dieser Antrag wird dann angenommen.

[1]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 102. Schenker stellt den Antrag auf grundsätzliche Forderung der Schwurgerichte. Er verteidigt seinen Antrag in einem längeren Votum, wo er allgemein von den Schwurgerichten spricht und auch gegen die Artikel im S. B. über diese Materie Stellung nimmt. (S. B., 100, 101, 102.) Bünzli, der kategorisch gegen jede Neuerung ist, nimmt wieder Stellung dagegen und argumentiert mit der Modesache. Reinert, pag. 103, hat Zweifel, will aber hier nicht entscheiden.

möge jeder für sich darüber urteilen, je nachdem er sich in dieser Hinsicht für besser oder schlechter hält. Längere Diskussionen erhoben sich noch bei der Beratung über die vollziehende Gewalt, wo es sich um die Reduktion der Mitgliederzahl des Regierungsrates drehte. Im Großen war man sich über die Vornahme einer Verminderung einig, nur nicht über das Maß. Eine Anschauung, die namentlich durch Trog führend vertreten wurde, wollte nur noch fünf Regierungsräte, die bei der Entlastung durch die Bundeseinrichtungen die Geschäfte leicht erledigen konnten, währenddem die andere, durchdringende Ansicht, die sowohl mit der immer noch zureichenden Arbeitsmasse, wie auch mit dem demokratischen Standpunkte begründete, nur eine Reduktion auf sieben Mitglieder wünschte.[1]) Eine beantragte Reduktion des Obergerichts beliebte gleichfalls nicht und wenn man auf die öffentliche Meinung Rücksicht nehmen wollte, so schien dieselbe auch derartigen Änderungen nicht sympathisch gegenüber gestanden zu haben, wenigstens nicht, soweit für die zweite Session noch Volkswünsche eingingen.[2]) Die Beratung bot kein sonderliches Interesse mehr, nachdem einmal die geschilderten Höhepunkte überschritten worden waren. Nichtsdestoweniger ist noch zusammenfassend zu erwähnen, daß alle jene Wünsche und Bestrebungen, die dann 1856 in einem geschlossenen Programm vorgelegt, die Devise einer neuen Partei bildeten, schon jetzt ihre Anhänger und Antragsteller fanden, ohne daß freilich irgend jemand darauf eingegangen wäre. Aber gerade diese unerfüllten Wünsche, diese abgewiesenen Anträge machten diese Revision für die Zukunft der kantonalen Geschichte wichtig und helfen uns die elementaren Ausbrüche in jenem leidenschaftlichen Jahre richtig verstehen. Hier bildete und vertiefte sich eben schon die Spannung innerhalb der liberalen Partei persönlich, wie ideell. Es gingen viele Hoffnungen zu Grunde, aber das Bisherige war noch zu kräftig, als daß man einen Ansturm dagegen hätte wagen können. Die weiteren hier untergeordneten Forderungen betrafen ausgedehntere direkte Wahlen, namentlich innerhalb der Gemeinden und auch Festsetzung der Besoldungen des Regierungsrates durch die Verfassung.[3]) Der erste

[1]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 85—96.

[2]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 106—109.

[3]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 98. Votum Gasser. Um den reduzierten Regierungsrat zu entlasten beantragt Gasser, es möge die Wahl der Ammänner und Friedensrichter den Gemeinden überlassen werden. Pag.

Wunsch sollte dann bei der kommenden Neuberatung des Gemeindegesetzes seine große, durch die Opposition rasch ausgenützte Rolle spielen. In der gleichen Session beriet man den gesamten vorläufigen Entwurf noch einmal kurz durch, nachdem ihn die Kommission redaktionell bereinigt hatte, ohne daß sich die Diskussion wesentlich mehr erwärmte. In dieser vorläufigen Form, mit einem erläuternden Berichte des Kantonsrates versehen, gelangte die revidierte Verfassung vor das Forum des Volkes. Der Entwurf war bereits wesentlich zusammengezogener und intensiver redigiert, als die frühere Konstitution, obschon er sich derselben stark anschloß und die letzte Formulierung noch mehr zusammendrängte und besser einordnete.[1]) Sachlich bot er so ziemlich das, was die endgültige Verfassung auch bieten sollte. Der Berichterstatter des Kantonsrates referierte kurz über die allgemeine Beratung, über die einzelnen dort geäußerten Ansichten und begründete darauf die spezielle Stellungnahme der Mehrheit. Er vertrat die durchaus gemäßigte, auf Ruhe und Frieden abgestellte Stimmung der liberalen Partei, und gab insofern ein gutes Bild der politischen Intensität jener Jahre, der Ruhe nach dem Sturme. Dabei wurde vor allem das Neue hervorgehoben und dem Volke erklärend zur Meinungsäußerung anheimgestellt.[2]) Als der Rat auseinander gegangen war, entwickelte sich die öffentliche Besprechung, welche schon den Beratungen mit Aufmerksamkeit gefolgt war. Es erschienen jetzt auch jene bekannten Korrespondenzen aus den Amteien und einzelnen Gemeinden, die versuchten je nach dem Parteistandpunkt des Blattes, ein günstiges oder ungünstiges Urteil über die Revision als Volksstimmung zu publizieren.[3])

---

101. Votum Gasser. Er beantragt Feststellung der maximalen Besoldungen durch die Verfassung. Pag. 111 und 113 wiederholt er umsonst seine Wahlanträge.

[1]) *Entwurf einer Staatsverfassung für den Kanton Solothurn nach den Beschlüssen des Kantonsrates.* 16. September 1850. Er unterscheidet sich vom endgültigen Entwurf wesentlich nur redaktionell.

[2]) *Bericht zu dem vom tit. Kantonsrate beratenen Entwurfe.*

[3]) S. B., 83 (Korr. aus dem Schwarzbubenland). Es herrsche bis jetzt eine friedliche Ruhe. Man ist mit dem Entwurf zufrieden. S. B., 84 (Korr. aus Kriegstetten). Auch hier berichtet man von der großen Ruhe. S. B., 92 (Korr. aus dem Schwarzbubenland). Man werde wie im Einverständnis in ein Kreuzfeuer genommen. Auf der einen Seite werde der St. Ursenkalender verteilt, auf der anderen das Programm der Kreuzversammlung. S. B., 97 (Korr. aus dem Niederamt). Man konstatiert Ruhe, da der Volksfreund keine Verbreitung gefunden habe. S. B. 98 (Korr. aus Önsingen). Fürsprech Späti und X. Amiet seien nach Önsingen gekommen,

Das „Echo" war begreiflicherweise nicht zufrieden, und wiederholte erweiternd seine Volkswünsche, die sich, wie wir gleich sehen werden, mit denjenigen der Volksfreunde deckten, was ja dann zu dem Allianz-Argument im „S. B." führte. Man sprach von einer Eintags-Souveränität und verlangte mehr Volksrechte, Abstimmungen in den Gemeinden, Fixierung der Besoldungen der höheren Beamten und größere Wahlbefugnisse des Volkes, alles Forderungen, welche im Revisionsprogramm der Volksfreunde, wie auch in dem der roten Partei von 1856 wiederauftauchten. Auch damals handelte es sich um eine derartige Allianz und diese wurde gerade so wie jetzt bestritten, obgleich sie sehr natürlich, hier wie dort, aus der Konstellation, auch ohne besondere Parteiabmachungen, begreiflich war, wie sie sich eigentlich schon 1840 bei der Verfassungsberatung, bei jenem energischen Kampfe um das Veto und größere Volksrechte gezeigt hatte.[1]) Die „Nat. Z." war gleichfalls nicht zufrieden und warf der jungen Schule — sie prägte als erste diesen Ausdruck für den Kanton — vor, sie halte wie die 30er zu sehr an unnatürlichen volkswidrigen Bestimmungen fest. Aber die Stimmung im Kanton blieb ruhig, wenn auch hier und dort die Polemik und die Propaganda für diese oder jene Meinung zu persönlichen Anfeindungen, ja sogar zu mehr oder minder handgreiflicher Behandlungsweise gediehen und wenn auch an verschiedenen Orten des Kantons Volksversammlungen abgehalten wurden. Die wichtigste war wohl die Versammlung der Volksfreunde im „Kreuz" zu Solothurn vom 6. Oktober, die zur Annahme eines sieben Punkte umfassenden abweichenden Revisionsprogramms führte, welches als gedruckte Broschüre weite Verbreitung fand und auch für die zweite Beratung als Petition eingereicht wurde.[2]) Das wichtigere und für die Zukunft bedeutende

---

um über eine volksfreundliche Volksversammlung zu sondieren. Man hätte sie zur Türe der Wirtschaft herausgeschmissen, als Späti habe durchblicken lassen, er wolle präsidieren. E. v. J., 88 (Korr. aus dem Schwarzbubenland). Man wünsche entschieden das Veto. N. Z. Z., 299 (Korr. aus Solothurn. 4. Oct.). Es herrsche Ruhe im Kanton.

[1]) Fehr: Verfassungsrev. 2.) Die Auseinandersetzung. Derendinger, pag. 381—418; über die Volkswünsche der Demokraten und der Konservativen von 1840; pag. 394 ff. Die Wünsche decken sich beinahe mit dem Programm der Volksfreunde.

[2]) S. B., 80. Inserat, das zu der Versammlung der Volksfreunde ins „Kreuz" einlädt. Das Blatt erklärt in keinem Zusammenhang mit der Veranstaltung zu stehen. Dieselbe werde von Anhängern des sog. „Schöngrünleistes" inszeniert, die ihre Ideen des galoppierenden Fortschrittes an den Mann bringen möchten. S. B., 81. Über die Volksversammlung des

Merkmal dieser Broschüre, das Merkmal, das der Partei der Volksfreunde besondere Eigenart gab, war der soziale Charakter ihrer Bestrebungen, die materiellen Wünsche, welche die rote Partei später ebenfalls aufgriff. Der fünfte Punkt (pag. 11) verlangte die Verminderung der Sporteln, neben deren ausschließlichem Bezug zu Handen der Staatskasse, der sechste, möglichste Billigkeit der Reciprocität im Gewerbewesen gegenüber anderen Staaten und Aufstellung des Grundsatzes der Mitwirkungspflicht des Staates bei der Gründung von Leih- und Hypothekarbanken. Man forderte eine entschiedene und strenge Gesetzgebung über Handwerks- und Gewerbeverhältnisse, damit das einheimische Handwerk gegen Hausierer und Händler, welche aus Staaten kamen, in denen die Solothurner nicht gleiche Rechte genossen, geschützt sei. Alles das läßt einen Blick in die Schicht der Bevölkerung zu, aus der sich die Partei der Volksfreunde wohl zur Mehrzahl rekrutierte und deren Anhänger vorwiegend in der mittleren und unteren Schicht der Bürger gesucht werden müssen. Neben dieser Besprechung in Solothurn selber, fanden noch in Ätingen (27. Oktober) und in Kriegstetten[1]) (17. November) Versammlungen von etwelcher Be-

„Schöngrünleistes". N. Z. Z., 283. Bericht von der Versammlung. E. v. J., 81. Nat. Z., 239. Versammlungsberichte. Die dort verteilten Wünsche tragen den Titel: *Einige Verfassungswünsche der Mehrheit der den 6. Oct. 1850 in Solothurn versammelten Kantonsbürger erörtert für das Volk des Kantons Solothurn.* Man äußert sieben Wünsche, währenddem die Zeitungen acht Wünsche aufstellen. Die Versammlung verlangt auch die Aufnahme des Hauptgrundsatzes der Reorganisation der Strafrechtspflege in die Verfassung, namentlich erstrebt man die Schwurgerichte. Die sieben Wünsche: I. Lauter direkte Wahlen. II. Größere Gewaltentrennung. III. Gesamterneuerung des Kantonsrates und der übrigen Beamtungen alle fünf Jahre. Nichtwiederwählbarkeit der Oberamtmänner und Amtsgerichtspräsidenten für das gleiche Oberamt nach zwei Amtsdauern. IV. Wegfallen der Wahlbehörde. Wahl der Amtsschreiber durch den Kantonsrat. Wahl der Pfarrer auf dreifaches Vorschlagsrecht der Gemeinden. Wahl der Amtsrichter durch Amteiwahlversammlungen. Wahl der Gemeindeammänner und Friedensrichter durch die Gemeinden. V. Keine Ämterkumulation. Keine allzu geringe Anzahl von Regierungsräten und Oberrichtern. Nicht allzu große, aber fixe Besoldungen aller Beamten. Verminderung der Sporteln und Bezug derselben zu Handen der Staatskasse. VI. Billigkeit und möglichste Gleichmäßigkeit bei künftigen neuen Steuern und Auflagen, Festhaltung der Reciprocität mit anderen Staaten im Gewerbewesen und Aufstellung des Grundsatzes einer Mitwirkungspflicht des Staates bei Gründung von Leih- und Hypothekarbanken. VII. Vornahme einer künftigen Verfassungsrevision unter allen Umständen durch einen Verfassungsrat. Nat. Z., 290. Man bespricht die Broschüre.

[1]) S. B., 87. Bericht von der Revisions-Versammlung in Ätingen. E. v. J., 87. Bericht von der Versammlung in Ätingen. S. B., 88. Nat. Z., 276, 278. S. B., 93. E. v. J., 93, 94, 102. Versammlung in Meltingen. N. Z. Z., 332. Nat. Z., 285.

deutung statt. Während sich so nach und nach durch die Presse angeregt, die Verschiedenheit der Ansichten stärker geltend machte, kam mit der Wintersession des Kantonsrates die zweite endgültige Verfassungsberatung. Die alten Zankäpfel tauchten wieder auf und es waren vor allem die direkten oder indirekten Wahlen, die neuerdings Anlaß zu einer ausgedehnten Verhandlung gaben.[1]) Es mochte wohl jeder fühlen, daß von diesen Artikeln die Annahme oder Verwerfung der Verfassung abhänge und daß man bei einer rückwärts schreitenden Änderung den Gegnern eine allzu große Waffe in die Hände spiele, indem das Odium des Fortschrittes von keiner liberalen Partei so ganz außer Acht gelassen werden konnte. Das Votum Trogs war nichtsdestoweniger äußerst klug. Er tönte bewußt an, daß die jungen fähigen Kräfte nun nicht mehr in den Rat gelangen würden. Damit stellte er den jungen Strebern, die sich hier und dort von der alten liberalen Partei vielleicht zurückgestellt fühlten, eine schmeichelhafte Aussicht; daß er damals damit nicht ganz Unrecht hatte, bewies die Opposition der Jahre 1853—1856. Aber, wie gesagt, der Rat lehnte ein Zurückgehen mehrheitlich ab, obschon es an drastischen Gegenargumenten nicht fehlte, indem Reinert in seinem zweiten Votum bemerkte, „das einfache Wahlsystem (vielleicht das unbekannte Innere Afrikas ausgenommen) bestehe, außerhalb der Schweiz in keinem Lande der Erde, ohne daß nicht andere Bedingungen, d. h. das Zweikammer-System hinzuträten" (gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 156). Auch der Versuch kleinere Wahlkreise einzuführen (§ 18), den Trog als natürliche Folge des neuen Wahlsystems ansah, fand keine größere Anhängerzahl und beide Paragraphen, 18 und 19, wurden unverändert, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen waren, gutgeheißen.[2]) Die liberalen Richtungen maßen sich hier noch einmal entschieden und aus den Voten Trogs und Reinerts, namentlich aus demjenigen des Letzteren, ging deutlich hervor, daß diese Männer im modernen Sinne eigentlich ganz undemokratisch dachten, da sie durchaus kein Vertrauen auf die Wirkung und den Willen der Volksgemeinschaft setzten. Seltsam mutete die Rede Trogs an, der, nachdem er noch einmal das, was er in der ersten Sitzung gesagt, zusammenfassend wiederholt hatte, auf einen An-

[1]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 149—173. S. B., 1, 1851. N. Z. Z., 364, 1850. N. Z. Z., 2, 1851. E. v. J., 1, 2, 1851.

[2]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 154—157. Wieder macht Trog alle Anstrengungen das gemischte Wahlsystem zu erhalten. Reinert, pag. 155.

trag verzichtete, um sich, wie er sagte, dem Volkswillen zu beugen. Damit trat im gleichen Votum der Widerspruch, der durch die ganze liberale Doktrin geht, hervor: Die gleiche Bedeutung von Individuum und Gesamtheit, die sich nur unter großen Schwierigkeiten gebührend ausgleichen konnten und mehr als einmal in der historischen Entwicklung in schärfsten Gegensatz zu einander gerieten.

Aber wenn der Kantonsrat hier seiner ersten Ansicht treu blieb, so tat er das auch in Bezug auf die neuerdings versuchten radikaleren Anträge, wie das Abberufungsrecht, den Beamtenausschluss, vermehrte Wahlberechtigung des Volkes.[1]) Nicht besser ging es den Volkswünschen, den wenigen Petitionen, die von den einzelnen Versammlungen (Solothurn, Ätingen, Kriegstetten, Meltigen) eingegeben worden waren. Der Berichterstatter faßte sich ganz kurz und wies darauf hin, daß die vernünftigen Wünsche bereits im neuen Entwurfe verwirklicht seien, alles andere aber nicht ratsam wäre, aufzugreifen. Auch bei der sofort beginnenden artikelweisen Beratung wurde nirgends ein ernsthafter Versuch gemacht, die Petitionswünsche zur Diskussion zu bringen, ja mit Ausnahme eines Veto-Antrages[2]) kam es für dieselben zu keiner eigentlichen Anregung mehr. Nur einmal noch paradierten jene Postulate in größerem Zusammenhange, und zwar in einer Rede von Viktor von Vigier, der im Namen der Kriegstetter-Beschlüsse sprach, ohne aber im Hinblick auf die allgemeine Stimmung einen Antrag zu formulieren.[3])

Eine längere, für die Anhänger der Fünfzahl wieder erfolglose Diskussion erhob sich ferner noch bei der Beratung über die vollziehende Behörde,[4]) währenddem es jetzt gelang die Zahl der Oberrichter auf sieben zu reduzieren.[5]) Am 31. Dezember wurde dann der gesamte Entwurf ein letztes Mal zur Sprache gebracht und dort noch die aus der zweiten Beratung an die Redaktionskommission gewiesenen Anträge gutgeheißen, worauf die abgeän-

---

[1]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 158. Abberufungsrecht, Antrag Schenker. Über vermehrte Wahlrechte des Volkes, siehe die Rede von V. von Vigier, pag. 158 ff., pag. 161, Antrag Weber.

[2]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 151, Antrag Gasser.

[3]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 158 ff. Rede von Victor von Vigier. Er spricht den Kriegstetter Wünschen das Wort.

[4]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 162—171.

[5]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 171 f.

derte Verfassung von den anwesenden 76 Kantonsräten einstimmig angenommen wurde.[1])

Nun hatte das Volk die letzte entscheidende Stimme. Die Polemik setzte auch alsobald ein, um bis zum 19. Januar 1851, dem Tage der Abstimmung, die öffentliche Meinung soviel als möglich zu beeinflußen. Die radikalen Richtungen links und rechts plädierten auf Verwerfung, wobei sich namentlich das „Echo" energisch ins Zeug legte und geltend machte, daß der Entwurf, weder den Wünschen des Volkes entspräche, noch daß dasselbe bei den Neuerungen irgend etwas gewinne, im Gegenteil, seine Stellung mit einer eventuellen Annahme verschlechtert werde. Die Parteistellung blieb auch in Bezug auf die auswärtigen Blätter dieselbe — der einzige Unterschied lag in der Intensität. Das „S. B." verteidigte natürlich die Verfassung, ohne geradezu ein Loblied auf dieselbe zu singen, indem es neben dem Kampfe gegen die Extreme von der Ansicht aus ging, der Entwurf genüge allem Anschein nach den Bedürfnissen des Volkes, wenn er auch nicht in allen Beziehungen den Zielen des Blattes entspreche. Also noch hier verschwand der Charakter der Ungeschlossenheit und inneren Verschiedenheit der liberalen Partei nicht, für die in jeglicher Beziehung, man gehe von dem linken oder rechten Flügel aus, der Entwurf einen Kompromiß bedeutete.[2])

Endlich nahte der entscheidende Sonntag (19. Januar) und sein Ergebnis sollte beweisen, daß diejenigen, welche behaupteten, das Volk interessiere sich nicht im Übermaße für die neue Verfassung, Recht hatten. Die Verfassung wurde mit 6204 annehmenden, gegenüber 4415 verwerfenden Stimmen vom souveränen Volke genehmigt, bei einer Gesamtzahl von 16'018 Stimmberechtigten, also

---

[1]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 184 f.

[2]) E. v. J., 2, 3, 4. Bulletin des Echo vom 16. Januar 1851. E. v. J., 6, plädiert auf Verwerfung in Leitartikel und Textteil. Man verwirft: I. Wegen zu großer Wahlkreise; II. weil man das Obergericht reduziert hat; III. weil die Abstimmungen dieses Gerichtes in Zukunft öffentlich sein sollen; IV. weil die Neugründung geistlicher Korporationen untersagt ist; V. weil die Sporteln nicht vermindert worden sind; VI. weil man kein Veto hat; VII. weil die Gemeinden das Recht nicht haben Ammänner und Friedensrichter selber zu wählen; VIII. weil die Wahlrechte der Bezirke nicht erweitert sind; IX. weil die höheren Beamten nicht aus dem Kantonsrat ausgeschlossen sind; X. weil die Höchstbesoldungen nicht festgesetzt sind. Nat. Z., 15. Die Revision sei für den Kanton keine Notwendigkeit, die demokratischen Wünsche hätten keine Wurzeln im Volk. Das S. B. tritt in Leitartikeln, im Text und in den Einsendungen für den Entwurf ein. S. B., 2, 3, 4, 5, 6. N. Z. Z., 7.

mit einem verhältnismäßig schwachem Mehr von 1789, bei dem Fernbleiben von mehr als einem Dritteil der Bürger. Von den Amteien verwarfen: Solothurn, Dorneck, Thierstein, währenddem alle übrigen annahmen.[1])

Es spielten eng persönliche und lokale Sympathien und Antipathien in diese Ergebnisse hinein, es wurde dem Gegner manch Schildbürgerstückchen ausgebracht oder angedichtet, um einen Erfolg oder Mißerfolg für den jeweiligen Parteistandpunkt auszulegen.[2]) Bald wandte sich das Interesse den nahenden Wahlen zu, wobei das liberale „S. B." sich in seiner bestimmten Hoffnung auf ein entschiedenes bisheriges liberales Mehr nicht irrte, da bei den Neuwahlen vom 10. Februar von den alten Vertretern zirka 70 wieder gewählt wurden, und auch unter den übrigen vorwiegend liberale Kräfte neu in den Rat gelangten.[3])

Trotz des nicht übermäßigen Fortschrittes bildete die neue Verfassung doch eine demokratischere Entwicklungsstufe des Staatswesens, dessen politische Struktur sie wiedergab und wenn man im Folgenden von der Verfassung spricht, so faßt man sie immer im lebendigen Zusammenhang mit dem Volksleben auf und sieht in ihr nicht vorwiegend Worte oder Begriffe, sondern politische und kulturelle Energien — Entwicklungsphasen des liberalen Staates zum demokratischen Organismus. Wenn auch hier nicht viele neue Organe eingefügt wurden, so fand sich doch die stärkere und intensivere Ausprägung des sachlich schon Vorhandenen. Das Staatsgesetz vertiefte und verbreiterte damit seine lebendige, in der Gesamtheit der Bürger bestehende kraftspendende Basis. Es wären hier erstlich die direkten Wahlen zu nennen, welche Staat und Volk unmittelbarer und dynamischer miteinander verbanden. Eine nicht zu übergehende Wirkung übte dabei die neue Bundes-

---

[1]) *Übersicht der am 19. Januar 1851 von den in ihren Wohngemeinden stimmenden Schweizerbürger für Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung des Kantons Solothurn gefallenen Stimmen.* S. B., 7. E. v. J., 7. In der Amtei Dorneck verwarfen alle Gemeinden mit Ausnahme von Seewen, Büren und Hochwald. Die ganze Amtei verwarf mit 608 gegen 409 Stimmen, Thierstein mit 570 gegen 497 Stimmen, Solothurn Stadt mit 431 gegen 274 Stimmen. Alle anderen Amteien nahmen teilweise mit größerem Mehr an.

[2]) E. v. J., 7. Unsere Lage. Man weist natürlich auf die mäßige Stimmbeteiligung hin. S. B., 7. Man hat das Resultat erwartet, ist aber über die Teilnahme und das Stimmverhältnis überrascht. S. B., 9, 10, 11. N. Z. Z., 22. Nat. Z., 19.

[3]) S. B., 10, 12, 13, 14, 16. Nat. Z., 229, 245. Alle Blätter besprechen die Wahlen, Wahlversammlungen, Wahlgeschichten und die Resultate.

verfassung aus, die speziell hinsichtlich der Revisionsbestimmungen der kantonalen Verfassung ideell das gleiche verursachte, wie die direkten Wahlen — die Verbindung von Volk und Staat. Hatte seit 1840/1841 ganz gemäß dem straffen repräsentativen System der Kantonsrat absolut das Vorrecht zur Revision, indem das Volk und der Verfassungsrat erst an zweiter Stelle standen (Paragraphen 84, 85, 86), so trat nach den Bestimmungen der B.-V. hier das Volk in ungehinderten Besitz des Rechtes, jeder Zeit, wenn es ihm beliebte, die Revision, sei es durch den Kantonsrat, sei es durch einen Verfassungsrat zu verlangen; denn auf Grund von 4000 Unterschriften mußte nunmehr das Revisionsbegehren, so oder so, vor das Volk gebracht werden. Wir können aus der kommenden Revisionsbewegung (1856) ersehen, wie wichtig gerade diese Artikel wurden. In ihnen drückte sich am kraftvollsten der demokratische Gedanke aus, indem er sich hier auf das ganze Staatswesen umgestaltend ohne Zwischenglied auswirkte, wobei allerdings die demokratische Bedeutung durch die nur ausnahmsweise Wirkung der Revisions-Paragraphen eingeschränkt war. In diese Kategorie der Änderungen ist noch die totale Integralerneuerung der Behörden alle fünf Jahre zu zählen, denn auch hier gelangte das Volk nicht nur zu direkterem, sondern auch totalerem Einfluß auf die gesamten ausführenden Organe des Staatswesens. Durch die Erteilung des Stimmrechtes an alle schweizerischen Ansaßen, seit 1848 durch die Bundesverfassung gefordert und im Kanton auch bereits ausgeübt, aber erst jetzt in die Verfassung aufgenommen, wurde dann die Basis selber an sich gekräftigt. Doch noch auf eine zweite prinzipielle Fortentwicklung muß man hinweisen. Es betraf dies die Ausbildung der funktionalen Staatsauffassung, die formelle Ausgestaltung der Teile zu Organen des Ganzen. Allerdings war hierin weniger sichtbar fortgeschritten worden. Da wäre z. B. die vollkommene Trennung von Vollziehungs- und Gerichts-Behörde anzuführen, indem die Verwaltungs-Gerichtsbarkeit, die der Regierungsrat bis anhin noch besessen hatte, demselben nun nicht mehr zustand. Neben dieser tatsächlichen Neuerung ist vor allem der veränderten Redaktion zu gedenken, die nicht nur verschieden von der früheren Verfassung, sondern auch von dem ersten Entwurf, weitaus straffer, präziser, sachgemäßer und wie gesagt, damit dem funktionalen Staatsgedanken entsprechender, formulierte und auch hier und dort de-

mokratischer zu sein schien. Auch die Materien lagen vollständig getrennt und möglichst endgültig erledigt nebeneinander, sodaß gesetzgebende, vollziehende und richterliche Behörde, obgleich noch nicht tatsächlich, so doch im Gesetz vollständig unabhängig behandelt waren. Wie durch diese klarere Redaktion sozusagen nach außen hin, ganz neue Bestimmungen entstanden, bewies das dritte Alinea des Paragraphen 19, wo die Stimmberechtigung ausdrücklich ans Wahlrecht geknüpft wurde, was meiner Ansicht nach, schon aus der Verfassung von 1841, wenn auch weniger deutlich hervorging.[1]) Außer diesen speziell interessanten Änderungen sind noch einige, den Staatsorganismus mehr vervollständigende Neuerungen anzuführen: Die Verantwortlichkeitserklärung der Staatsbeamten ((Paragraph 10), der Sporteln-Bezug nur zu Handen der Staatskasse. Seine eigene, eigentlich erst im Kulturkampfe richtig erkennbare Bedeutung hatte der Paragraph 9, der die Errichtung neuer geistlicher Korporationen untersagte.[2])

2. Die Vigier-Bewegung 1856.

Das Jahr 1856 war wohl das bedeutsamste für die politische, verfassungsgeschichtliche Entwicklung des Kantons Solothurn in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, denn im Verlaufe desselben wurde der entscheidende Schritt getan, der den Kanton der Vollendung seiner politischen Struktur, im Hinblick auf den liberalen Staatsgedanken, entgegenführen sollte. Damals gelang es den Führern der neuen demokratischen oder „roten Partei" den alten repräsentativen Liberalismus zu verdrängen, ohne daß sie der traditionellen, stark entwicklungsmäßigen Eigenart der Solothurner Geschichte Abbruch getan und absolut mit den Errungenschaften der Vergangenheit gebrochen hätten.

---

[1]) Diese Bestimmung wird als neu hervorgehoben von der Broschüre: „Ein Gang durch die Politik des Kantons Solothurn", pag. 16; F. von Arx: „Die Regeneration im Kanton Solothurn", pag. 49. Diese Abänderung beruht lediglich auf der neuen Redaktion und ging nirgends aus einer Diskussion hervor.

[2]) § 9: „Die Errichtung geistlicher Korporationen ist untersagt". Die Verfassung von 1841 hat 87 Paragraphen, der erste Entwurf 1850 56 Paragraphen, der endgültige Entwurf 45 Paragraphen. Diese Reduktion wird namentlich dadurch bewirkt, daß die einzelnen Befugnisse der Behörden nunmehr in einem Paragraphen mit vielen Unterabteilungen zusammengezogen worden sind.

Es war erstaunlich mit welcher leidenschaftlichen Heftigkeit damals die politischen und persönlichen Gegensätze aufeinander prallten, wie die Animositäten auch vor den persönlichsten Sphären nicht Halt machten, wie ganze Familien für Generationen in ihrer politischen Stellungnahme und Gegnerschaft bleibend bestimmt wurden. Wenn wir dann aber zurückblicken auf die absolute, oft demagogische und durchaus rücksichtslose Opposition, welche die rote Partei in ihrem Organ, dem „Solothurner Landboten" führte, wenn wir die Wünsche des Ende 1855 erschienenen roten Büchleins näher untersuchen und das alles mit den Tendenzen der vorhergehenden Revision 1850/1851 vergleichen, so werden wir bald einsehen, daß jener politische Zornausbruch seit Jahren schon im Volke vorbereitet war, ja eigentlich in seinen Voraussetzungen bis in die Kämpfe um 1840 zurückverfolgt werden kann. Aber erst jetzt stand eine leistungsfähige freisinnige Richtung hinter all diesen Strömungen und faßte sie zum geschlossenen Parteiprogramm zusammen. Man vermochte dem herrschenden Gegner das Privileg des Handelns und des Fortschrittes endgültig zu entringen.

Es war in jeder Hinsicht ein Kampf der Jungen gegen die Alten, und das gab den Ereignissen auch ihren eigentümlichen Reiz. Für die einen handelte es sich darum, einen Weg zu gehen, oder aber auf ihre eigenen Ziele zu verzichten. Es war persönlich und politisch die Feuerprobe eines Teiles der jüngeren Generation. Unter den frischen temperamentvoll erfaßten Eindrücken des großen revolutionären Ringens der europäischen Völker verbanden diese jungen Männer den Kampf um die Verwirklichung der demokratischen Ideen mit dem Streben nach eigenem persönlichen Aufstieg. Für die anderen bedeutete es den schmerzlichen Verzicht auf das oft, unter großer Anstrengung und mit Opfermut geschaffene Werk, mehr aber vielleicht noch den Kampf, in dem Genusse einer Macht zu bleiben, die die großen Führer der 30er erarbeitet hatten.

Man hat gesehen, wie trotz heftiger, aber im Volke nur teilweise fußender Opposition, die klassische Ruhe der alten liberalen Partei neuerdings die Führung überlassen hatte. Trotzdem vollzog sich der Umschwung. Präsident Trog, der am Ende der Januar-Sitzung 1851 den Rat mit einer Abschiedsrede entlassen hatte, in der er nachdrücklich das repräsentative Prinzip, wie auch die prak-

tische, jeglichen schönen Worten abholde Richtung des Solothurner Liberalismus hervorhob und stark die bisherigen segensvollen Leistungen desselben betonte,[1]) konnte als neuer Präsident vor der Vereidigung des mehrheitlich neugewählten Kantonsrates, die Eröffnungsansprache im „St. Ursentempel" halten. Diese Eröffnungsrede, die speziell gedruckt wurde, ist ein Prachtstück eines liberalen republikanischen Bekenntnisses und führt klar vor Augen, aus welchen geistigen Sphären der Liberalismus seine ideelle Kraft schöpft. Freiheit und Gleichberechtigung, Bildung und Aufklärung und ein vertieftes Verständnis für Recht und Gerechtigkeit wurden als zentrale Postulate des neuen liberalen Staatslebens angeführt, und gemäß der aktiven, auf den Fortschrittsgedanken zurückgehenden Eigenart der Partei forderte der Redner — damals mit Recht der führende Kopf des Solothurner Freisinns genannt — zu reger gesetzgeberischer und schöpferischer Tätigkeit auf. Er führte aus, wie das Prinzip der Bildung die Verbesserung des Schulgesetzes fordere, wie der Gedanke der Humanität die Gründung einer Irren- und Krankenanstalt, die Reorganisation der Strafanstalten, sowie eine Armengesetzgebung zur unabweislichen Pflicht der neuen Behörde machten.[2]) Der Kantonsrat und in ihm das führende individuell-liberale Element hatten eine reiche Tätigkeit zum Segen des Kantons vor sich und es wäre an und für sich kein Grund vorhanden gewesen der bisher so leistungsfähigen Partei das Steuerruder zu nehmen. Aber es sollte sich bald offenbaren, daß die liberale Partei alt geworden war, daß sie auf dem Wege des von ihr vertretenen naturgemäßen Fortschrittes zu allmählich vorwärts ging und im Hinblick auf das allgemeine Entwicklungsstadium des Liberalismus, vor allem aber im Vergleich mit der in Bern aufstrebenden, von Stämpfli geführten Partei, zu nüchtern war. Es ging, in bezug auf die Gesetzgebung, ein äußerst zögernder, aufschiebender Zug durch alle Kantonsratsverhandlungen, und die Aufgaben, die man löste, waren in ihren Resultaten entweder unzulänglich und mußten bald wieder geändert werden, wie beim Schulgesetz,[3]) oder aber es zeigte

[1]) *1851.* S. B., 10. Gedr. Kant'rats-Verhandlg., 1851, pag. 10. (Die Rede ist besonders im Druck erschienen.)

[2]) *Rede Trogs vor der Vereidigung des Rates, gehalten am 25. Februar im St. Ursentempel.* (Sonderdruck.)

[3]) Über die Lehrerbildungsfrage orientiert: „Zur Lehrerbildungsfrage" von Dr. Kaufmann-Hartenstein. 1852 kam das Schulgesetz im Kantonsrate zur Sprache, nachdem sich schon die Zeitungen darüber ausgesprochen

sich, daß die neue Behörde, ebenso wie früher, jeder demokratischeren Änderung abgeneigt blieb. So bewilligte sie bei der Beratung über die Revision des Gemeindegesetzes, die schon 1851 geforderten erweiterten Wahlbefugnisse der Gemeinden (Ammann und Friedensrichter) nicht, sodaß man das Gesetz im bisherigen Zustande beließ, weil der Rat nach den Vorschlägen der vorberatenden Kommission, von der Ansicht aus ging, die gesamte Gemeinde-Verwaltung, die Allmend- und Forst-Reglemente etc. erst auf eine höhere Stufe zu bringen.[1]) An dieser Stelle setzte die Opposition ein. Dabei organisierte sie sich erst, als es ihr mißlungen war innerhalb der alten liberalen Partei die Oberhand zu erringen. Schon früh zwar wurden Versuche jüngerer Elemente gemacht eine Widerstandskraft zu bilden, und in der Form von Abendunterhaltungen unternahm man es, bereits 1851 eine solche zu schaffen. Es war umsonst, da man sich nicht entschließen konnte nach dem Vorschlage von Simon Kaiser, dem nur Wilhelm Vigier beistimmte, sogenannte Volksvereine mit ganz neuer Organisation zu gründen, wenn es auch jenem Manne, dessen Initiative für die in den Anfängen stehende Opposition ausschlaggebend war, nicht an Plänen und bestimmtem Zielstreben auf 1856 hin, fehlte.[2]) Wilhelm Vigier, nunmehr alleiniger Redaktor des

hatten. S. B., 8, 10, 30, 39, 55. Nat. Z., 226. Gedr. Kant'rats-Verhandlg., 1852, pag. 180—248. S. B., 71, 73, 74, 75, 78. *1853.* Landbote, 19, 37, 48, 49, 53. S. B. 35, 72, 74. *1854.* Landbote, 21, 23, 24, 62, 66, 68, 70. S. B., 6, 37. Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 12—15; pag. 38—55; Gesetze 1852, pag. 52—72; Gesetze 1854, pag. 14—16. Die strittigen Paragraphen sind die Paragraphen 9, 10, 18, 27.

[1]) *Gemeindegesetz.* Gedr. Kant'rats-Verhandlg., 1852, pag. 37, 51, 319. Die Regierung schlägt Volkswahl der Ammänner und Friedensrichter vor, aber das ist dem Rate nicht genehm. Man kann sich nicht einigen und es bleibt beim alten. S. B., 1852, 8, 9, 12, 13, 15, 23, 24, 25, 102. Nat. Z., 43. In diesem Jahr unterstützt das S. B. noch den demokratischen Fortschritt, um dann, als 1853 der Landbote erscheint, konsequent das Bestehende zu verteidigen. *1853.* Landbote, 11, 13, 16, 18. S. B., 17, 21, 97. *1854.* Landbote, 17, 31, 63. S. B., 24. *1855.* Landbote, 40, 66. Von 1853 an ist der Landbote der Sprecher für die größere Selbständigkeit der Gemeinden.

[2]) *Brief von Simon Kaiser an Peter Dietschi in Zürich,* datiert vom 2. Januar 1852 aus Solothurn. Schon damals beklagt sich Kaiser über die Untätigkeit und Schlaffheit von Regierung und Kantonsrat und meint, der ganze Regierungsrat tauge nichts, ebenso wenig die Kantonsratskommissionen und in Politik und Wissenschaft sei eine derartige Stagnation und Reaktion eingetreten, daß auf diesem Wege wirklich nichts Besonderes zu hoffen sei. Die bewußte Stelle lautet: „Mehrere Jüngere haben das gefühlt und sich deshalb entschlossen, im Äußern unter der Form von Abendunterhaltungen (sich) zu einer Art Widerstandspartei zu bilden. Aber wie gesagt, die Solothurner sind nicht produktiv, sie können's

„S. B.", führte diese Zeitung bis Ende 1852 weiter, nachdem er seit dem Eingehen der „N. S. Z." in dem Redaktionskomitee mitgearbeitet, welches, wie wir wissen, das „S. B." übernommen hatte.[1]) Daß der junge Redaktor während dieser Zeit versuchte dem Blatte und damit der alten liberalen Partei neuen und radikalen Schwung zu geben, ging aus dem vorerst unverständlichen Charakter der Zeitung in jenen Jahren deutlich hervor. Ihre Stellung wurde mit einem Male beinahe extrem und oft oppositionell.[2]) Man sympathisierte offen mit Treichler in Zürich, wie überhaupt mit allen linksstehenden, demokratischen Grundsätzen,[3]) bis dann, wie vorauszusehen, die Reaktion von alt-liberaler Seite her eintrat und der junge, nicht fügsame Redaktor den Abschied erhielt, wie das aus seinem letzten Wort an die Leser hervorging.[4]) Die alten Liberalen, in deren Händen das „S. B." war, gingen in keiner Weise auf diese inneren Umgestaltungs-Tendenzen ein, sondern sie hielten zu starr an ihrem bisherigen, sehr zurückhaltenden System, fest. Aber sie konnten es nicht verhindern, daß eine jüngere Partei, deren Anschlussversuche sie zurückgewiesen hatten, ihnen das Privileg des Fortschrittes entrang. Vom Jahre 1853 an war auch das bisher

---

wohl noch zu Reden, nicht aber zu Taten bringen. Deshalb fand mein Antrag auf Anknüpfung mit zu gründenden Volksvereinen (ganz anders organisiert wie ? ? ?) allgemeinen Widerstand, mit Ausnahme von W. Vigier. Die meisten tranken ihre paar Schoppen und gingen halbbetrunken nach Hause." .... „Die Nationalratswahlen seien zwar nach Wunsch gegangen, aber folgende Äußerung beweist, daß er sich schon damals mit tiefgreifenden Umgestaltungsplänen befaßte." Ich war schon diesmal dafür den „Pfluger (?) durch Vigier zu ersetzen". Er hat zwar auch für Brunner als Ersatz für Munzinger gestimmt, meinte aber dann, was ich hier hervorheben möchte: „.... bin aber dafür, wir müßten 1856 mit *Verfassung, Nationalrat, Regierungsrat,* untern Bezirksbeamten und Kantonsräten aufräumen, besonders die Trogianer entfernen".

[1]) S. B., 1856, 15, 16, 25. Erklärung von Oberrichter Burki. S. B., 52. 1851. Abschied der bisherigen Redaktion.

[2]) S. B., 1852, 1. „Noch ein Wort über unser kantonales Leben". Das demokratische Leben im Kanton bedürfe der Belebung und Anregung. S. B., 89. Briefe aus dem Schwarzbubenland beschuldigen die Regierung der Trägheit. S. B., 103, 118. Was der „Bund" über die solothurnische liberale Partei sagt.

[3]) 1852. S. B., 9. Man tritt für demokratische Grundsätzlichkeit ein. S. B., 17. „Warum hat Treichler in Zürich so viele Stimmen erhalten?" S. B., 22, 23. Die Schweizer Bewegungspartei und die Demokratie. Polemik mit der N. Z. Z. S. B., 34, 50, 79, 92.

[4]) Auf den Redaktionswechsel beziehen sich: S. B., 95. Ankündigung. Es wurde dem Redaktor vom Verleger aufgekündigt. S. B., 99. Programm der neuen Redaktion. S. B., 103, 144. Abschied der bisherigen Redaktion (W. Vigier). Nat. Z., 264. Trog werde das S. B. ganz an sich ziehen, Redaktor werde Konrad Reinert. Man meint: „Heil dir im Siegerkranz".

schwankende Suchen der verschiedenen liberalen Elemente innerhalb der einen Partei gänzlich verschwunden. Der sehr prekäre Friede zwischen rechts und links, der hier und dort ein entschiedenes Handeln verhinderte, machte einer ausdrücklichen Opposition Platz, welche die neue Partei in ihrer Zeitung, dem „Landboten" gegen das „S. B." führte. Simon Kaiser, der tatkräftige Gründer dieses Organs, stand demselben während des ersten Vierteljahres als führender Redaktor vor.[1]) Das „S. B." begrüßte den neuen Konkurrenten zunächst mit freundlicher Miene, wie irgend jemanden, von dem man im Herzen nichts Gutes erwartet, dem man aber aus Klugheit und Höflichkeit nicht gerade entgegentreten darf,[2]) währenddem das „Echo" ihm von Anfang an keine glückliche Zukunft prophezeite und meinte, es werde ihm wohl gleich ergehen, wie dem „Volksfreunde" und der „N. S. Z.". Man drückte ehrlich seine Abneigung gegen das neue, der Religion nicht dienende Preßorgan aus, welches den Kanton aus der klassischen Ruhe herausreißen wolle, um durch erhöhte Besoldungen den Verstand zu heben und durch Angriffe auf die Sittlichkeit des Volkes, dasselbe zu kultivieren.[3]) Es mochte wohl vorerst niemand ahnen, daß mit dem neuen Blatte gleichsam eine neue Epoche der kantonalen Geschichte begonnen hatte, daß die jungen Männer, welche die Opposition führten, bald an der Spitze des Kantons stehen sollten, um mit ihrem Lebenswerk gleichzeitig die Forderungen einer bestimmten Entwicklungsstufe des liberalen Staats-

[1]) S. B., 103, 1852. Man erwähnt das Erscheinen eines neuen liberalen Organs von Neujahr 1853 an. Nat. Z., 283, 1852. Redaktion Simon Kaiser. Schon hier tritt in der Kritik der Gegensatz zwischen Solothurn und Olten hervor.

Brief Simon Kaisers an Peter Dietschi vom 2. November 1854. Aus dem Briefe geht hervor, daß sich wegen der Opposition Kaisers gegen das Oltener Regiment das Verhältnis der beiden Freunde getrübt hatte und seit zwei Jahren die Korrespondenz ruhte, nachdem Dietschi aus Göttingen an Kaiser einen diesbezüglichen Mahnbrief geschrieben hatte. Kaiser schreibt: „Seitdem hat sich Vieles verändert. Mit einigen Freunden gründete ich den Landboten und redigierte ihn ein Vierteljahr lang; nachher zog ich nach Bern, wo die Beschäftigung und eine wissenschaftliche Muße mir besser zusagen, als das kleinliche Treiben in Solothurn; nichtsdestoweniger arbeite ich mit Energie und Liebe an dem einmal begonnenen Unternehmen, das, ich darf es getrost sagen, zur Opposition, und zwar nicht zur ohnmächtigen Opposition gegen die Regierung und ihre Anhänger geworden ist. Der Tag ist nicht mehr ferne, wo diese Opposition ihre förmlichen Begehren ans Volk stellen und mit diesem, dieselben verlangen kann." Es sei ihm um die Grundsätze, nicht um die Person zu tun, um intellektuelle und materielle Bestrebungen.

[2]) S. B., 1, 1853.

[3]) E. v. J., 1, 7.

wesens zu erfüllen. Wenn sie dabei auch nicht mehr so umstürzend Neues schufen, wie die 30er, hatten sie dennoch mit mancher Schwierigkeit zu kämpfen, denn in einer Zeit, in welcher der große Ideenkampf, die ideellen Postulate mehr zurücktraten und es sich um deren konkrete Erfüllung handelte, in einer Zeit, wo das bürgerliche Leben mit seinen vielen so schwerwiegenden Kleinigkeiten im Vordergrund stand, waren zahlreiche Tücken des Objektes, verschiedene ganz im Verborgenen wirkende Widerstände zu überwinden. Es ist schwer ein einigermaßen vollständiges Bild der Polemik und der Art der neuen Opposition zu geben, weil dieselbe sozusagen alles, was nur irgendwie möglich war im Staatshaushalte, vom kleinen Kreis der Gemeinde bis zum Staatsganzen, und das auf jedem Gebiete, auf dem der Schule, der Finanzverwaltung, der Kirche, der Justizordnung, kurz in jeglichem Departement angriff, und weil sie oft Fragen, die starke oppositionelle Kraft haben konnten, wie die der Finanzverwaltung, auf Grund vorhandener, nicht überaus wichtiger Mängel mit demagogischem Geschicke aufbauschte. Mit einem Male hatte die Opposition eine bestimmte Physiognomie angenommen und dieselbe zeigte alle jene Züge, alle jene Elemente der Unzufriedenheit, die teils materieller, teils prinzipieller Art schon in der Revisionsbewegung von 1850/1851 und früher, vereinzelt und ohne Willenskraft, bald hier, bald dort, sichtbar geworden und vergeblich versucht hatten, sich zur Geltung zu bringen. Aber wenn die Unzufriedenheit bis jetzt viele Mienen hatte, so flossen alle in ein einziges sehr unzufriedenes, energisches und deutliches Antlitz zusammen, dessen angriffslustige scharfe Blicke jede schwache Stelle des Gegners entdeckten, wobei dann nicht nur das wirklich Tadelnswerte, sondern vielleicht noch mehr das, was als Korruption glaubhaft gemacht werden konnte, wichtig wurde. Inwieweit nun diese Entscheidungen auf die Entschlüsse der oppositionellen Führer und deren bestimmte, sicher vorbereitende Umschwungspläne, in bezug auf das Jahr 1856 zurückgingen, ist mit Sicherheit nicht bei allen nachzuweisen, wohl aber nach dem Bekenntnis von Simon Kaiser, auch für die übrigen anzunehmen.[1])

[1]) Die zitierten Briefstellen von Simon Kaiser beweisen wenigstens für diesen Mann das Vorhandensein eines bewußten Zielstrebens auf die Revision hin. Er ging von einem weitgespannten demokratischen Programm aus und deshalb enttäuschte ihn der Ausgang der Bewegung. Immer wieder tauchen in seinen Briefen seine antikirchlichen Ideen auf. *Brief an Peter Dietschi aus Bern vom 11. Dezember 1854.* Es verwundert

Übersichtlich gesehen gliederte sich die Opposition in drei große Unterstufen, in die prinzipiell-demokratische, welche kantonale, eidgenössische und teilweise auch europäische Probleme besprach, in die kantonal-politische, wo man die Gesetzgebung wie die allgemeine Stellung der herrschenden Partei angriff, in eine materiell-soziale, die in Fragen der Gemeinnützigkeit und in bezug auf das soziale Problem und das Verhältnis des Staates zu demselben, dem individualistischen Liberalismus entgegentrat. Auch durch moderne verkehrspolitische Fragen, wie die des Eisenbahnbaues, wurden neue Gegensätze gepflanzt und alte kantonale Antipathien vertieft. Es handelte sich hier um die Auseinandersetzung zweier Entwicklungsstufen der liberalen Idee und des liberalen Staatsgedankens, die sich mit größeren und kleineren Zeit- und Charakter-Unterschieden in der zweiten Jahrhunderthälfte in der ganzen Schweiz vollzog. Im Kanton Solothurn waren Staat und Volk nach jahrzehntelangen Kämpfen mit dem Liberalismus eng verbunden und sie mußten auf Grund seiner progressiven Kräfte nunmehr einen Schritt weiter tun. Es war die Fortsetzung der Umbildung zum funktionalen modernen Staatsorganismus, der seinen Ursprung im neuzeitlichen philosophischen und naturwissenschaftlichen Weltbilde hatte. Dabei ist es interessant, wie in diesem Ringen die

---

den Schreiber keineswegs, daß Dietschi im Kanton eine politische Unsicherheit, eine intellektuelle Armut und Grundsatzlosigkeit findet. Aber er hätte deshalb bald den Gedanken gefaßt, es müsse anders werden und dazu habe er sich mit einigen Freunden verbunden. Diese Tendenz sei im Landboten ausgesprochen. Sie sei umfassend und werde sich nicht mit einem bloßen Personenwechsel begnügen. Die Tendenz sei aber auch nicht nur politisch: „Sie ist dieses, insoweit sie Erweiterung der Volksrechte in den Wahlen der Bezirks- und Gemeindebeamten — in petto habe ich noch anderes — durch das Volk (selfgovernment), Ausschluß der Regierungsräte, Oberrichter und anderer von diesen Behörden erwählten Beamten verlangt.“ Die Opposition sei intellektuell, insofern sie sich auf das ganze Erziehungswesen beziehe, wo man den völligen Ausschluß der Geistlichen erstreben müsse, sie sei sozial, indem sie eine geordnete Haushaltung im Staatswesen und in den Finanzen verlange und das Armen- und Gemeindewesen berücksichtige. (Kaiser bekennt sich als den Verfasser der Artikel im Landboten über die Armendirektion. Landbote, 1854, 21?, 89, 94.) Im großen Ganzen gehe die Tendenz der neuen Partei auf freundschaftliche Verbindung aller Patrioten zum Wohle des Landes. Darauf kommt eine Stelle, die den Gegensatz zum Niederamt belegt: „Du findest, es richte sich diese unsere Tendenz gegen das Niederamt. Nie! wohl aber gegen die Stützen dieser politischen Apathie, der faulen und falschen Regierung, gegen die, die nur das Niederamt und nicht auch den ganzen Kanton wollen. Unser Kampf gilt dieser Unduldsamkeit und Ausschließlichkeit, welche unsere Berechtigung anstreitet.“ Es sei die Gefahr unbegründet, die neue Partei binde mit irgendwelchen konservativen Elementen des Kantons an. Er selber sei in diesem Kampf der unermüdliche Agitator.

Gegenwehr der alten liberalen Partei typisch konservativen Charakter trug. Das bestehende System oder der konkrete, im Kanton herrschende 30er Liberalismus, der seinerzeit als revolutionärer Träger neuer Postulate das Alte gestürzt hatte, war mittlerweile sich selber zum tatsächlichen Zwecke geworden, er verband sich eng mit der Wirklichkeit, prinzipiell und persönlich und wurde sozusagen zu einer geschichtlichen Individualität. Die Abwehr bestand nämlich vorwiegend in der Ausnützung des Vorteiles, der aus dem Besitze der realen Macht resultierte, in der nicht zu unterschätzenden Beharrungskraft des Bestehenden und in dem Glanze der wirklich großen Tradition. Aber es sollte dem alten Liberalismus zum Verhängnis werden, sich vorwiegend auf das Vergangene zu berufen, indem das innerste Wesen der Doktrin stark anti-traditionell und durchaus nicht autoritativ war und weil es auch vor den Realitäten nur insofern Respekt hatte, als es sich denselben anzupassen versuchte, um sie ständig umzuwandeln. Sobald aber Erstarrung droht, wird der Liberalismus immer wieder neue Fraktionsgruppen erzeugen, die dem Staatsleben einen verjüngten, veränderten Impuls geben. Der Kanton Solothurn war eben im Begriffe eine solche Krise, die für das liberale System leicht hätte gefährlich werden können, durchzumachen, weil dort der stark autokratische Freisinn begann Heldenverehrung zu treiben und zu traditionell zu werden. Mit allen diesen Zügen aber erschien das herrschende System dem wirklich liberalen Empfinden konservativ. Sicher wollte man hier wie dort das Wohl und das Beste des Volkes, aber die Alten vertraten die Ansicht, daß das Volk dasselbe aus den Möglichkeiten des einmal Vorhandenen empfangen könne, aus den Händen ihrer, auf Grund der Verfassung erwählten Vertreter und daß die sogenannte Fortschrittsforderung, die man nicht ablehnen durfte, sehr langsam und ohne Überanstrengung erfüllt werde. Hier setzte man in erster Linie und zu einseitig die materiellen Fragen in den Vordergrund und auch ohne diese energisch an die Hand zu nehmen oder zu bedenken, daß der Liberalismus sich nie mit materiellen Fragen begnügen würde, indem er von einer rein geistigen Grundlage ausgehend, die materiellen Fragen auf dem Boden des Ideals löste. Das beweist die Wirtschafts-Auffassung im Einzelnen, da man die industrielle Entwicklung, die neuen Verkehrsmittel in allererster

Linie als Instrument zur Lösung der wichtigsten Fragen des allgemeinen Wohls auffaßte. Wieder betrachtete man diese Gebiete als Funktion, als Teilorgan im Staats- und Gesellschaftskörper, in welchem man sie zum Zwecke der Behebung der Armutserscheinungen der breiten Massen einordnete. Die junge Schule,[1]) unter diesem Namen trat die Opposition vorläufig auf, faßte klug die materiellen und die politischen Neuerungstendenzen in einem Programm zusammen und strengte sich an, unter dem Schlagworte größerer Demokratie und direkter ständiger Teilnahme des Volkes am kantonalen Leben, den Staat als veraltet und das herrschende System nicht nur als unfähig, sondern auch als korrumpiert, darzustellen.

Prinzipiell stellte die Opposition dem reinen Repräsentativ-System die auf Rousseau zurückgehende Volksdemokratie entgegen. Sie warf dem alten Liberalismus vor, er lasse dieses Recht verkümmern, hier müsse endlich ein entscheidender Schritt vorwärts getan werden. Diese Ideengänge traten schon früher, namentlich bei der mißglückten Revision des Gemeindegesetzes zu Tage.[2]) Die Geschichte des solothurnischen Gemeindegesetzes bietet viele interessante Seiten, speziell was die Stellung des Volkes zu dieser Frage betraf, denn trotz häufiger Diskussion, wurde dieses Staatsgebiet erst 1875 als Organ in die Verfassung aufgenommen.[3]) Bis dahin erschienen die Gemeindeangelegenheiten im Grundgesetze gar nicht, ausgenommen die dahingehenden Wahlbefugnisse. Überhaupt handelt es sich hier um ein eigentliches Sorgenkind der kantonalen Geschichte und wenn das Wachstum der Staatsverfassungen in naturgemäßem Fortgange zur Demokratie führte, so traf verwunderlicherweise die gleiche Entwicklung innerhalb der Gemeinde, die Ausbildung der Einwohner gegenüber der Bürgergemeinde, auf einen hartnäckigen, konservativen

---

[1]) Die Nat. Z. spricht schon 1852 von einer jungen Schule. Nat. Z., 10. Korrespondenz aus Solothurn. Nat. Z., 24, 25. 1852. Nat. Z., 227. Die Bezeichnung „junge Schule" kommt öfters in diesem Jahrgange in den Korrespondenzen aus Solothurn vor.

[2]) *1853.* Landbote, 62. Bericht von der Generalversammlung der Grütlivereine in Solothurn. Landbote, 61, 66. Volksrechte und Volkspflicht. *1854.* Landbote 15. Briefe und Gedanken des Veterans. Landbote, 75. Die beiden Volkssouveränitäten. *1855.* Landbote, 63. Familie, Gemeinde, Staat.

[3]) Staatsverfassung vom 12. Dezember 1875. V. Abschnitt von den Gemeinden. Paragraphen 57, 58, 59.

Widerstand.[1]) Beinahe komisch mutet es an, wenn im „Landboten", der über die mißlungenen Versuche, die Volkswahl der Ammänner und Friedensrichter durch die Gemeinde einzuführen, sehr erbost war, in einem prinzipiellen Artikel Grundsätze der französischen Revolution proklamiert wurden: „Wählt Eure Ammänner einfach selbst," meinte die Zeitung, die sich auf das Recht des Volkswiderstandes berief.[2]) Diese Aufforderung zündete aber nicht, noch führte sie, wie man das 1841 noch erlebt hätte, zu Einkerkerungen und Prozessen, sondern sie brachte dem „Landboten" einfach einen Preßprozeß und eine gesalzene Geldstrafe ein.[3]) In eidgenössischen und europäischen Dingen war die Stellung der Opposition radikal, entgegen der gemäßigten, von Escher geführten Richtung der „N. Z. Z.". Man stand konsequent zu Stämpfli und bei Wilhelm Vigier hat sich dieser Gegensatz zu den ostschweizerischen Kreisen nie verloren.[4]) Das Hauptsächlichste leistete die Opposition jedoch nicht auf diesen prinzipiellen Gebieten, sondern innerhalb der konkreten kantonalen Umstände. Hier aber griffen die Fragen die einzelnen Unterstufen der Polemik so eng ineinander, daß man sie schlechthin sich nicht getrennt vorstellen darf, wenn man ein getreues Bild des Parteilebens erhalten will. Da war es nun der Vorwurf der Trägheit, das Odium der früher gelobten klassischen Ruhe, was man immer und immer wieder, auch von Seite der „Nat. Z.", dem herrschenden System vorhielt. Es wurde den Kantonsräten und der Regierung vorgeworfen, der Kanton sei in einem Zustande der Stagnation, aus dem er nicht mehr herauszukommen scheine usf.[5])

---

[1]) Übersichtlich orientiert sehr gut das kleine Büchlein: „Das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn" etc. von Hans Lätt, Stadtschreiber in Olten, 1919.

[2]) Landbote, 61, 1853. Volksgesetzgebung und Volkswiderstand.

[3]) S. B., 70. Das Amtsgericht Solothurn verurteilte den Landboten wegen seines rebellischen Artikels zu Fr. 140.— Buße. S. B., 76. Landbote, 74, 75, 76, 77. Beleuchtung des gegen den Landboten gefällten Strafurteils.

[4]) *1852.* Ich rechne in diesem Jahrgang das Solothurner Blatt zur Opposition. S. B., 44, 46, 62, 66. Man polemisiert namentlich wegen Freiburg mit den Konservativen. *1853.* Landbote, 3, 8, 14, 55, 93, 95. *1854.* Landbote, 5.

[5]) Nat. Z., 1851, 311 (Korr. aus Solothurn). Der Kantonsrat sei ein ja sagendes deutsches Parlament. Nat. Z., 246 (Korr. aus Solothurn vom 14. Oktober). Es gebe keine Parteien im Kanton. Jeder Beschluß und jede Beratung des Kantonsrates komme aus dem Philisterleben. *1852.* Nat. Z., 108. Man schimpft über den eigennützigen, engherzigen solothurnischen Liberalismus. *1853.* Landbote, 3, spricht von der klassischen Ruhe,

Aber damit war das Sündenregister noch lange nicht erschöpft. Man versuchte den alten Liberalismus als undemokratisch zu verrufen und war mit zugkräftigen Schlagwörtern rasch bei der Hand. Man sprach im „Landboten" viel von einer unnahbaren hochmütigen Coterie, von aristokratischer Ausschließlichkeit, von Beamtenwillkür, einem Beamtennetz, das zu einer gegenseitigen Versicherungsanstalt ausgeartet sei.[1]) Mit einem Male war der Kanton, der seit 1849 stets ob seiner freisinnigen Leistungen gelobt worden, ein von einer Beamtenaristokratie bedrücktes, von persönlichen Intriguen beherrschtes, unfähiges, entartetes Staatswesen geworden. Man schürte nach Kräften von Seiten der jungen Schule, handelte es sich doch weniger um die wirkliche Berechtigung der gehäuften Vorwürfe, als um deren Einfluß auf die Volksstimmung, in der, wie das Jahr 1856 zeigen sollte, doch mehr Gärungsstoff lebte, als man ursprünglich vermutete. War die Polemik des „Landboten" so intensiv und zielbewußt wie irgendmöglich, so war die Gegenwehr des „S. B." bis 1855 lau und oft ungeschickt. Man war gekränkt und spielte den Entrüsteten, oder wies mit Nachdruck, wie in den Revisionsjahren 1850/1851, auf seine bisherigen Leistungen hin und widerlegte jeweils die Angriffe des „Landboten". Aber man wechselte den gemütlichen Kurs nicht, man leistete nichts Sichtbares, sondern erlitt namentlich in den Eisenbahn-Angelegenheiten, wie wir bald sehen werden, manche Schlappe. Mochte man auch vielerorts, wie in den finanziellen Fragen, die Regierung und den Kantonsrat mit allem Recht verteidigen, so geriet dennoch das ohnehin nicht schwer zu beeinflussende, stark gefühlsmäßig reagierende Solothurner Volk durch das unablässige Wühlen in starke Aufregung und entledigte sich dieser Unruhe dann 1856 durch einen glatten Systemwechsel. Vor allem darf man bei dieser Unterminierungs-Arbeit die materiellen Fragen nicht vergessen, die teilweise neu waren, teilweise schon auf längst empfundene Notwendigkeiten zurückgingen. Die Waffen, die die Jungen dabei

---

die einzig durch die Eisenbahnfrage gestört worden sei. Landbote, 4. Die politische Erschlaffung wird besprochen. Landbote, 26. Dem Regierungsrate gehen Einigkeit und Schaffensgeist ab. Landbote, 24, spricht von einem sterbenden Liberalismus. Landbote, 27, 28, 37, 39, 41. S. B., 24, 26, äußern sich mißfällig über diese Angriffe. *1854.* Landbote, 98. Die Versprechungen in der St. Ursenkirche. *1855.* Landbote, 5, 8, 28, 76 etc. S. B., 18. Landbote, 66, 86, 88.

[1]) *1853.* Landbote, 37, 40. *1854.* Nat. Z., 193, 1854. *1855.* Landbote, 92. Das Kapitel vom Rattenkönig.

führten, zählten vielleicht zu den gefährlichsten und der Parteikampf nahm diesbezüglich seine schärfste und zugleich menschlichste Seite an. Und weshalb das? — Weil die Vorwürfe, die man hier erhob, indem man die gesamte Staatsverwaltung der Korruption, der liederlichen Kontrolle und des Krebsganges bezichtigte, nicht von der persönlichen Sphäre getrennt werden konnten. Wenn man auch viele Vorwürfe der Gegner gelten lassen mußte, so war derjenige der finanziellen Entartung durchaus nicht allzu tief begründet, abgesehen von einzelnen Erscheinungen, die im Staatsleben von Zeit zu Zeit eben immer vorfallen und bei welchen der solothurnische Staat zum großen Teil noch durch Bürgen gedeckt war. Es sprach durchaus nichts für die Korruption des ganzen Verwaltungswesens, vor allem nicht der Umstand, daß das rote Regiment trotz namhafter Schöpfungen bis ins Jahr 1868 und darüber hinaus ohne direkte Steuern auskommen konnte.[1]) Doch darauf kam es der Opposition nicht an, sie schlug mit unerschütterlicher Konsequenz einzelne Vorkommnisse breit, kehrte sich um die Widerlegung wenig und dadurch gelang es ihr, nicht Bewiesenes glaubhaft zu machen. Schon früh, im ersten Jahre seines Erscheinens setzte der „Landbote" mit der Kritik des Finanzhaushaltes ein, und zwar bei einzelnen Rezessen von Rechnungsgebern des Staates, wo seit Jahren, wie er sagte, trotz Verlusten nie energisch eingeschritten worden sei. Auch in bezug auf die Kassastürze befolge man nicht das richtige Verfahren, da man die Kontrolle immer voraussage. Als dann aus Regierungskreisen und von Seiten des „S. B." der gute Stand der Finanzen hervorgehoben wurde, machte die Opposition aus dieser Rechtfertigung einen neuen Vorwurf und verglich das viele Geld des Staates mit dessen geringen Leistungen.[2]) Aber damit war die Finanzpolemik noch keineswegs zu Ende, im Gegenteil, es bildete dies lediglich den Auftakt zu den eigentlichen „Finanzartikeln", die der „Landbote" im Jahre 1854 ankündigte.[3]) Jetzt argumentierte man mit Zahlen und versuchte dem Volke klar zu legen, daß die von der

---

[1]) *Rechenschaftsberichte:* 1849/1850, pag. 268—319; 1850/1851, pag. 192 bis 215; 1851/1852, pag. 113—147; 1853, pag. 66—105; 1854, pag. 42—98.

[2]) *1853.* Landbote, 77, 83, 97, 100, 104. Gedr. Kant'rats-Verhandlg., 1853, pag. 118—129. *1854.* Landbote, 22. „Was der Bote mit seinem vielen Geld anfangen würde." Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 146. Kassastürze.

[3]) Landbote, 76, 1854. Ankündigung der Finanzartikel.

Regierung und dem Kantonsrate in den Rechnungen erwiesene bedeutende Vermögensvermehrung auf täuschenden Kalkulations-Kombinationen beruhe, indem die Kaution der Zentralbahn, wie auch die Abbezahlung der Schulden, als Vermögensvermehrung in die Rechnung aufgenommen worden seien, daß aber in Tat und Wahrheit der Staat zurückwirtschafte.[1])

Einen anderen, sehr positiven Teil der Polemik bildeten die materiellen Dinge. Es handelte sich um materielle Verbesserungen, die der Kanton teilweise schon lange fühlbar entbehrt hatte, die aber bis 1848 dringenderen Bedürfnissen haben Platz machen müssen und nunmehr in ruhigeren Zeiten, in einem kräftigen, durch viele Schöpfungen vorbereiteten Staatswesen doppelt drängten. Allein sie wurden von den etwas quietistischen Behörden, welche mit Ausnahme der Dekretierung eines neuen Irrenhausbaues zu keinem Entschlusse sich aufrafften, nicht kräftig an die Hand genommen.[2]) Sie ließen sowohl die dringende Forderung nach Reorganisation der Strafanstalt,[3]) in der sich starke hygienische und moralische Übelstände zeigten, wie auch die schon 1850/1851 vom Volke verlangte, staatlich garantierte Bankgründung absolut un-

---

[1]) *1854.* Landbote, 78, 80, 90, 95. I. Rückblick auf die solothurnische Finanzverwaltung. II. Belege zu unserer Finanzgeschichte. III. Folgen und Wirkungen unserer Finanzgeschichte. IV. Was soll in Betreff unserer Finanzverwaltung geschehen? S. B., 49. Die N. Z. Z. und die Basler Z. urteilen günstig über den solothurnischen Finanzzustand. S. B., 93, betont den Einnahmeüberschuß im Rechnungsjahr 1853. *1855.* Landbote, 29, 34, 79, führen die Polemik fort. Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 246—249.

[2]) Schon 1852 machte der Regierungsrat einen Antrag auf Erstellung einer Irrenanstalt im Gebäude des Klosters „Nominis Jesu", um damit den Aufwand für einen Neubau zu ersparen. S. B., 102, 1852. Gedr. Kant'rats-Verhandlg., 1852, pag. 307—319. Die Angelegenheit blieb dann bis 1854 liegen, um in diesem Jahre neu aufgenommen zu werden. S. B., 18. Gedr. Kant'rats-Verhandlg., 1854, pag. 20 ff. Affolters Antrag lautet: Der Regierungsrat möge einen Vorschlag auf Errichtung einer Irrenanstalt einbringen. S. B., 86. Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 94. In der Dezember-Sitzung wird der Antrag der Regierung diskutiert und einer Kommission überwiesen. Vergleiche Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 115—126. Dann: Bericht und Vorschlag des Regierungsrates an den Kantonsrat über Errichtung einer Irrenanstalt. S. B., 100, 102. Landbote, 100. *1855.* S. B., 10, 11, 13, 31, 32, 44, 47, 90. Landbote, 11, 14, 32. *Gedr. Kant'rats-Verhandlg.*, pag. 16—32; 135—153; Gesetze, Bd. 53, pag. 11 ff. (nach dem Generalregister), pag. 43. Id., pag. 265. Gedr. Kant'rats-Verhandl., 1857, pag. 193—209. 1855 kommt der Ausführungsbeschluß endlich zu stande.

[3]) Das Gefängniswesen beschäftigte schon früher die solothurnische Regierung. Siehe Fehr: Kantonale Tätigkeit, pag. 6—9. S. B., 1851, 101, 104. Unsere Gefangenenhäuser. *1852.* S. B., 88, 103. *1855.* Landbote, 87. Eine saubere Wirtschaft. *1854.* S. B., 31, 32, 95, 101. Landbote, 92, 93. Gedr. Kant'rats-Verhandlg., 1854, pag. 9 ff.

beachtet.[1]) Diese Aufgaben — die Errichtung einer Irrenanstalt hatte wohl die längste Vorgeschichte —[2]) waren auch im großen ganzen von den bisherigen Behörden zugestanden, aber mit der einzigen, oben angeführten Ausnahme, nicht einmal bis zum Ausführungsbeschluß erledigt worden, und auf diese Weise konnte es geschehen, daß auch hier die Opposition in ihr Programm aufnehmen konnte, was Trog zum Teil in seiner Eröffnungsrede als Tätigkeitsfeld der Legislaturperiode 1851—1856 bezeichnet hatte. Sowohl der Kantons- wie der Regierungsrat machten sich dabei der gefährlichen Inkonsequenz schuldig, auf der einen Seite den finanziellen Zustand des Kantons zu loben, anderseits aber allzu vorsichtig den Staat vor größeren Anstrengungen zu behüten, womit die finanzielle Polemik des „Landboten" nach außen eine stillschweigende Bestätigung zu erhalten schien. Also auch hier gelang es der jungen Schule das Privileg des tätigen Anregers für sich zu gewinnen und die herrschende liberale Partei berechtigter- oder unberechtigterweise mehr und mehr abzudrängen und in die unangenehme Lage zu bringen, entweder nichts zu tun oder dann die bekämpften Forderungen der Opposition zu erfüllen.[3]) Natürlich bewegte sich der Kampf, hier wie dort, innerhalb der liberalen Ideenwelt und der Unterschied war im wesentlichen der, daß die Einen energisch wollten, die Anderen das meiste wohl für wünschbar hielten, ohne sich zu entschließen die Kräfte des Staatswesens stärker anzuspannen. Einzig die Bankfrage kann vielleicht

[1]) Auch die Geschichte der Bankgründung geht weit zurück. Fehr: Kantonale Tätigkeit, pag. 42. 1850/1851 haben wir bei der Revisionsbewegung gesehen, daß der Wunsch nach einer Bank eine gewisse Rolle spielte. Kreuzprogramm, pag. 13, Punkt VI. Nat. Z., 173, 1852. Man glaubt das Problem der Armut durch die Bankgründung lösen zu können. *1853.* Landbote, 6. Vom Kredit und den Banken. Eine Artikelserie zu Gunsten einer Bankgründung. Fortsetzungen: Landbote, 9, 10, 15, 31, 36, 37, 43, 52, 68. Landbote, 89. Ein unparteiisches Urteil. Landbote, 92. *1854.* Nr. 54, Landbote. Die schottischen Banken und die solothurnischen landwirtschaftlichen Interessen. Landbote, 120. S. B., 90. *1855.* Landbote, 10, 41, 76, 81, 84. S. B., 81.

[2]) Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen im Kanton Solothurn von Dr. Kaufmann-Hartenstein, pag. 28 ff. Über die wohltätigen Institute siehe ferner: 85. Neujahrsblatt der Zürcher Hülfsgesellschaft 1885 von W. Vigier.

[3]) Landbote, 24, 1853. Landbote, 40, 1855. Was tut Solothurn vor allem Not? Eine Bank, eine Irrenanstalt und die Aarekorrektion. Landbote, 41, 1855. Hat unsere Regierung die ihrer Stellung angemessene Tätigkeit? Gedr. Kant'rats-Verhandlg., 1854, pag. 95 ff. 1853 hatte Schenker in seiner Eröffnungsrede seine größte Zufriedenheit mit den Leistungen und dem Zustande des Staates bekundet. Gedr. Kant'rats-Verhandlg., 1853, pag. 51 ff.

auf dem Boden einer prinzipiellen Meinungsverschiedenheit verstanden werden, indem mehr demokratisch-soziale Anschauungen dem individuell-liberalen, absolutistischen Manchestertum entgegenstanden. Die neue demokratische Strömung wollte die Fragen des allgemeinen Kredites gegenüber dem unabhängigen Kapitalismus damit lösen, daß man dem Volksganzen, dem Staate, die Pflicht auferlegte, selber sozusagen als unkapitalistischer Kapitalist den Absolutismus des Geldes in dem Sinne einzudämmen, daß man die Kraft des Kapitals möglichst der Gesamtheit wollte zu gute kommen lassen. Die individuell Liberalen gingen von der Ansicht aus, daß alleine die Privatinitiative in wirtschaftlichen Fragen das richtige sei. Wieder die tatsächliche Verschiedenheit, die große Spannung der Grundkräfte. Gesamtheit und Individuum, die die liberale Doktrin harmonisch auszugleichen sucht, scheiden sich und es ist zu bemerken, wie ungeheuer schöpferisch die Polarität der beiden Tendenzen die Geschichte beeinflußte. In den öffentlichen Stimmen kamen nicht nur private Sympathien und Abneigungen, allerdings in veränderter Form oder in eindrucksvoller Verkleidung zur Geltung, sondern auch die alten geschichtlichen Verschiedenheiten von Landesteil zu Landesteil, von Dorf zu Dorf, und wo immer das allgemeine Interesse gekränkt wurde. Es unterblieb nicht, daß die Träger der Staatsgewalt, vor allem die Regierung, für den jeweiligen Ärger büßen mußten. Dies letztere traf im Kanton Solothurn hinsichtlich des Eisenbahnbaues in reichlichem Maße zu, wobei man die Frage offen lassen darf, inwieweit die Ungeschicklichkeit der Regierung diese oder jene Möglichkeit nicht richtig ausnützte, da das endgültige Resultat sicher nicht vom Kanton Solothurn, wohl aber von größeren verkehrspolitischen Konstellationen abhing. Jedoch wurden so viele Hoffnungen enttäuscht, daß man einen Sündenbock brauchte. Dieser Sündenbock sollte die Regierung sein, deren Verhalten nur zu leicht eine breite Angriffsfläche bot.

Bekanntlich beschäftigte die Eisenbahnfrage damals und schon seit längerer Zeit die schweizerischen Stände und obgleich man nicht mehr wie früher sich vorwiegend in großen, nicht selten phantastischen Erwartungen erging, so kann man dennoch von einer eigentlichen Eisenbahnpsychose sprechen. Beinahe jede Gegend wollte ihre Eisenbahn. Gab es auch noch genügend heimliche Gegner, die unter den Rädern der Lokomotive gleichsam alle Ruhe

und einfache Sittlichkeit der Menschheit zermalmt sahen, so waren doch die Stimmen weit mächtiger, die mit Recht eine starke Intensivierung des tätigen Lebens von dem große Ausdehnungen überwindenden Verkehrsmittel erwarteten. Hier und dort verehrte man, im Gegensatz zu den vorhin genannten Moralisten, in der Eisenbahn eine Art modernes Kultur- und Völker vereinigendes Friedens-Symbol. Daß sich beide im gleichen Maße irrten, hat nichts zu sagen, die Hauptsache war die Notwendigkeit im eigenen Staate ein Schienennetz anzulegen, wollte man nicht Gefahr laufen, umfahren zu werden.

Man muß von den allgemeinen schweizerischen Eisenbahnverhältnissen absehen,[1]) sich sofort dem speziell Solothurnischen zuwenden, und zwar auch nur insofern diese Dinge für den Umschwung von 1856 wichtig sind. Eigentlich neu war für den Kanton die Eisenbahnangelegenheit nicht, hatte es sich doch schon vor 1848 darum gedreht eine Schienenverbindung zwischen Olten und Basel zu errichten, ein Plan, der ja dann an der hartnäckigen Forderung von Baselland, einen Bahnhof auf dem Birsfeld zu besitzen, scheiterte.[2]) Wie aber nach überstandener Sonderbundskrise der neue Bund als Wohlfahrtsstaat mit ausgedehnteren Kompetenzen geschaffen war, erschienen auch jene wirtschaftlichen Probleme wieder energischer und mit mehr Hoffnung, obschon damals ganz Europa unter dem Eindrucke der allgemeinen 48er Revolution, unter einer finanziellen Depression, stand.

Die im Dezember 1849 dem Bundesrat und dem eidgenössischen Parlament eingereichte Eisenbahnmotion[3]) und die darauf folgenden Untersuchungen der englischen Ingenieure, die Entwürfe des Post- und Bau-Departements, die Gutachten von Geigy und Ziegler und anderer, sowie auch die Stellungnahme der nationalrätlichen Kommission, alles das bewirkte eine rege öffentliche Besprechung, eine intensive Anregung der kantonalen Unternehmungslust. Vor allem aber wurde in den einzelnen Orten und

---

[1]) Vergleiche für das Allgemeine F. Gubler: Die Anfänge der schweizerischen Eisenbahnpolitik. Prof. E. Gagliardi: Alfred Escher, pag. 145, 147 f., 150, 175, 178, 193—205.

[2]) Die erste verfrühte Eisenbahnanregung im Kanton Solothurn stammte von Fr. Brunner aus dem Jahr 1835, der den Vorschlag machte, an Stelle der geplanten Leberbergstraße eine Eisenbahn von Solothurn nach Grenchen zu bauen. Fehr: Kantonale Tätigkeit, sag. 18. Über die mißglückten Versuche eine Hauensteinbahn zu bauen, vergleiche Id., pag. 19—24.

[3]) Prof. E. Gagliardi: Alfred Escher, pag. 147 ff. Gubler, pag. 264 ff.

Kantonen die klare Stellungnahme der Eisenbahnparteien, die nicht selten auch politisch verschieden waren, notwendig.

So auch im Kanton Solothurn, der sich in einer Beziehung in günstiger Lage befand, indem jeder von Basel nach der Zentral- oder Ostschweiz geplante Schienenstrang den Kanton vernünftigerweise durchqueren mußte. Aber im konkreten Falle hatte nur das kurze Stück vom Hauenstein bis Olten für die Anlage des von Basel aus projektierten Eisenbahnnetzes vitale Bedeutung. Sonst bot der Kanton für die im Entstehen begriffene Zentralbahn-Gesellschaft wenig Interesse, sodaß schon aus dieser Grundstellung später ein Konflikt entstehen mußte. Vorläufig jedoch waren die Dinge noch nicht so weit gediehen und man diskutierte lediglich die verschiedenen Projekte. Da war es denn selbstverständlich, daß der Kanton so weit als möglich die Vorteile seiner im großen ganzen unglücklichen territorialen Form geltend machte. Diese Vorteile lagen, abgesehen von dem schon angeführten schmalen Riemen, der sich zwischen Baselland und Aargau hineinschob, einzig und allein in einer direkten West-Ost-Verbindung von Biel über Solothurn und namentlich von hier durch das Gäu und das bernische Bipperamt nach Olten, mit anderen Worten, um die viel diskutierte und nach 1870 zu manchem Streite führende Gäubahn oder um das heutige Teilstück der großen Genferlinie Zürich—Neuenburg—Lausanne—Genf, zwischen Olten und Biel. Doch es war vorauszusehen, daß trotz dieser teilweise günstigen Perspektiven sich bald die Nachteile einstellen würden, die die Verkehrspolitik des Standes Solothurn von jeher fühlen mußte, da die territoriale Entwicklung durchaus in unfertigem Zustande geblieben war und sich namentlich gegen Bern nicht durchzusetzen vermocht hatte.[1]) Obschon die später beschlossene Zwangskonzessions-Gewalt des Bundes, die Gefahr von den freund-eidgenössischen Kantonen in der günstigsten Tracéziehung gehindert zu werden, teilweise aufhob,[2]) so wurde dieser oft sehr scheinbare Vorteil wieder von anderen, für den Eisenbahnbau noch wichtigeren und für Solothurn ungünstigeren Umständen aufgewogen. Wenn sich daher die Hoffnungen der Solothurner auf das Eisenbahnnetz des

[1]) Siehe für diese Frage Eggenschwiler: „Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn".

[2]) Prof. E. Gagliardi: Alfred Escher, pag. 201 ff. Gubler, pag. 347—362.

Engländers Stephenson nicht erfüllen sollten und wenn die Aufregung, die Feindschaft gegen die Beschlüsse der nationalrätlichen Kommission umso begreiflicher waren, wird man sich den Gründen der allgemeinen Situation nicht verschließen dürfen. Das Projekt Stephenson's richtete sich erstlich nach dem Grundsatze der günstigsten Baumöglichkeit und rechnete weder allzu stark mit der politischen Bedeutung der einzelnen Stände, noch bedachte es, daß gewisse Voraussetzungen auf die es abstellte, nicht nur noch nicht vorhanden waren, sondern durchaus keine Aussicht auf baldige Verwirklichung hatten. Mit aller Energie verteidigte man in der Öffentlichkeit die Ost-West-Linie des Engländers, welche von Olten her durch das ganze Gäu, vorläufig bis Solothurn, gebaut werden sollte, um sich hier, so lange es eben in bezug auf die Frequenz des Verkehrs ginge, an die Schiffahrtsverbindung bis in den Neuenburgersee anzuschließen, wobei Stephenson nachdrücklich auf die Zweckmäßigkeit der Benutzung vorhandener Wasserstraßen hinwies.[1]) Als dann die nationalrätliche Kommission davon abwich und Solothurn mit einer Zweigbahn von Herzogenbuchsee aus bedachte, warf man ihr Eigennutz vor und sprach von Kirchturmspolitik der einzelnen Mitglieder.[2]) Man berücksichtigte nicht, daß, trotz der so schnell als möglich in Szene gesetzten solothurner Dampfschiffgesellschaft, in der auch die Familie Vigier engagiert war, die Wasserstraße erst nach vollbrachter Juragewässer-Korrektion rationell ausnützbar werden konnte. Mit der Aussicht auf Ausführung dieses großen Werkes sah es aber nicht allzu gut aus.[3])

Der eigentliche Eisenbahnkampf, der Konzessionshandel und die angedeutete starke Antipathie gegen die Zentralbahn-Gesellschaft und alle ihre Anhänger, erreichte einen Höhepunkt im Jahre 1852, in welchem die Bundesversammlung in der Juli-Sitzung sich sowohl für den Privatbau, als auch für weitgehende kantonale Machtbe-

---

[1]) Über Stephenson's und Swinburne's Projekte siehe *1850*, S. B., 80, 87, 96. *1852*. E. v. J., 25, 26.

[2]) *1852*. S. B., 22. Man klagt über den Pechvogel Solothurn, den die Eisenbahnkommission so schlecht behandle. S. B., 23, 24, 25, 26, 30.

[3]) Seit 1849 besprechen die Blätter öfters die Juragewässer-Korrektion. Über die solothurnische Dampfschiffahrt siehe: *1854*, Landbote, 60, 62. S. B., 95, 96, 98. *1855*, S. B., 12, 13, 19, 21, 36, 45, 78. Landbote, 17. „Solothurns Zukunft" (Wünsche und Ratschläge für Räte, Ansaßen und Bürger, vom Hintersaßen in der Wasseramtei Soloth. 1862, pag. 7). Unter den mißglückten wirtschaftlichen Unternehmen wird auch die Gesellschaft für Dampfschiffahrt angeführt.

fugnisse in Eisenbahnfragen gegenüber dem Bunde entschied.[1]) Das „S. B." war vorwiegend dem Privatbau zugetan und das mochte seinen Grund darin haben, daß die eidgenössische Eisenbahnkommission den Kanton so stiefmütterlich behandelte. Man hoffte von der Privat-Initiative diejenigen Linien zu erhalten, die man vom Bund wahrscheinlich nicht erhielt.[2]) Die entscheidenden Ereignisse der solothurnischen Eisenbahngeschichte spielten sich im Verlaufe dieses Jahres ab. Was vor dem endgültigen „Eisenbahndrama" vor 1852 lag, hatte vorbereitenden Charakter, was folgte war Nachspiel. Die Parteien konsolidierten sich, die ausschlaggebende Stellung des Kantonsrates und der öffentlichen Meinung war vorauszusehen, aber es offenbarte sich, daß sowohl die allgemeinen Umstände, als die Macht größerer Orte und die Abmachungen der Bahngesellschaften mächtiger sein sollten. War in den niederen Amteien, in Olten und Gösgen eine starke Strömung zu Gunsten der Basler Zentralbahn vorhanden, welch letzterer es in erster Linie auf den Hauenstein-Durchstich und den Knotenpunkt Olten ankam, so war das ganze Gäu, die Stadt Solothurn selber, mit einem Worte, die oberen oder inneren Amteien entschieden gegen jene Gesellschaft, von der man höchstens eine Zweigbahn nach Solothurn erwarten durfte. Sie spähten nach möglichen anderen Konzessionären aus und vorderhand fehlten weder ernsthafte Prätendenten, noch schien für dieselben die Stimmung der Mehrheit im Kantonsrate ungünstig. Der erste, der sich dem Kanton anerbot Eisenbahnen nach dem Plane Stephenson's zu bauen, war der als Eisenbahn-Konzessionär, nicht aber als Eisenbahnbauer bekannte Ingenieur Sulzberger.[3])

Trotz der mangelnden sicheren Aussichten Sulzbergers als Vertreter wenig greifbarer englischer Interessen, traten die solothurnischen Anhänger der Ost-West-Transversale oder der Gäubahn entschieden für die Konzession ein.[4]) Diese Stellungnahme zeigte sich am deutlichsten in den Verhandlungen des Kantonsrates über das Gesuch Sulzbergers im Mai und Juni 1852.[5]) Es standen sich

[1]) Prof. E. Gagliardi: Alfred Escher, pag. 196—205. Gubler, pag. 340—344; pag. 344—347; pag. 347—362. Fehr: Kantonale Tätigkeit, pag. 24. W. Speiser, pag. 51.

[2]) *1852.* S. B., 28, für Privatbau. S. B., 29, 33.

[3]) S. B., 33.

[4]) S. B., 34.

[5]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., 1852, pag. 8; pag. 138—152, 158—163, 164—180. S. B., 42, 43, 44, 45, 46.

im großen ganzen zwei Ansichten gegenüber. Eine zentralbahnfreundliche, vor allem durch Trog verfochten, wandte sich gegen die dem Sulzbergerschen Begehren freundliche Regierung, die Vertreter der oberen Amteien und namentlich auch der Stadt. Trogs ebenso ausgedehntes wie vorzügliches Votum war für die allgemein eidgenössische Eisenbahnfrage von Interesse. Es griff der dortigen Regelung, dem späteren tatsächlichen Entscheid der Bundesversammlung, sowohl zu Gunsten des Privatbaues als auch in bezug auf mehrere Punkte der Gesetzgebung (Zwangskonzessions-Gewalt) treffend voraus. Man warf der vorgelegten Konzession vor, sie rechne nicht mit den wirklichen Schwierigkeiten, die der Bahnbau, speziell auch in Solothurn biete. Man hätte beispielsweise zu wenig beachtet, daß der Bund das Monopol des Personenverkehrs, also der Tariffrage besitze und man von Seite der Regierung etwas vergebe, zu dem man kein Recht habe. Trogs Sympathien standen vorwiegend auf Seite des Privatbaues und nachdem er dessen Zweckmäßigkeit für die Schweiz übersichtlich geschildert hatte, kam er auf die spezielle Stellung des Kantons Solothurn zur Eisenbahnfrage zu sprechen und hob sowohl die geographischen Vor- und Nachteile wie auch die ungünstige verkehrswirtschaftliche Situation des vorderhand noch industriearmen Staates hervor. Für Olten allerdings sei nichts zu fürchten, wohl aber für die übrigen Landesteile, vor allem für die Hauptstadt. Deshalb sollte man den Knotenpunkt Olten möglichst klug benützen und der Zentralbahn nur dann die dortige Konzession erteilen, wenn sie sich verpflichte, von Olten westwärts nach Solothurn zu bauen. Könne man hier die günstige geographische Lage ausnützen, so sei der ungünstige Umstand nicht zu vergessen, daß der Kanton nirgends über ein geschlossenes Bahnstück auf seinem eigenen Gebiete verfüge, sondern immer von Bern und Basel abhängen werde, sodaß er sich notwendig einem größeren Bahnsystem anschließen müsse. Es gebe eben keine solothurnischen Eisenbahnen. Die vorgeschlagene Konzession bringe dem Kanton nur neue Unannehmlichkeiten, weil man die Zentralbahn, an die der Kanton durch das Schicksal einmal gebunden sei, brüskiere, abgesehen von den Mängeln, unter denen die Konzession im einzelnen leide. Man könne mit derselben Bern gegenüber nicht standhalten, ja, müsse sich bei den gegen Basel gerichteten Interessen Zürichs (welches übrigens die zentralbahnfeindliche Politik Solo-

thurns unterstützte, und mit dem „S. B.“ spezielles Interesse für den Bahnbau im Kanton Neuenburg hatte)[1]) mit Basel gegen Zürich verbinden. Die ausführliche Rede schloß mit einem Hinweise, daß für die Schweiz eine schweizerische Gesellschaft einer englisch-ausländischen weitaus vorzuziehen sei und man doch lieber noch zuwarten solle, ob nicht eine inländische Gesellschaft die betreffenden Bahnen baue. Dieses Argument, das nicht auf allzu starken Füßen stand, brachte dem Redner den Vorwurf der Inkonsequenz ein, weil er vorher behauptet hatte, man dürfe der schweizerischen Industrie durch den Staatsbau niemals 120 Millionen entziehen.[2])

Diese nur in den Hauptpunkten wiedergegebene Rede, die den anfänglichen Standpunkt der Zentralbahn-Partei veranschaulichte und das Interesse des Kantons auch noch in der Gäubahnfrage zu wahren schien, läßt uns die immerhin sehr unbestimmte Vermutung aussprechen, ob nicht eine kluge, früh mit der werdenden Zentralbahn sich verbindende solothurnische Eisenbahnpolitik vor den endgültigen Abmachungen mit Bern und der Westbahn-Gesellschaft dem Kanton dennoch ein vorteilhafteres Netz gesichert hätte. Trog gegenüber machten sich die Verfechter der städtischen Interessen bemerkbar (Vigier, Regierungsrat; Glutz, Fürsprecher), die so lange man noch durch keine eidgenössischen Beschlüsse gebunden sei, handeln wollten und mit Vertrauen auf die Solidität der Pläne Sulzbergers rechneten. Schließlich wurde dann nach längerer Diskussion der Antrag der Majorität angenommen, welche Zurückweisung unter Verdeutung der Mängel, die noch auszumerzen seien, mit Ratifikations-Vorbehalt des Kantonsrates verlangte, währenddem die Minderheit einfach Zurückweisung beantragte, damit der Regierungsrat den Vertrag unter günstigeren Bedingungen abschließe.[3]) Damit hatte man wieder zur Verschiebungstaktik Zuflucht genommen, mußte dann aber am folgenden Tage (29. Mai) erfahren, daß der Rat die Erledigung dieser Angelegenheit trotzdem endgültig durchzuführen gesonnen war. Der Regierungsrat

[1]) Die N. Z. Z. tritt entschieden für eine große Ost-Westlinie ein, sie argumentiert gegen die Zentralbahn und unterstützt die solothurnischen Interessen. *1852.* N. Z. Z., 79, 258, 261. Man interessiert sich für das Projekt Verrières—Zürich über Solothurn und polemisiert mit der „Basler-Zeitg.“. N. Z. Z., 267, 269, 282, 286, 287, 288, 291. *1853.* N. Z. Z., 16, 35, 36. Nat. Z., 75, 77.

[2]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., 1852: Rede Trogs, pag. 140—146.

[3]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 152.

unterhandelte sofort auf Grund der gefaßten Beschlüsse und versuchte mittels einer Ordnungsmotion[1]) die nicht in den Traktanden stehende Frage sofort zu behandeln. Man traf jedoch bei den Gegnern der Konzession, vorzüglich bei Trog, auf harten Widerstand. Von anderer Seite (Franz Brunner) wurde der Antrag gestellt, der Regierungsrat möge die Vollmacht des Vertragsabschlusses erhalten, wenn Sulzberger innert 30 Tagen die vom Kantonsrat in der gestrigen Sitzung aufgestellten Bedingungen, restlos erfülle. Man brachte wenig Neues vor, nur betonte Trog, daß der Kanton nur von der Zentralbahn wirklich ein Schienennetz erhalte, namentlich eine direkte Verbindung mit Solothurn, zu der man die Gesellschaft durch die Hauenstein-Konzession zwingen könne. Der Rat beschloß aber trotzdem die endgültige Erledigung noch in dieser Session vorzunehmen und setzte die Verhandlungen auf den 7. Juni fest, wo dann nach einer letzten Redeschlacht, in welcher nicht veränderte Motive, wohl aber eine neue Einschätzungsweise von Seite der Gegner eintrat, auf die Angelegenheit eingegangen und die Konzession mit geringen Modifikationen mit 46 gegen 33 Stimmen gutgeheißen wurde.[2]) So schien zunächst das günstigste Resultat erreicht zu sein und die Zentralbahnkreise, die sich bis zum eidgenössischen Entscheid noch zurückhielten, mußten die unangenehme Erfahrung machen, den richtigen Moment verpaßt zu haben, wenn sie nicht darum wußten, wie es mit den Sulzbergerschen Bauaussichten bestellt war. Ungeachtet der oft im Kantonsrat erwähnten Sicherheit der englischen und französischen Interessen, trotz guter Auskünfte, mit denen man jeweils die Mißtrauischen zum Schweigen zu bringen versuchte, war Sulzberger tatsächlich nicht im stande für sein ausgedehntes, beinahe schweizerisches Netz den nötigen finanziellen Rückhalt zu finden, sodaß er nicht einmal die geforderte Baukaution stellen, geschweige denn mit Bauen beginnen konnte. Demgemäß erlosch die Konzession und die Regierung wurde von der sich bildenden Zentralbahn-Gesellschaft, in derem provisorischen Verwaltungsrate auch der spätere Eisenbahndirektor Trog saß, um eine Konzession angegangen und es kam am 14. und 15. Oktober des Jahres zwischen Abge-

[1]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 158—163. S. B., 44.

[2]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 164—180. Fröhlicher ist Berichterstatter für den Regierungsrat. Man hat wesentliche Verbesserungen der Konzession erreicht. S. B., 46. Die Konzession betrifft die Linien von Solothurn über Aarburg und Olten nach Aarau und von Olten durch den Hauenstein nach Basel.

ordneten der Gesellschaft und des Kantons zu einem Vertragsentwurf, welcher folgendes Bahnnetz vorsah: Von der basellandschaftlichen Grenze vermittels Tunnelbaute nach Olten, von hier auf dem rechten Aareufer bis zur aargauischen Kantonsgrenze in der Wöschnau und von der Kantonsgrenze gegen Herzogenbuchsee nach Solothurn und von da wieder bis zur Kantonsgrenze nach Grenchen. Aber noch einmal schienen dem Kantone, der dann doch mit diesem Netze, das dem Majoritäts-Gutachten der nationalrätlichen Kommission entsprach, vorlieb nehmen mußte, bessere Hoffnungen zu lachen. Die Westbahn-Gesellschaft, oder ihr Bauunternehmer W. Thorne aus London gab zu gleicher Zeit dem Regierungsrate ein Konzessions-Gesuch ein, welches die gewünschten Linien vorsah, vor allem die Verbindung von Solothurn nach Olten und von Olten nach der Kantonsgrenze in der Wöschnau. Damit hätte man zwei Fliegen auf einen Schlag gefangen, einerseits die für die Basler unentbehrliche Hauensteinbahn und die von dem ganzen oberen Kantonsteil ersehnte Gäubahn. Selbstverständlich trat die öffentliche Meinung in Presse und Versammlungen, unterstützt von den zürcherischen Interessen, entschieden für die Westbahn-Konzession ein.[1]) Wirklich sah sich der Kantonsrat am 30. November in der glücklichen Lage gleich zwei Konzessionen zu erteilen, eine an Thorne und eine an die Zentralbahn.[2]) Doch schon am 5. Dezember wurden diese schönen Hoffnungen zerstört, da auf einer Konferenz in Bern, die Westbahn dem provisorischen Verwaltungsrat der Zentralbahn gegenüber auf die konzedierten Linien in Solothurn verzichtete. Es blieb nun dem Kanton nicht mehr viel übrig, als den erweiterten Vertragsentwurf mit der Zentralbahn vom 14. und 15. Oktober wieder aufzunehmen, aus welchem dann die Konzession vom 17. Dezember hervorging, die auch

[1]) S. B., 52. N. Z. Z., 294, 304, 334. Nat. Z., 236. (Korrespondenz aus Solothurn.) Nat. Z., 245, 247. Auch das E. v. J. wahrt die solothurnischen Interessen, namentlich zeigt es großes Einverständnis mit dem Projekt einer Gäubahn. E. v. J., 80, 81, 82. S. B., 52, 53. Auch allgemeine Eisenbahnprobleme werden in der Presse eifrig besprochen. S. B., 64, 66, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 79. Konzessions-Begehren der Zentralbahn. S. B., 80, 81, 83, 84. Bericht über die geplante Konzession der Zentralbahn. Es entwickelt sich ein deutlicher Gegensatz zu Bern. S. B., 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95.

[2]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 250—256, 256—268. Neben den erwähnten Konzessionsbegehren ist noch eines eingegangen von einem Herrn Gisborn, welches der Regierungsrat aber unberücksichtigt ließ. S. B., 91, 96, 97. N. Z. Z., 337. Nat. Z., 284, 285. N. Z. Z., 339, 340.

von der Bundesversammlung genehmigt wurde.[1]) Das Sachliche fand damit seinen wesentlichen Abschluß, indem der Kanton keine andere Gelegenheit fand Besseres zu erhalten, wenigstens aber der konzedierten Linien, wenn auch mit mehrfachen Fristverlängerungen, in bezug auf die Nebenstrecken Herzogenbuchsee—Solothurn—Grenchen sicher sein durfte. Ungeachtet der enttäuschten oberen Amteien und der gekränkten hauptstädtischen Gemüter, die sich schwer daran gewöhnten mit einem Lokalbähnchen nach Herzogenbuchsee fahren zu müssen, war der Auftakt gegeben und hat man die Bedeutung Oltens vor Augen, so soll man sich stets vergegenwärtigen, auf Grund der Nachteile eines Ortes, die großen Vorteile, die ein anderer gewinnt, nicht zu unterschätzen.

Die Polemik nahm anscheinend ab, d. h. sie verschwand fast gänzlich aus den Spalten des „S. B." Umso gehässiger tauchte sie jedoch im „Landboten" wieder auf. Was bis jetzt vorwiegend verkehrspolitisch als Angelegenheit des ganzen Kantons empfunden worden war, bekam nun mit der Konsolidierung der politischen Opposition auch politischen Parteicharakter. War man bis jetzt, abgesehen von der Fraktionsfarbe, für sein jeweiliges Interesse eingetreten und hatte man die Regierung in ihrem Vorgehen unterstützt, so griff die junge Schule ebenfalls diesen Zwiespalt, diesen Unzufriedenheitsfaktor geschickt auf, um aus ihm der Regierung, welche fürderhin bestrebt war, mit der Zentralbahn-Gesellschaft auf gutem Fuße zu leben, einen Strick zu drehen. Jetzt beschuldigte man auf einmal die klassische Ruhe, die egoistischen Zentralbahn-Interessen, vor allem die Oltener Kreise, sie hätten den Kanton an die Gesellschaft ausgeliefert und einen ganzen

[1]) S. B., 98. Neue Wendung. Bericht des „Bundes" von einer Konferenz in Bern vom 5. Dezember. Abgeordnete der Zentralbahn (HH. Geigy, Sulzer), der Westbahn-Gesellschaft (HH. Fäsch, Coindet, Forel) und Berns (HH. Blösch, Simon und Fueter). Infolge der Beschlüsse, die letzte Woche durch die Regierungen von Genf, Waadt, Feiburg und Bern gefaßt worden sind, nach welchen die Linie Genf—Morges—Yverdon—Payerne als einzige West-Ostlinie konzediert werden soll, haben die Abgeordneten sich verständigt, daß die beiden Gesellschaften die Linie übernehmen, so, daß sie sich in Bern oder Laupen begegnen. Ferner verzichtet die Westbahn-Gesellschaft auf die Konzession Solothurn—Olten und wünscht die Zentralbahn möge die Linie Solothurn—Herzogenbuchsee bauen. S. B., 100, 101, 102, 103, 104. Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 295—305. Siehe Gesetze, 1852, pag. 133—152. Konzessionsakte. Rechenschaftsbericht 1851/1852, pag. 8 ff.

Teil vom Verkehr abgeschnitten.[1]) Die Gegner versuchten nunmehr der Zentralbahn bei den mehrfachen Fristverlängerungs-Gesuchen für die Linie Biel—Solothurn—Herzogenbuchsee das Leben sauer zu machen und als infolge ungünstiger Geldmarkt-Verhältnisse das Unternehmen den Kanton um ein Opfer von zwei Millionen anging, da schienen die Feinde zu triumphieren. Man warf der Regierung vor, sie mache den Anwalt der Gesellschaft. Diese wiederum verfehlte nicht ihren Widersachern vorzuhalten, sie wollten im Trüben fischen, d. h. zu Gunsten der Aaredampfschifffahrt, die Bahngesellschaft benachteiligen.[2]) Glaubte man aber hoffen zu dürfen, daß mit einem ganz neuen Vertragsabschluß zwischen der Zentralbahn und dem Kanton vom Anfang des Jahres 1855[3]) die unliebsame Keiferei ein Ende gefunden hätte, so täuschte man sich gründlich; es gingen im gleichen Jahre noch einmal die Wogen in der Eisenbahnfrage hoch. Allerdings handelte es sich nicht mehr um das Verkehrsschicksal vieler Amteien und Gemeinden, sondern darum, ob die Solothurner Stadtbewohner zu ihrem Bahnhof auf das rechte Aareufer hinüber spazieren, oder ob sie bequemer Weise die Station auf dem linken Aareufer erhalten sollten. Die Zentralbahn wollte ihn aufs rechte Ufer bauen, wo auch heute der Hauptbahnhof für den Personenverkehr liegt, die Solothurner aber wünschten ihn auf der anderen Seite. (Der heutige Westbahnhof für den Personenverkehr nicht mehr wichtig, verdankt seine einzige Bedeutung noch dem Güterverkehr.) Alsogleich stürzten sich die alten und die dazu gekommenen weiteren Antipathien auf den neuen Zankapfel und bald ertönte der Schlachtruf, hier links, hier rechts. Die Frage, die schon früh angedeutet worden war, brach in ihrer vollen Schärfe

---

[1]) Landbote, 56, 1853. Landbote, 59. „Betrachtungen eines Stillen im Lande beim Zeitungslesen". Landbote, 62. Der Stille schimpft weiter gegen die Zentralbahn. Landbote, 75, 78, 82, 90. S. B., 81, 84, 85, 88, 96. Man nimmt gegen die gehässige Eisenbahnpolitik des Landboten Stellung.

[2]) Über die Verhandlungen wegen Fristverlängerung siehe *1853, Gedr. Kant'rats-Verhandlg.*, pag. 43—47. *1854,* Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 27 bis 32, 63—75, 127—135, 137—162. Landbote, 32, 52, 79, 81, 82, 83, 86, 95, 96, 103. S. B., 34, 43, 44, 82, 86, 102 etc.

[3]) Die Zentralbahn nahm den vom Kantonsrat genehmigten regierungsrätlichen Entwurf nicht an, und so unterhandelte man weiter. Landbote, 3, 1855. S. B., 3, 4. Landbote, 5, 7. Fortlaufende Anmerkung eines Querkopfes zu den Eisenbahnartikeln des S. B. Landbote, 13. S. B., 3, 5, 6, 7, 8. N. Z. Z., 93. Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 39—49. S. B., 14, 16.

erst im Laufe des genannten Jahres hervor, als der Bahnhofbau dringend wurde. Die Regierung schloß sich den Wünschen der Zentralbahn an und wenn auch die Stadtgemeinde nach der Konzession (§ 8) das Recht hatte, ihr Wort mitzusprechen, so ließ die Oberbehörde diese Wünsche sozusagen unbeachtet oder erschwerte es der Stadtgemeinde sie geltend zu machen. Als dann der Regierungsrat das von Basel vorgelegte Projekt genehmigte und ein Steuerbegehren der Stadt zur Deckung eventuell zu tragender Mehrkosten beim Bahnhofbau und zur Erstellung der Zufahrtstraßen abgewiesen wurde, stieg die Aufregung. Die Polemik aller Blätter verteidigte die lokalen Interessen, die Gemeinde verwahrte sich gegen diese Vergewaltigung der berechtigten öffentlichen Begehren und man rekurierte an den Kantonsrat.[1]) Damit jedoch war die eigentliche Kompetenzfrage aufgeworfen, wer nach richtiger Interpretation die zuständige Instanz sei, die nach § 8 der Konzession, in bezug auf die Bahnhöfe Olten und Solothurn, begrüßt werden müsse, ob es, wie der Regierungsrat meinte, die Regierung sei, oder, wie die Stadtgemeinde mit mehr Recht auslegte, die Ortsbehörde.[2]) Es betraf die Deutung des zweiten Abschnittes des betreffenden Paragraphen. Die Zentralbahn und der Regierungsrat, wie das die Kantonsrats-Verhandlungen[3]) und die spätere Rekursschrift des Zentralbahn-Direktoriums an den Bundesrat beweisen,[4]) stellten sich auf den etwas gewagten, weitläufig begründeten Standpunkt, daß niemals eine Gemeindebehörde Berücksichtigung verlangen dürfe. Da der Vertrag einzig

---

[1]) Über das Geschichtliche des Bahnhofstreites orientiert N. Z. Z., 186, 1855. Dann auch die „Rekursschrift der Stadtgemeinde Solothurn an den Tit. hohen Kantonsrat, betreffend die Lage des Bahnhofes bei Solothurn", pag. 3—11. Siehe ferner: Landbote, 86, 1853. S. B., 92, 1853. *1854.* E. v. J., 28, 29. Landbote, 28, 29, 68. S. B., 26, 28, 73. *1855.* S. B., 71, 76, 80. Eine Versammlung der Stadtgemeinde am 4. Oct. genehmigt die Rekursschrift. Landbote, 79.

[2]) Der § 8 der Konzession lautet: Bevor die Bauarbeiten begonnen werden können, soll die Gesellschaft der Regierung die Pläne über den Bau auf diesseitigem Territorium zur Genehmigung vorlegen. Nachherige Abweichung von diesen Plänen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung der Regierung gestattet.

Über die Lage der in Solothurn und Olten zu bauenden Bahnhöfe, der sonst benötigten Anhaltestellen und der Verbindungsstraßen mit denselben, hat außerdem eine Verständigung mit den zuständigen Behörden Platz zu greifen. Im Falle nicht erfolgter Einigung steht dem Kantonsrat das Entscheidungsrecht zu.

[3]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 167—187.

[4]) Denkschrift des Direktoriums, pag. 12—21.

und allein zwischen dem Staat als solchem und der Gesellschaft abgeschlossen worden, sei die Abmachung mit dem Regierungsrat durchaus und unwiderruflich rechtsgültig. Der Rekurs der Stadtgemeinde und mit ihm die Mehrheit der öffentlichen Meinung sah in jenem zweiten Abschnitte, wie es eher einleuchtet, die ausdrückliche Berücksichtigungspflicht der örtlichen Behörden für den Bau der Bahnhöfe in den beiden größten Orten des Kantons. Diese Ansicht vertrat auch der am 15. Oktober zusammengetretene Kantonsrat. Im Anschluß an eine heftige Debatte, in der als Verteidiger der Regierung, vor allem Stadtschreiber Lack seine juristischen Fähigkeiten entwickelte, in dem er sich der undankbaren Aufgabe unterzog, vor einer öffentlichen, nicht richterlichen Behörde, eine spitzfindige, unpopuläre Begründungsweise zu verfechten, beschloß der Rat nach ebenso guten Voten von Vizepräsident Schenker, Oberrichter Oberlin mit 62 von 65 Stimmen auf den Antrag Schenkers einzugehen und den Rekurs in formeller Hinsicht als begründet entgegenzunehmen. Die Regierung wurde beauftragt eine Konferenz zwischen der Gesellschaft, Abgeordneten der Gemeinde und der Regierung zur gemeinsamen Verständigung zu veranstalten, sofern der Bahnhof auf das linke Ufer kommen solle, über die erforderlichen Zugänge mit der Stadtgemeinde zu verhandeln und beim Mißlingen der Verständigung, einen Bericht an den Kantonsrat zu machen. Bis dahin sistierte man die Wirksamkeit der regierungsrätlichen Beschlüsse und der Kantonsrat vertagte sich für den Fall, daß eine Verständigung nicht erzielt würde, auf den 29. Oktober.[1]) Wie vorauszusehen, brachte die am 22. stattgefundene Konferenz keine Einigung und so beriefen beide Parteien technische Experten, die Regierung den Staatsrat und Ingenieur Ladame aus Neuenburg, die Stadtgemeinde den Ingenieur K. E. Müller aus Altdorf[2]) und am 21. Oktober gab eine große öffentliche Versammlung mit Akklamation beinahe einstimmig dem Gemeinderat unbeschränkte Vollmacht und Kredit.[3]) Am 29. Oktober zogen nun Zentralbahn-Gesellschaft und Regierungsrat wieder den Kürzeren. In einer langen Verhand-

[1]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., 1855, pag. 167—187; Denkschrift des Direktoriums, pag. 6 f. Rekursschrift der Stadtgemeinde an den Kantonsrat, pag. 3—12. S. B., 83. Landbote, 83.

[2]) Denkschrift, pag. 8. „Gutachten über Verlegung des Bahnhofes von Solothurn auf die linke Seite der Aare", verfaßt von Herrn Ingenieur Müller, Oberst, als von der Stadtgemeinde berufener Experte.

[3]) S. B., 85.

lung, die von morgens 9 Uhr bis abends 6½ Uhr dauerte, erhitzten sich die Gemüter noch einmal. Wieder stand Schenker an der Spitze der Solothurner Lokalinteressen, Lack ragte unter den Verteidigern der Regierung hervor, währenddem man von den übrigen Regierungsräten nichts dergleichen behaupten konnte. Es war selbstverständlich, daß es in der Debatte an Bosheiten nicht fehlte, aber man wird die Frage offen halten müssen, inwieweit alte Antipathien gegen die Zentralbahn oder die Regierung mitspielten. Die Genehmigung der Baupläne wurde aufgehoben, die Gesellschaft sollte angehalten werden den Bahnhof auf das linke Ufer zu bauen nach dem Expertenbericht von Ingenieur Müller. Die Stadtgemeinde mußte auf ihre Kosten die Zugänge erstellen und der Regierungsrat erhielt den Auftrag, diese Beschlüsse sofort der Zentralbahn mitzuteilen.[1]) Diese letztere war keinesfalls gewillt den Kampf aufzugeben und wenn die kantonale Presse frohlockte, so verfaßte sie eine 35 Druckseiten enthaltende Rekursschrift an den Bundesrat, die in der Öffentlichkeit zu verschiedenen Rechtserörterungen Anlaß gab, aber am 7. Februar 1856 von der Bundesversammlung abgewiesen wurde, obgleich man mit einem Male von der Wichtigkeit Solothurns als Bundesfestung sprach und darauf hinwies, es dürfe die Stadt auf keinen Fall wegen eines linksufrigen Bahnhofes einen Teil ihrer altmodischen Festungswerke schleifen.[2]) Die Stadtbewohner brachten ihrem technischen Berater ein Ständchen und die Regierung, wie die Zentralbahn mußten ihren Ärger verwinden. Welche von beiden Parteien den besseren, verkehrspolitischen Blick hatte, war hier nicht ausschlaggebend, sondern die Kompetenz- und Machtfrage zwischen Staat und Zentralbahn. Das Interesse der Allgemeinheit fühlte sich gegenüber dem eigenmächtigen Vorgehen der Regierung und Unternehmung gekränkt. Für diese Zusammenhänge ist festzuhalten, daß sich die Regierung in der ganzen Angelegenheit schwächte und kompromittierte, daß sie den Eindruck erweckte, keine Selbständigkeit zu besitzen und dem Vorwurf der Opposi-

---

[1]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 189—219. Denkschrift, pag. 9. S. B., 87, 92, 93. N. Z. Z., 315, 317, 328. Landbote, 91, 94. S. B., 94. Beilage 95.

[2]) Denkschrift des Direktoriums der schweizerischen Zentralbahn an den hohen schweizerischen Bundesrat, betreffend die Bahnhoffrage in Solothurn. S. B., 98, 101. Landbote, 99, 100, 101, 103. N. Z. Z., 352, 354. 1856. Landbote 2. S. B., 2, 4 ,6, 8, 9, 10, 11, 15, 18. Landbote, 6. „Bundesbeschluß betreffend die Bahnhoffrage von Solothurn vom 7. Februar 1856.

tion, sie sei im Schlepptau der Zentralbahn, in etwas unvorsichtiger Weise Raum gab. Bis in die 70er Jahre blieben die hier geschaffenen Anfänge unverändert. Damals bemächtigte sich der ganzen Bevölkerung eine eigentliche Eisenbahnwut und außer der finanziellen Beteiligung am Gotthardunternehmen tauchten eine Menge unmöglicher Bahnprojekte in allen Kantonsteilen auf. Die Gäubahn, für die Wilhelm Vigier alles in Bewegung setzte, war das bedeutendste Ergebnis jenes Unternehmungsjahres.

Was dem soeben Besprochenen seine eigene Wichtigkeit gibt, lag in der Vertiefung eines größeren und gefährlichen kantonalen Gegensatzes, aus dem vielleicht unbewußt ein starker Teil der roten Opposition erwuchs.

Es war die Gegnerschaft zwischen Olten und Solothurn, zwischen den oberen und niederen Amteien. Dieser Zwiespalt, schon lange im Unterbewußtsein vorhanden — die Konservativen erwähnten ihn schon 1841 — wurde erst dann den Liberalen gefährlich, als die meisten der bedeutendsten Führer des Oltener Regiments, Munzinger, Reinert und auch Trog, abgetreten waren und gerade in der Frage des Eisenbahnbaus, Zentralbahndirektor Trog in scharfem Gegensatze zu den Solothurner Interessen stand.[1]) Die Abneigung gegen Olten hatte hierin nicht die einzige Ursache, sie wurde nur durch die Entwicklung unterstrichen, äußerte sich aber nebenbei auch auf anderen Gebieten, namentlich auf dem der Schule, wo es sich 1854 darum handelte, ein Gesuch Oltens um Erhöhung des Beitrages für die Bezirksschule, im Kantonsrat zu besprechen. Gleich kamen die unangenehmsten Eifersüchteleien zum Vorschein und man warf Olten vor, es beabsichtige der Kantonsschule in Solothurn Konkurrenz zu machen und anderes mehr.[2]) Auch in bezug auf die Beamtenschaft war dieser Gegensatz lebendig, demonstrierte sich aber in seiner vol-

---

[1]) Nat. Z., 284, 1852. Schon hier tritt der erwähnte Gegensatz im Zusammenhang mit der Eisenbahnfrage auf. Landbote, 62, 1853. „Betrachtungen eines Stillen".

[2]) 1854. S. B., 34. Schreiben des Gemeinderates von Olten an die hohe Regierung in Solothurn. Landbote, 37. Daß Olten mehr Geld verlange, sei mit Mißtrauen aufzunehmen, es sei erst vor drei Jahren der Vorschlag von Olten gemacht worden, man möge in Solothurn die höhere Lehranstalt aufheben. Man hat Angst, die Kantonsschule werde neben einer erweiterten Bezirksschule in Olten, zu einer Bezirksschule der oberen Amteien degradiert. Gedr. Kant'rats-Verhandlg., 1854, pag. 38—55.

len Stärke erst im Jahre 1855 oder eigentlich 1854, bei den Nationalratswahlen. Bei einer Ersatzwahl im Januar 1855 erhielt der oppositionelle Fürsprech Affolter, gegenüber dem alt-liberalen Kandidaten Brunner, im oberen Kantonsteile die Mehrheit,[1]) und so drängte sich zum ersten Male die große und gefährliche Spaltung im Kantone dem Politiker auf.[2]) Noch weitere, mehr zufällige, nichtsdestoweniger sehr wichtige Ereignisse schwächten die herrschende Partei. Man hat die persönlichen Verhältnisse im Auge, die umsomehr ins Gewicht fallen, wenn man sich dessen erinnert, wie stark das Regiment Munzingers auf der Fähigkeit der Führer beruhte. Da ist es denn nie zu vergessen, daß es zur Zeit der liberalen Partei gänzlich an Führern gebrach, ja, daß sie eigentlich schon 1848, mit der Übersiedlung Munzingers nach Bern, einen schlechthin unersetzlichen Verlust erlitt, den Trog und Reinert, nur bis zu einem gewissen Grade ausglichen. Und auch diese tätigen Männer sollten dem Kanton nicht mehr lange erhalten bleiben. Zu Anfang des Jahres 1853 starb der alte verdienstvolle Reinert, zwei Jahre vor seinem bedeutenden Freunde Joseph Munzinger.[3]) Trog blieb am Leben, aber nicht im Kanton, sondern wählte sich eine einflussreichere und bedeutendere Stellung, als die eines solothurnischen Beamten, und siedelte als Zentralbahndirektor 1853 nach Basel über.[4]) Den Liberalen blieb nichts übrig, als das Bedauern und das fruchtete nichts. Als dann 1855 auch Munzinger starb,[5]) war es auch mit der Macht dieser Tradition für die alte Partei vorüber, denn die junge Schule hatte sich ebenfalls stets auf Munzinger und die 30er berufen. Diese aber waren tot und sagten nicht mehr, mit wem sie es halten würden.

---

[1]) Landbote, 84, 1853. Alle Inhaber der solothurnischen Präsidentenstühle seien in dem bevorzugten Klima des Niederamtes zu Hause. Landbote, 83, 1854. Die Nationalratswahlen. Landbote, 2, 1855. „Die morgige Nationalratswahl". Die alt-Liberalen schlugen Landammann Brunner vor. Landbote, 3. Noch ein solcher Sieg und wir sind verloren, meint man bezüglich der Lage der Regierungs-Partei. Der obere Kantonsteil hat Affolter gewählt.

[2]) N. Z. Z., 12, 1855. „Die Schwankungen in Solothurn." N. Z. Z., 13, 16, 17, 23.

[3]) Siehe für diese Dinge im allgemeinen: „Die Regeneration im Kanton Solothurn von F. von Arx, pag. 49". „Ein Gang durch die Politik Solothurns", pag. 17. Gedr. Kant'rats-Verhandlg., 1853, pag. 2—6.

[4]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., 1853, pag. 53. Entlassungsgesuch Trogs. N. Z. Z., 356, 1852. S. B., 25, 1853.

[5]) S. B., 12, 1855. Nachruf auf Munzinger.

Man bereitete sich nunmehr auf beiden Seiten zum Entscheidungskampfe vor. Die junge Schule inaugurierte deutlich von der „Nat. Ztg." unterstützt für das kommende Jahr einen bedeutsamen Umschwung. Wieder fragte die Opposition nach den Leistungen der vergangenen fünf Jahre — wieder konnte die herrschende Richtung nichts Stichhaltiges antworten und so mußte sich denn mehr und mehr der Eindruck verbreiten, es stünde nicht gut mit dem Staatswesen.[1]) Da unternahm die regierende Partei einen verspäteten Rettungsversuch. Auf einer im Mai 1855 veranstalteten Versammlung setzte man fest, daß die herrschenden Zustände unhaltbar seien. Man wolle demzufolge im nächsten Jahre dadurch Remedur schaffen, daß man in der Gesetzgebung und dem Beamtenpersonal Änderungen vornehme, ohne aber am System, an der Verfassung zu rütteln. Damit stellte man sich auf den Boden der materiellen Volkswünsche (Schul-, Gemeinde-Gesetz, Irrenanstalt, Gefängnisse, Bank), ließ aber die politische Seite ganz aus dem Spiel und beging hier einen kardinalen Fehler, da man die eigene Stellung und die Kraft der seit drei Jahren unermüdlich agitierenden Opposition falsch einschätzte. Auf der einen Seite trat die junge Schule, die man nunmehr seit dem Erscheinen des „roten Büchleins", rote Partei nannte, mit einem geschlossenen parteipsychologisch wohl durchdachten und vorbereiteten politischen und sozialen Programm auf. Auf der andern Seite bemühten sich die alt-Liberalen ihre Stellung damit zu retten, daß sie teilweise die Einsicht gewannen, es sei doch nicht alles so rosig bestellt im Kanton. In dieser allgemeinen Situation holte die junge Schule zum entscheidenden Schlage aus, der eine neue Epoche der kantonalen Geschichte, die des liberalen Bru-

[1]) *1855.* Landbote, 42. Man berichtet von einer Versammlung vom 2. Mai in Balsthal zur Besprechung der im nächsten Jahr einzuschlagenden Richtung. Man hatte dort die Ansicht, die gegenwärtige Lage sei unhaltbar, man müsse den Geist der Staatsmaschine neu beleben. Der Landbote freut sich, daß auch in jenen Amteien ein neuer Tätigkeitseifer erwacht sei, meint aber, man könne nicht nur durch Personenwechsel und Gesetzgebung das Übel beheben, wie die genannte Versammlung beschlossen habe, sondern man müsse in erster Linie die Verfassung den neuen Forderungen anpassen. Nat. Z., 128. Die Versammlung sei von grauer Seite veranstaltet worden, um der notwendigen Revision die Spitze abzubrechen. Nat. Z., 221. (Korr. aus Solothurn.) Nat. Z., 223, 237, 240, 261. Landbote, 103. Man spricht im Hinblick auf die Integralerneuerung von Verfassungsrevision, die man als Notwendigkeit betrachtet. E. v. J., 104. S. B., 76.

derzwistes, einführte. Dieses Jahr sollte einen durchgreifenden System- und Beamten-Wechsel bringen. Die Schlußepisode wurde durch das Ende 1855 erschienene rote Büchlein eingeleitet, das den Titel trug: „Sind im Kanton Solothurn keine Verbesserungen nötig?"[1]) Wer waren die Verfasser dieser Kriegserklärung? Es waren diejenigen Männer, die seit 1853 die junge Schule geführt hatten: Wilhelm Vigier von Steinbrugg, Amanz Kaspar Affolter und Simon Kaiser, drei junge Fürsprecher, deren Studien noch nicht zu ferne lagen. Erst jetzt treten sie uns persönlich näher, wo es an die Entscheidung ging, wo Mann gegen Mann, individuelle Fähigkeit gegen Fähigkeit Sturm liefen und wo die Opposition aus den Zeitungsspalten heraus ins konkrete, tägliche, politische Leben treten mußte.

Die geistige Ausbildung der drei Freunde, für diese Jahre darf man die Bezeichnung sicherlich noch ohne Einschränkung brauchen, hatte im Zeichen der 48er Jahre gestanden, da Deutschland seine besten Patrioten zu Grunde gehen ließ und anderseits in Frankreich mit Louis Blanc und St. Simon das sozialistische Zeitalter heraufstieg. Nur in der Schweiz vermochte sich der kontinentale Liberalismus in seiner typischsten Form durchzusetzen. Auf diesem geistigen Hintergrunde standen die drei führenden Männer, die zusammen in Solothurn die Schule besucht hatten und schon durch das Studentenleben miteinander verbunden waren.

Am klarsten und eindeutigsten ließe sich wohl ein Charakterbild von Simon Kaiser, dem späteren solothurnischen Bankdirektor, Nationalrat und Doctor honoris causa der Universität Bern, entwickeln. Als ausgesprochener Anhänger Stämpflis kann er in gewisser Beziehung auf kantonalem Boden das Ebenbild des Bundesrates und Bankdirektors genannt werden, nur daß er sich von diesem wesentlich durch die doktrinäre, juristische Korrektheit und Grundsätzlichkeit unterschied. Er war der Verfasser mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten und muß von bedeutender Arbeitskraft gewesen sein, hatte er doch schon als junger Mann, vor seinem politischen Hervortreten, zwei größere, wahrscheinlich heute wenig mehr gelesene Werke, über französische Politik, Ver-

[1]) Sind im Kanton Solothurn keine Verbesserungen nötig? Vorschläge zu einer Verfassungsrevision, dem Solothurner Volk zur Überlegung vorgelegt von mehreren freisinnigen Männern des Kantons (Dez. 1855).

fassungs- und Geistes-Geschichte geschrieben. Als Verehrer der französischen Theorien von der Volks-Souveränität, als radikal-demokratischer Liberaler stellte er sich von Anfang an auf die Grundlagen der damaligen irreligiösen, aktiven, und wenn man so sagen will, materialistischen, modernen Weltanschauung.[1]) Eindeutig setzte er seine abweisende Stellung gegenüber dem Sozialismus, wie dem Katholizismus fest und wenn die erstere Auseinandersetzung noch in weiter Ferne lag, so sollte doch die letztere für sein Leben umso wichtiger werden. Simon Kaiser, einer der ersten Bearbeiter des schweizerischen Staatsrechtes, war zeit seines Lebens sozusagen das „enfant terrible" der roten Partei. Wo er konnte, geißelte er mit betonter individueller Selbständigkeit die schwachen Seiten der Fraktion, ohne ihr bis 1887 je untreu zu werden. Im ganzen genommen, war er eine geistige Kraftnatur und versuchte überall seinen Kopf durchzusetzen. Dieser Charakterzug mochte auch zu seinem finanziellen Zusammenbruch mitgeholfen haben.[2]) Seine politischen Grundsätze, seine Meinung galten als eindeutig festgelegt. Draufgängerisch und kampfbereit, mit zielbewußten Säbelhieben des Juristen, die jeweilige Materie zerteilend, klar und logisch prägnant, von ausgedehnter Sachkenntnis, war er in der Lage im Zeitalter des Liberalismus ein gefährlicher Gegner und ein überzeugender Parlamentarier zu sein. Aber dabei hatte er den großen Nachteil, daß seine Grundsätzlichkeit ihn zu eindeutig machte und wenn er auch selber mit Enthusiasmus an seinen Ideen hing, er besaß als Redner für das Volk keine Begeisterungskraft. Ihm fehlte nicht nur jedes Verständnis für Religion, sondern überhaupt das Organ für irrationales, gefühlsmäßiges Wirken der Volkskräfte, die oft wenig nach geistigem Können, nach moderner oder veralteter Weltanschauung fragen, sondern von kleinsten momentanen Stimmungen und Beeinflussungen getrieben, in schwer zu fassendem Wellengang oft spielen, oft stürmen. Dazu stand Simon Kaiser vielleicht zu selbstbewußt auf dem allein seligmachenden Standpunkte der Bildung, was ihn namentlich den kleinen Verhältnissen seiner Heimat zu entfremden drohte. Doch mit allen seinen Qualitäten und Fehlern

[1]) Deutlich offenbaren sich seine Ansichten in seinen beiden Jugendwerken: Französische Verfassungsgeschichte und Zeitalter von Louis Philipp (1852 und 1856). In Bezug auf seine Stellung zum Sozialismus: Brief Kaisers an Dietschi aus Genf 1851.

[2]) Mündliche Mitteilung eines alten Politikers.

war und bleibt Kaiser der Typus des liberalen „Weltanschauers". Auf ideellem Boden stehend, setzte er sein ganzes Streben für die Allgemeinheit ein. Wenn er auch von der Bedeutung der Persönlichkeit viel hielt, glaubte er fest an die Möglichkeit, durch die Realisierung der auf Vernunft und Moral begründeten Ideen von Demokratie und Volkssouveränität die Menschheit ihrem Glücke in ständigem Fortschritt entgegenzuführen. Damit aber erinnert er, stärker als die alten Liberalen, an gewisse Erscheinungen der französischen Revolution. Aus der geistig weitgespannten Sphäre des damaligen Paris, welches den jungen Solothurner aufs tiefste beeinflußte und ihn zu einem Pathos hinriß, das eigentlich nicht zu ihm paßte,[1]) kehrte er nach dem kleinen Solothurn, nach Biberist, seinem Heimatorte zurück, um den Militärdienst zu absolvieren und das Fürsprecher-Examen zu machen. Was war nun begreiflicher, als daß er die alten Verhältnisse viel zu eng fand, daß er überall egoistisches Interesse, „Vetterliwirtschaft", Rückstand und materiellen Eigennutz sah und sich schon aus diesem Gefühle der Beengtheit, vielleicht auch Zurückgesetztheit, mit der zum entschiedenen Handeln unbedingt notwendigen Angriffslust, gegen das Bestehende auflehnte. Der junge Jurist, der damals wohl noch keine übermäßige Praxis besaß und der deshalb von den Solothurnern unter das Vexierglas der Satire genommen wurde, fand allein in W. Vigier einen teilweisen Gesinnungsgenossen, da, wie er schreibt,[2]) Affolter zu jener Zeit ganz dem Mammon er-

---

[1]) Pariser Briefe von Simon Kaiser an P. Dietschi vom 24. November 1850 und vom 16. März 1851; auch in einem Brief aus Genf (20. Juni 1851) gedenkt er seiner Pariser Zeit und schreibt: „Allein trotz der romantischen Gegend des so lieblichen Sees mit den sanftansteigenden Ufern, trotz der so herrlichen Umgebung, trotz eines Kreises alter und neuer Bekannter, in deren Mitte so traulich zu leben ist, welche Sehnsucht, welches Heimweh nach jener Stadt hat mich nicht ergriffen, welche Langeweile fühle ich nicht in Genf." — „Selbst wenn ich an Freundeshand Arm in Arm spazieren gehe und das Auge sich nach jener Richtung wendet, beginnt mein Herz immer lauter und lauter zu pochen und der Ausruf entwindet sich mir: „Paris, werde ich dich wiedersehen!"

[2]) Brief Kaisers aus Solothurn an P. Dietschi in Zürich vom 25. Juni 1852. Nachdem Kaiser allgemein über die mißlichen politischen und kulturellen Aussichten des Jahrhunderts sich ausgelassen hatte, von der allgemeinen Tendenz zur Reaktion, zur unvernünftigen Gläubigkeit gesprochen hat, kommt er auf die solothurnischen Verhältnisse zu sprechen. Er selber habe im Mai bei Präsident Lack ein Geschäftsbureau eröffnet. Er bespricht darauf die solothurnischen Juristen. „ ... unsere Juristen sind nichts weniger als Gelehrte, sondern Geschäfts- und Interessenrechner, Einflußsucher, sie haben's just wie die Komödianten, von denen Goethe sagt, sie beurteilen ein Stück nicht nach dem dichterischen Wert,

geben gewesen sei. Das wäre, mit kurzen Strichen skizziert, ein Mitglied des führenden Triumvirats.[1])

Neben diesem dogmatischen Kopfe stand der kleine, beweg-liche Patrizier Wilhelm Vigier von Steinbrugg, der Bruder des Re-gierungsrates Urs Vigier und der Sohn des ebenfalls freisinnigen, alten Ratsherrn Urs Vigier.[2]) Nicht nur weil die damaligen Nach-

---

sondern nach der Kasseneinnahme." Der einzige, der wissenschaftliches Interesse habe, sei W. Vigier, wie auch Jakob Amiet, der aber als Gene-ralanwalt in Bern sei. Mit Vigier unterhalte er sich in der Regel über Politik. Affolter stehe ganz im Dienste des Mammons.

[1]) Simon Kaiser stammt aus Biberist und war der Sohn des dorti-gen Ammanns. Er besuchte die Kantonsschule der Stadt und widmete sich nachher dem Rechtsstudium, obwohl er anfänglich auch an das der Medizin dachte. (Brief aus Biberist an Dietschi vom 2. September 1848.) In einem Brief vom 4. Januar des gleichen Jahres hatte er erklärt, das Rechtsstudium interessiere ihn nicht übermäßig, er neige mehr zu Ge-schichte und Philosophie. In dem Brief vom 2. September schimpft er auch gewaltig über die katholische Geistlichkeit, die nicht etwa glauben sollte, er wolle Theologie studieren. Im Winter-Semester 1848 scheint er in Freiburg i. B. zu studieren, von wo er namentlich über das Trei-ben der konservativen Schweizer Studenten interessante Züge berichtet (Briefe an P. Dietschi vom 25. November 1848 und vom 10. März 1849). Darauf ging er nach Heidelberg, wo er längere Zeit geweilt haben muß (Briefe an Dietschi vom 15. März und 8. Juli 1849/4. November 1849/ 6. Januar 1850/26. März 1850). Dann datiert auch ein Brief aus München (15. Juni 1850), aber es wird nicht klar daraus, ob er dort studierte. Das Winter-Semester 1850/1851 verbrachte er in Paris (Briefe an P. Dietschi vom 24. November 1850 und 16. März 1851), weilte kurze Zeit im Som-mer 1851 in Genf und in der französischen Schweiz (Brief vom 20. Juni aus Genf an P. Dietschi) und kehrte dann nach Biberist oder Solothurn zurück, um sich auf das Fürsprecherexamen vorzubereiten (Brief an P. Dietschi vom 25. Juni 1852). Bald aber geht er als Sekretär nach Bern (Briefe aus Bern vom 2. und 11. Dezember 1854).

[2]) *Allgemeine deutsche Biographie, Bd. 39, pag. 695—699, von M. Gisi.* Anz. für Schweizergeschichte, V, pag. 84. Schweizerisches Schularchiv, pag. 204. Schweizerische Lehrerzeitung 1886, pag. 99—100 und 108—109. Kleine Biographien der solothurnischen Schriftsteller von F. Fiala. Fort-bildungsschüler 18/7. Februar 1885. W. von Vigier stammt aus einer ur-sprünglich südfranzösischen Adelsfamilie. 1611 kam ein Vorfahre als Secrétaire interprète nach Solothurn und blieb dort, wo er Bürger der Stadt und Gründer der Patrizierfamilie wurde. Der Beinahme von Stein-brugg stammt von einer Heirat eines von Vigier mit einer von Stein-brugg her. Wilhelm von Vigier wurde am 27. August 1823 geboren. Die Schulen besuchte er in Solothurn und soll sie mit Auszeichnung absol-viert haben. Im Frühjahr 1844 ging er nach Genf zur Vervollständigung seiner allgemeinen Bildung und an den Universitäten von Zürich, Heidel-berg, Bonn und Berlin studierte er die Rechte. In Berlin weilte er zur Zeit der Märztage. 1849 kehrte er in die Heimat zurück und nach absol-viertem Examen eröffnete er mit Wilhelm Munzinger zusammen ein Ad-vokaturbureau, wandte sich bald der Politik zu, und zwar der Opposition. 1854 wird er Kantonsrat. Vorher schon war er Amtsrichter. (Gedr. Kant'rats-Verhandlg. 1853, pag. 39.) 1853 gründete er mit einigen Freun-den den „Solothurner Landboten" und seit 1856 bis zu seinem Tod blieb er Mitglied der Regierung, des Ständerates und von 1858—1874 auch Mit-

richten persönlicher Art über ihn spärlicher fließen, sondern auch seinem Charakter entsprechend, war er für seine Mitbürger und ist er für eine eventuelle Nachwelt viel weniger leicht im geistigen Bilde festzuhalten, als sein wissenschaftlicher und konsequenter Freund. Er war nicht doktrinär und wollte nie mit seinem Kopfe durch die Wand rennen. Er wog mit feinem Verständnis für Menschen und Dinge, mit sicherem Blicke die reellen Möglichkeiten ab, um sie dann aber mit lebendigster Energie und beinahe genialem Schwunge ins Werk zu setzen. Es war jeweils schwer zu sagen, was er im Einzelfalle beabsichtigte, schwerer noch muß es gewesen sein, sich seinem persönlichen Einflusse zu entziehen, eine Eigenschaft, die ihm namentlich später von seinen politischen Feinden den Vorwurf der Grundsatzlosigkeit eintrug.[1]) Es kommt darauf an, was man unter Grundsätzen meint. So viel aber steht fest, daß Wilhelm Vigier — geben wir auch seinen großen Ehrgeiz gerne zu — stetsfort von einer durchaus freiheitlichen und demokratischen Anschauung aus ging, wenn er auch im konkreten politischen Kampfe eine oft verblüffende Lebendigkeit und Viel-

---

glied des Bundesgerichtes. Als Vorsteher des Erziehungsdepartementes, dem er mit siebenjähriger Unterbrechung (1877—1884) immer vorstand, war er ein eifriger Förderer des Jugendunterrichtes, hatte Teil an allen Veränderungen, die auf jenem Gebiete während seines Lebens vorfielen. (Schulgesetze 1858/1873, Förderung der Bezirksschulen, Verlegung des Seminars in die Stadt, Schaffung einer Lehrer-, Alters- und Waisenkasse, Fortbildungsschulen etc.) Er war auf allen Gebieten des Staates tätig, namentlich auch als Bankpräsident für Hebung des Kreditwesens, Förderung von Industrien. 1886 wurde er, nach glücklich überstandener Operation vom Zungenkrebs, dahin gerafft.

[1]) *„Politische Winterbetrachtungen eines solothurnischen Staatsbürgers"*, allen Konservativen als Neujahrsbetrachtung gewidmet, anonym (nach dem Verzeichnis der solothurnischen Kantons-Bibliothek von Fr. J. Hänggi). Die sehr boshafte politische Broschüre entwirft von allen damaligen Führern (1871) eine kurze Charakteristik, so auch von W. Vigier. Pag. 19: „Voran steht, wie billig und recht, Hr. Landammann Vigier, Erziehungsdirektor. Es ist dies ein galantes und freundliches Herrchen; er kennt die Verhältnisse, die Situation, weiß sich zu fügen und zu schmiegen, hat ein gutes Redehaus, d. h. er spricht gut, und wenn öffentlich, imponiert er sogar. Er beschäftigt sich mit allem und weiß alles, kennt seine Leute und weiß sie zu packen, er ist zum Herrschen geboren, dagegen spricht er sich nicht überall gleich aus, ist in Gesellschaft von Schwarzen dunkelbraun und von Roten feuerrot; er regiert gern, schmeichelt auch ein bischen, von Haus aus radikal gesinnt, sagt er nur so viel davon, als er es für gut findet. Er ist etwas einseitig, ausschließlich. In religiösen Angelegenheiten spielt er eine zweideutige und zweiseitige Rolle, oft eine dreiseitige. In eidgenössischen Kreisen und an der Diöcesan-Konferenz ist er radikal, in Solothurn liberal und auf dem Lande konservativ. Pag. 21 wird Simon Kaiser erwähnt, als der Unabhängigste dieser Kreise.

seitigkeit besaß und durch seinen persönlichen Charme, wie durch seine allmählich wachsende Macht im Kanton und im Bund, einen Einfluß errang, um den ihn mancher im Stillen beneidete, umsomehr als es schien, daß ihm alles sozusagen wie von magnetischen Kräften angezogen, entgegenkam. Er verkörperte in gewisser Hinsicht gerade das Gegenteil von Kaiser. War jener ein grundsätzlicher Jurist und pochte er auf seine Intellektualität, so war Vigier in erster Linie ein freier Geist, der sich auf Grund natürlicher Talente, das aneignete, was ein anderer vielleicht präziser durch fleißiges Studieren erreichte. Er protzte nicht mit Sachkenntnis, sondern faßte seinen Gegner beim Wort und replizierte oft mit einer Eleganz und einem Humor, der ihm unwiderstehlich die Herzen zuwandte. Der kleine Mann mit seinen fliegenden Haaren, mit dem frischen dominierenden Blicke, veranschaulichte schon in seiner äußern Erscheinung stark das Wesen seines Charakters und schritt behende durch ein nicht allzu langes Leben, aber wo er durchging, regte er an und belebte in jeder Beziehung. Er war wie keiner seiner Umgebung, ein Mann der natürlichen Begabung. Es mußte den Zeitgenossen oft erscheinen, als schüttle er gleichsam ein ganzes großes Lebenswerk aus dem Ärmel. Allerdings das darf man nicht falsch verstehen, Wilhelm Vigier war angestrengt tätig,[1]) aber es lag in dieser Tätigkeit eine Leichtigkeit, die Staunen erregte. Ohne Konzepte und ausführliche Auszüge zu seinen Arbeiten in politischer, wie in literarischer Hinsicht zu machen, nur immer in kurzen flüchtigen Notizen das Notwendigste sich vergegenwärtigend,[2]) arbeitete er auf breiter Basis und war fast in allen Gebieten der treibende Geist, insbesondere aber auf dem des Erziehungswesens, dem er sein vollstes Interesse, seine ganze temperamentvolle Zuneigung widmete, für das er auch literarisch, ja sogar dichterisch tätig war, ohne daß er jemals diese seine künstlerischen Fähigkeiten überschätzte.[3]) Eine große Vorliebe trug er für Malerei und bil-

---

[1]) Mitteilung von Fräulein Hedwig von Vigier und eines alten solothurnischen Politikers.

[2]) Briefliche Mitteilung eines alten solothurnischen Politikers.

[3]) Seine hauptsächlichsten literarischen Arbeiten, abgesehen von den vielen politischen Broschüren, sind: Die Herausgabe des Volkskalenders „Hudibras" zusammen mit seinem Sohne, dem Maler Walter von Vigier. Der Kalender hat ausgesprochenen kulturkämpferischen Charakter, was namentlich die zahlreichen Karikaturen gegen die Kirche zeigen. Die geschichtlichen Erzählungen desselben sind von W. Vigier, der allerdings

dende Künste und zeit seines Lebens bewahrte er diese Neigung.[1]) Seine allgemeine, nicht nur auf einzelne Gebiete beschränkte Anregungsfähigkeit, verbunden mit einer großen Sicherheit in der Beurteilung der Menschen und ihrer Eignung für den oder jenen Posten, die unübertreffliche Begabung als Volksredner und die Schlagfertigkeit in den Ratsdebatten, stellten ihn verhältnismäßig schon in jüngeren Jahren an die Spitze des Kantons, an der er bis zu seinem Lebensende (1886) blieb, und zwar keineswegs zum Nachteile Solothurns. Sein hervorragendstes Talent war nach den Zeugnissen seiner Biographen und der noch lebenden wenigen Zeitgenossen, die Rednergabe, speziell in der Volksversammlung. Breite, sachliche Ausführlichkeit vermeidend, sicher die Wirkungen des feierlich pathetischen Schwunges oder der theatralischen Gebärden auf die Emotion des Volkes berechnend, oft zum anschaulichen, jedem verständlichen Bilde greifend, hob er Kernpunkte hervor, die von dem Strom seiner begeisterten und begeisterungsfähigen Worte getragen, sich vorzüglich an jene Seiten der menschlichen Natur wandten, welche in der Volksversammlung, wo der Einzelne sozusagen von einem beinahe unwiderstehlichen anti-individuellen Fluidum umgeben ist, am ehesten und schrankenlosesten hinrissen.[2])

Wie aber stand es mit der demokratischen Denkweise dieses, einem alten und reichen Geschlechte entstammenden Patriziers? Ich glaube, niemand wird dieselbe im Ernste bezweifeln, trotz alles Widerspruchsvollen, das in seinem Charakter und Schicksale lag, und obgleich er auf die Scheuleder einer, wenn auch achtenswerten Grundsätzlichkeit verzichtete, ohne aber je dabei die aristokratische Feinheit in seiner Stellungnahme gegenüber Anderen zu verlieren.[3])

Man darf nie vergessen, jene freisinnigen Männer standen unter dem unmittelbaren Eindruck der 48er Revolution — Vigier

---

unter Pseudonym schrieb. (Anz. für Schweizergeschichte, V, pag. 84.) Dann „Der Schweizer Jüngling", Anleitung zur Vaterlandskunde von W. Vigier, ferner „Der Fall der alten Eidgenossenschaft" anno 1798, Volksschauspiel in fünf Akten, welches auch ins Französische übersetzt wurde.

[1]) A. D. B., Bd. 39, pag. 695—699. Mitteilung von Fräulein Hedwig von Vigier.

[2]) Briefliche Mitteilung eines alten solothurnischen Politikers. W. Vigier sei in Beziehung auf seine Gabe als Volksredner immer allen Gegnern überlegen gewesen.

[3]) Mitteilung eines alten solothurnischen Politikers.

weilte damals in Berlin, wo er sich mit seinem Freunde Salis an den Ereignissen beteiligte.[1]) Diese großen Jugendeindrücke, die bis ins Innerste der sich geistig ausbildenden Persönlichkeiten drangen, konnten so leicht nicht mehr ausgetilgt werden, insbesondere wenn man bedenkt, daß die Probleme jener Zeit in der politischen Befreiung der Völker aus älteren Banden lagen.

Damit aber erfassen wir das Spezielle dieser Führerpersönlichkeit noch nicht, das, worauf es im Hinblick auf die Entwicklung des demokratischen Liberalismus ankam. Im Gegensatze zu Munzinger und dem Zürcher Alfred Escher, lag die Kraft Vigiers nicht in der persönlichen Gewalt, in der imposanten äußeren und inneren Erscheinung, die Achtung, oft aber mehr Furcht als Liebe erzeugte,[2]) sondern in einer unbegrenzten Popularität, in dem überall faszinierenden Charme, der von dieser romanischen Natur ausging. Und was das Wesentliche war, er wollte nie dem Staate irgendwelche persönliche Anschauung aufzwingen. Seine Macht lag im Psychologischen und so lange er die Menschen in den Händen hatte, waren seine Ziele gesichert.[3]) Das erklärt seine Stellung in kirchlichen Dingen, wo er, wenngleich er nie ein Freidenker im typischen Sinne des Wortes gewesen war und der Kirche stets Wohlwollen entgegen brachte, im Kulturkampfe an der Spitze der Liberalen stand, weil eben jene Auseinandersetzung unabweislich von den Zuständen und im Hinblick auf die Herrschaft des Liberalismus, gefordert wurde. Aber er provozierte selber nie eine solche Bewegung, wenigstens in seinen späteren Jahren nicht mehr. Nichtsdestoweniger suchte er jeweils durch rasches Handeln jeglicher Opposition zuvorzukommen. Zwar stand W. Vigier den größten Teil seines Lebens als Autokrat an der Spitze des Kantons; seine Gegner nannten ihn spottweise „Pippin den Kleinen" oder den „Erzvater". Aber trotzdem war er, im Gegensatz zu seinem Vorgänger Munzinger, der Typus des demokratisch Liberalen, da er nicht mehr in seiner Individualität das Entwicklungsgesetz des Staates und des Gesamtwohles fand, sondern nur, wie ein Steuermann, das Schiff im einmal angefachten Winde, so gut als möglich führte. Er war also seinen

[1]) Die Märztage des Jahres 1848 (Vortrag gehalten am 3. Februar in der Soloth. Töpfergesellschaft). Erinnerungen an Berlin von W. Vigier. S. A. aus den „Basler Nachrichten" 1886.

[2]) Vergleiche L. Fehr: Josef Munzinger.

[3]) Mitteilung eines alten solothurnischen Politikers.

Talenten entsprechend eher Leiter, weniger Erzeuger und Neuschöpfer. Er fühlte die Forderungen der einmal begonnenen liberalen Staatsentwicklung und suchte ihnen gerecht zu werden.

Am wenigsten ausführlich und psychologisch am spärlichsten, bleibt das Bild des Dritten im Bunde, A. K. Affolter, denn es ist uns heute nicht mehr leicht möglich dem Wesen jenes früh verstorbenen, außerordentlich tätigen Führers näher zu treten, weil sich im Gegensatz zu den beiden Gesinnungsgenossen, sein Leben nicht in einer langen politischen Laufbahn entwickelte.[1]) Vorerst stand Affolter, der schon 1851 vom Wahlkreis Kriegstetten in den Kantonsrat gewählt worden war, im Vordergrund der Opposition, wenigstens, insofern dieselbe in den Verhandlungen erschien. Rasch hatte sich der junge Fürsprecher in der gesetzgebenden Behörde einen guten Namen gemacht und, öfters zum Mitgliede von Kommissionen erwählt, setzte er früh dem alten Liberalismus eine eigene Meinung entgegen. Hinsichtlich der kommenden Auseinandersetzung, war seine Tätigkeit in der Rechnungsrevisions-Kommission, als deren häufiger Berichterstatter er referierte, wohl die wichtigste, sonderlich, wenn man an die Finanzpolemik des „Landboten" und des roten Büchleins denkt, sodaß die Vermutung nahe liegt, Affolter sei der eigentliche Autor für diese Seite der Polemik, und vielleicht auch der Verfasser der betreffenden Ausführungen im roten Büchlein. Seine kurze Lebensdauer suchte er gleichsam vorahnend durch eine gesteigerte Tätigkeit zu kompensieren. Was das Baudepartement von 1856—1861 leistete, entstand unter Affolters Direktion und war also auch seiner fördernden Energie zu verdanken. Das Irren-

---

[1]) *Soloth. Kalender 1862, pag. 57, 58—61.* Nachruf auf A. K. Affolter. Geboren am 10. Juni 1825 in Niedergerlafingen, von acht Kindern das Viertälteste, als Sohn des Amtsrichters U. J. Affolter. Zunächst bildete er sich zum Schullehrer aus, schlägt aber nach vollendetem Lehrkurs eine neue Richtung ein. Im Frühjahr 1842 kommt er an die Kantonsschule, tritt aber erst im Herbst 1842 als regelrechter Schüler in die Abteilung Syntax ein. Im Winter 1847/1848 studiert er zur Vervollständigung der französischen Sprache in Genf. Im Sommer 1848 begann er seine juristischen Studien in Heidelberg, wo er bis 1849 blieb. 1850 studierte er in München und bereitete sich, nach Hause zurückgekehrt, auf das Examen vor. Im Frühjahr 1851 wurde er vom Wahlkreis Kriegstetten in den Kantonsrat gewählt, übte bis 1856 seinen Beruf als Fürsprech aus und blieb von hier an unter dem neuen Parteiregiment bis zu seinem Tode Regierungsrat und Vorsteher des Baudepartementes, als welcher er Teil hatte an allen größeren Schöpfungen jener Jahre. (Irrenhaus, Lagerhaus, Gefängnisbau, Straßen- und Entsumpfungs-Gesetz, Einführung der Katastervermessung.)

haus, die Neuorganisation der Gefängnisse, das Lagerhaus, das Straßen- und Entsumpfungs-Gesetz von 1858 sind nicht von der Persönlichkeit Affolters zu trennen.

Der Kampf der Parteien gruppierte sich, sowohl um die bereits genannte Revisions-Broschüre, wie um das wenige Wochen später erscheinende graue Büchlein. Was wünschte denn das den Endstreit einleitende rote Büchlein? Sozusagen nichts Neues, gingen doch seine Forderungen teilweise auf die erste Parteibroschüre, die den gleichen Namen trug, in die 30er Jahre zurück.[1]) Das rote Büchlein war nichts anderes, als die konzentrierte Lösung, die Zusammenfassung der Polemik des „Landboten" in den verflossenen drei Jahren, sodaß man aus ihm einen genügenden Überblick über die sachlichen Punkte der vorhergegangenen Opposition schöpfen kann. Die Schrift des Jahres 1855/1856 war, im Gegensatz zu derjenigen der 30er Jahre viel schärfer, klarer und bewußter gefaßt, in der Aufstellung bestimmter Forderungen und Tadelsvoten. Stellte sich das rote Büchlein von 1830 einer total und grundsätzlich verschiedenen Staats- und Weltauffassung gegenüber, proklamierte es damals die Postulate der Vernunft gegen die der Autorität und Anciennität, so war die Stellung der hierseitigen Broschüre eine durchaus veränderte. Bekämpfte man auch die Verfassung von 1851, so befand man sich doch zu der Gedankenwelt derselben nicht im Gegensatz, sondern man verlangte breitere Verwirklichung jener Ideen. Der Unterschied war nicht mehr contra-diktorisch, sondern mehr potentiell und in der Wirkung des liberalen Fortschrittgedankens begründet. Die liberalen Parteien standen auf der gleichen geistigen Grundlage, nur eben an verschiedenen Stellen. Es brach mit dieser Schrift keine neue Ideenwelt hervor, sondern es war die Dialektik der gleichen, welche die Verfassung von 1851 schuf, die hier eine neue Verwirklichungs-Stufe durchsetzte.

Das rote Büchlein zerfiel, mit Ausnahme einer Anrede und eines Schluß-Wortes, wie die Opposition im „Landboten" wesentlich in zwei Teile, einen politischen und einen materiellen, wo man dann jeweilen alles das zusammenhängend und teilweise erweitert wiederholte, was man bis dahin verlangt oder gerügt hatte. Die Anrede knüpfte an die bekannte Eröffnungsansprache Trogs

[1]) Öffentliche Stimmen über die solothurnische Verfassung (Zürich in der Geßner'schen Druckerei, 1830).

an und stellte sich zur Aufgabe den Kanton, der allmählich in ein ultra-montanes Fahrwasser geraten sei, für die alten Grundsätze der 30er Jahre zurück zu gewinnen.[1]) In einem ersten Teile handelte man von den politischen Reformen. Man ging von dem in Balsthal 1830 ausgesprochenen Grundsatze der Volks-Souveränität aus, die man endlich zur richtigen Geltung bringen wollte. Vor allem wäre hier die Frage des direkten Einflusses des Volkes auf die Gesetzgebung, die Frage des Referendums oder des Vetos zu berühren. Wenngleich später das Veto eingeführt wurde, so nahm das rote Büchlein ziemlich entschieden Stellung gegen diese Halbheit. Man neigte eher zu der Institution des sogenannten fakultativen Referendums, das im Kanton Waadt bestand; das Veto, wie es die Kantone Luzern, Baselland, Schaffhausen und Thurgau besaßen, wünschten die Revisionisten nicht. An diese Betrachtungen reihten sich die bereits bekannten Forderungen der erweiterten Wahlrechte, der schärferen Gewaltentrennung, noch ergänzt durch den Wunsch nach einem Verantwortlichkeits-Gesetz, nach Reorganisation des Gerichtswesens, wobei man die demokratische Institution der Schwurgerichte zur Diskussion stellte.[2])

Der zweite Teil der Broschüre behandelte und wiederholte die materiellen Punkte. Nachdem man die Erwartung ausgesprochen hatte, daß die Gehälter der Beamtungen nicht erhöht würden, warf man, sich auf den Grundsatz des allgemeinen Wohls[3]) berufend, die Frage der Bank,[4]) der Sporteln-Verringerung,[5]) des Armenwesens[6]) auf. Man verlangte Änderungen im Forstwesen[7])

---

[1]) Rotes Büchlein, pag. 1—5.

[2]) Die meisten Forderungen des roten Büchleins treffen wir schon in der Polemik des Landboten: Erweiterte Volksrechte und materielle Verbesserungen. Politische Reformen, pag. 6—15. Man betont das fakultative Referendum und lehnt das Veto entschieden ab (pag. 12). Man will Trennung der Gewalten (pag. 13), ein Verantwortlichkeitsgesetz (pag. 14), Reformen im Gerichts- und Gemeindewesen. Die Frage der Schwurgerichte wird hier aufgeworfen (pag. 14, 15).

[3]) II. Materielle Bestrebungen, pag. 15—32.

[4]) Rotes Büchlein, pag. 6—19. Man betont die segensreichen Folgen einer Bank.

[5]) Rotes Büchlein, pag. 19.

[6]) Rotes Büchlein, pag. 20. Man verlangt eine Armendirektion, wie der Landbote.

[7]) Rotes Büchlein. Neuordnung des Forstwesens im Sinne einer besseren Erhaltung der Wälder. Man fordert die Schaffung einer Oberförsterstelle. Pag. 20, 22.

und das freie Verfügungsrecht über die Verwertung landwirtschaftlicher Produkte.[1]) Auch im Bauwesen hatte man Wünsche[2]) und belastete die Regierung mit der vollen Eisenbahn-Verantwortung.[3]) Einen ganzen Abschnitt widmete man ferner der Besprechung des Finanzhaushaltes, wo man die alten Rechenexempel und Vorwürfe zum soundsovielten Male wiederholte[4]) und den Vorsteher des betreffenden Departementes offen als untauglich angriff.[5]) Aber damit noch nicht genug. Man schritt zur Besprechung der öffentlichen Erziehung.[6]) Man sprach von einer ultramontanen Gefahr, strebte nach rein weltlichen Schulen und sah eine Änderung in der gesamten Schulgesetzgebung vor. Insbesonders wurden, im Hinblick auf die höhere Lehranstalt, die Bildungstendenzen der liberalen Weltanschauung auf realistischem, exakt wissenschaftlichem und modern sprachlichem Gebiet betont, und der Stand der Anstalt sollte den Anforderungen des eidgenössischen Polytechnikums entsprechen. Nachdem auch noch die Reorganisation der Strafanstalt nicht unerwähnt geblieben war,[7]) faßte man in kurzen, markanten Sätzen das Hauptsächlichste noch einmal zusammen und empfahl den Bürgern mit Eindringlichkeit die Verfassungsrevision als einziges Besserungsmittel.[8]) Das ganze Angriffs- und Anklage-Material, das in drei Jahrgängen des „Landboten" zerstreut lag, verdichtete sich in dieser gut geschriebenen Broschüre, die in jeder Beziehung wirkungsvoll verfaßt war. Das

[1]) Rotes Büchlein, pag. 22.

[2]) Rotes Büchlein, pag. 22.

[3]) Rotes Büchlein, pag. 22 ff.

[4]) Rotes Büchlein, pag. 23—27. Man betont die Verluste, die der Staat gemacht und verlangt eine bessere, strengere Ordnung.

[5]) Rotes Büchlein, pag. 27. Herr Landammann Brunner tauge nicht mehr für die Finanzverwaltung, da er nicht im Stande gewesen sei, die betreffenden Gesetze zu vollziehen.

[6]) Rotes Büchlein. III. Bildungszustände, pag. 28—32.

[7]) Rotes Büchlein, pag. 31 ff.

[8]) Rotes Büchlein, pag. 32—36, pag. 33. Man verlangt zusammenfassend: „Die Souveränität des Volkes, seine Mitwirkung zu wichtigen Gesetzen, Wahlen der Bezirks- und Gemeindebehörden durch das Volk, Ausschluß von den nicht durch das Volk gewählten Beamten aus dem Kantonsrat, ein Verantwortlichkeitsgesetz, ein verbessertes Gemeindegesetz, ein anderes Verfahren in Strafsachen und Entfernung der polizeilichen Willkür, Nicht-Erhöhung der Besoldungen, Gründung einer Kreditanstalt und einer Bank mit Schuldentilgungskasse, Verbindung des Kantons mit den Eisenbahnen, als den neuen Verkehrslinien, Ordnung im Staatshaushalt durch gute Rechnungsführung, Kontrolle und Ordnung in den Kassen, die Emanzipation des Staates, Verbesserung des Schulwesens und der Strafanstalten".

Überzeugende bestand darin, daß jeder Vorwurf alsbald durch reale Fakta belegt wurde. Ob diese sachlichen Ausführungen absolut wahrheitsgetreu waren oder nicht, änderte an deren Wirkung auf die öffentliche Meinung wenig. Mit nüchternen Worten, ohne ein Übermaß hochtrabender Phrasen, wie sie damals dem liberalen, politischen Stile keineswegs fehlten, erschien das rote Büchlein als Ankläger mit positiv formulierten Anträgen und bald zeigte es sich, daß die Opposition die allgemeine Stimmung besser beurteilte, als die Regierungstreuen. Unmittelbar an die Revisionsbroschüre knüpfte sich die Agitation und wenn die Roten daran gingen, Unterschriften zur Herbeiführung einer Abstimmung über die Revisionsfrage zu sammeln, so demonstrierte sich hierin die große Wichtigkeit der Revisions-Paragraphen von 1851 für die demokratische Weiterentwicklung des Grundgesetzes.[1]) Die Materien des beginnenden Entscheidungskampfes boten nichts Neues;[2]) die Stellung beider Parteien blieb die gleiche. Aber das politische Leben nahm eine ungeahnte Intensität an, und auch die persönlichen Anfeindungen, Gezänk und Keiferei zeitigten nicht gerade erhebende Früchte, sondern neben einer Unmenge öffentlicher Erklärungen manch gerichtliches Nachspiel.[3]) Bekanntlich hatten die alten Liberalen das materielle Revisions-Programm größtenteils akzeptiert. Damit wurde unwillkürlich die politische Seite des Kampfes stärker betont. In jeder Nummer der lokalen Blätter verfocht man die alten Vorwürfe, namentlich an Hand des roten Büchleins, man bekämpfte und widerlegte sich, und Gegner, wie Anhänger zitierten aus wichtigen, außerkantonalen Organen, die ihnen günstigen Stimmen, wobei sich die „N. Z. Z." von Anfang an revisionsfeindlich, die „Basler Nat.-Zeitg." dahingegen revisionsfreundlich stellte. Die Opposition hatte vorerst keine dezidierten Freunde in der öffentlichen Meinung. Neben dem „S. B." kämpfte das „O. W. B.",

---

[1]) Staatsverfassung 1851, § 45.

[2]) S. B., 5, 1856. Man berichtet, es zirkuliere in Olten ein Büchlein mit weißem Umschlag mit dem Titel: „Soll das Volk mit seinen Geldern noch weiter so wirtschaften lassen". Schon hier frägt man, ob die Revisionisten den Kanton mit einer Vermögenssteuer beglücken wollen. Man bringt in jeder Nummer Korrespondenzen aus den Amteien. S. B, 6, 1856, Landbote, 6, 1856, Landbote, 7, 8, 11, 12 etc. S. B. 7, 19, 24. Landbote, 12, 13, 16, 18, 23, 25.

[3]) Als Beispiele: S. B., 7. Erklärung von Präsident Schenker, S. B., 11. Erklärung von J. Cherno zum „Rößli". S. B., 18. Erklärung von Gerichtspräsident Meister etc.

allerdings weniger entschieden, gegen die Roten. Gleichwohl unterstützte es einzelne Forderungen des roten Büchleins und auch das „Echo" verhielt sich vorderhand noch eher zurückhaltend, behielt sich jedoch von Anfang an freie Hand und versuchte der Bewegung ganz schüchtern und unbestimmt die eigenen Wünsche zu insinuieren.[1]) Die graue Partei mißkreditierte, so gut es ging, die Ziele und das Programm der Revisionisten als Unmöglichkeit, Volksbetrug und die „N. Z. Z." unterstützte die ehemaligen Parteigenossen, indem sie das Schreckgespenst der direkten Steuer mit Hartnäckigkeit beschwor,[2]) und machte an sich keinen schlechten Schachzug. Dies sollten, beinahe zwanzig Jahre später, die Kämpfe zwischen Rot und Grau zeigen. Die Schlagwörter der Beamtenaristokratie, des Beamtennetzes, der Volkssouveränität und der Volksbevormundung wurden jetzt brennend und währenddem die Roten eine Verfassungs-Revision als unerläßlich immer und immer wieder dem Volke anempfahlen, suchten die Grauen die Ansicht populär zu machen, daß die notwendigen Neuerungen ebenso gut ruhiger und segensreicher, auf dem Wege der Gesetzgebung erreicht würden. Dabei riefen sie die Geister der verstorbenen Führer Munzinger und Reinert an und frischten die Erinnerung an die konservative Allianz von 1841 auf.[3]) Jede Partei tat, was in ihren Kräften stand. Das „S. B." suchte durch Anekdoten über unreelle und lächerliche Machenschaften der Unterschriften-Sammler, den Gegner in ein schiefes Licht zu stellen.[4]) Als die Zahl der Unterzeichnungen wuchs, klagte man darüber, daß diese vom Zaune gerissene Re-

---

[1]) E. v. J., 3. „Dreikönigtagsgeschenk". Man referiert mehr, als daß man Stellung nimmt, ist aber mißtrauisch, da das R. B. den konservativen Kreisen nicht wohlgesinnt ist und weil es die weltlichen und geistlichen Korporationen nicht gewährleiste. E. v. J., 4, 5. S. B., 3. Landbote, 3. „Die beiden roten Büchli oder 1830 und 1855". O. W. B., 2, 3. Man nimmt das rote Büchlein ungnädig auf, bezieht eine Mittelstellung, indem man einzelnes zugibt, anderes abweist. O. W. B., 4 N. Z. Z., 11. Man meint, das R. B. werde Effekt machen, denn es bringe prächtige Worte, eine Menge aus der Luft gegriffener Voraussetzungen und mehrere faustdicke Lügen. N. Z. Z., 12. „Das rote Büchlein von Solothurn". N. Z. Z., 21, 25. Nat. Z., 10, 14. S. B., 5, 9.

[2]) Landbote, 6. Die direkte Steuer der N. Z. Z. und ihres Nachbeters im S. B. N. Z. Z., 26., O. W. B., 6, sprechen über die Steuerfrage.

[3]) S. B., 4. O. W. B., 5, 6.

[4]) S. B., 6. Revisionsbewegung. S. B., 9. Postheiri, 9, pag. 53, 55, 57. Er ist revisionsfreundlich, wie sein Redaktor Professor Schlatter.

vision das Volk bis in die Familien hinein demoralisiere.[1]) Aber die Bewegung war schon zu stark im Fluß und die Wogen zu hoch. Sie gehorchten dieser Geisterbannung nicht mehr. Die Grauen hatten zu spät den Ernst der Lage erkannt.[2]) Trotzdem muß man zugeben, ließen sie es nunmehr an einer geschlossenen Gegenwehr nicht mehr fehlen, indem sie im Januar 1856 eine Entgegnung auf das rote Büchlein verfaßten, die man zuerst das weiße, bald aber ausschließlich das „graue Büchlein" nannte. Damit erhielt die alt-liberale Partei ihre besondere Farbenbezeichnung;[3]) gleich dem roten Büchlein, zerfiel das graue in einen politischen und einen materiellen Teil. Währenddem es zu allen Forderungen des ersteren Stellung nahm, lehnte es die politischen Wünsche durchweg ab, akzeptierte nur einige der materiellen und kam zu der Überzeugung, daß es durchaus keiner Verfassungs-Revision bedürfe. Allerdings schien es, als hätten die Unterzeichner des grauen Büchleins den Ernst der Lage immer noch nicht richtig eingeschätzt, denn sie traten den Revisionsvorschlägen mit sichtlicher Mißachtung und Suffisance entgegen. Im politischen Teile stellte man sich konsequent auf den repräsentativen Standpunkt und erledigte, nach einer oberflächlichen Behandlung der Souveränitätsfrage, den dahin zielenden Vorwurf des roten Büchleins.[4]) Man griff zurück und entwarf mit kurzen Worten ein Bild der segensreichen, liberalen Vergangenheit. Aus der Revision von 1850/1851 schloß man, das Volk sei mit den politischen Zuständen zufrieden. Eine Beamtenaristokratie bestünde auch nur in den überhitzten Köpfen der Verfasser des roten Büchleins. Kurz, man verurteilte sämtliche politischen Wünsche der Revisionisten — die Forderung nach neuer Regelung der Strafgesetzgebung ausgenommen —.[5])

---

[1]) S. B., 19. Die ersten Früchte der Revisionsbewegung. Unordnung. Zwietracht in den Gemeinden und Familien habe die Bewegung bis jetzt gebracht.

[2]) Landbote, 2. Korrespondenz aus der Wasseramtei.

[3]) Ein Wort an das Solothurner Volk über die im Kanton angeregte Verfassungsrevision.

[4]) Graues Büchlein, pag. 3 ff. Die Volkssouveränität bestehe darin, daß die oberste Gewalt vom Volk aus gehe. Die Verfassung beruhe auf der Mehrheit der stimmberechtigten Bürger und wenn die Mehrheit es wolle, könne man sie ändern. Pag. 4, historischer Rückblick. Pag. 7 f., wird der Vorwurf der Beamtenaristokratie widerlegt. Pag. 8 f., argumentiert man gegen das Referendum. Behandlung der Wahlfragen, pag. 9—12.

[5]) Graues Büchlein, pag. 12.

Am wenigsten gefiel den Verfassern der Beamtenausschluß und sie unterließen es nicht, am Schlusse dieses ersten Teiles, gegen die Führer der roten Partei persönlich Stellung zu nehmen, um ihnen jeden politischen Blick, jede Lebenserfahrung abzusprechen.[1])

Damit aber stellten sie ihre Ausführungen auf einen gehässigen Hintergrund, und beraubten ihre Begründungsweise stark des objektiven Charakters.

Der beste Teil des grauen Büchleins war zweifellos der materielle und hier wiederum derjenige, der sich speziell mit der Widerlegung der Vorwürfe gegen den Finanzhaushalt befaßte.[2]) Man sah keinen Weg im jetzigen Finanzsystem die materiellen Forderungen des roten Büchleins durchzuführen. Man erklärte, daß einige der dahingehenden Ziele der Landboten-Partei mit der ihrigen identisch seien, man sich demgemäß kurz fassen könne. Trotzdem wurden sowohl die Staatsbank, wie auch der Wunsch nach einer Armendirektion abgewiesen. Schöpfungen, wie eine Bank seien wohl besser von privater Seite aus zu unternehmen, obwohl ein solches Institut sicherlich seine segensreichen, wenngleich nicht zu überschätzenden Wirkungen habe. Das Geld bleibe eben immer Weltbürger. Auf alle Fälle hielt man den Zeitpunkt für eine derartige Gründung, sowie auch das Mittel einer Verfassungs-Revision für ungeeignet.[3]) Zum Schlusse unternahm man es, noch die Regierung und den Kantonsrat gegen den Vorwurf der Trägheit zu schützen. Mit der Devise „Freiheit, Fortschritt" — natürlich vernünftiger Fortschritt — auf dem Wege politischer Entwicklung und materieller Verbesserungen, jedoch

---

[1]) Graues Büchlein, pag. 12 ff. Beamtenausschuß, pag. 15 f. „Wir müssen gestehen, wir fanden uns bei der Durchlesung desselben (R. B.) seltsam getäuscht. Ist dieses ganze Geschreibsel nun wirklich die Quintessenz neudemokratischer Weisheit, mit der in den Kanton Solothurn ein neues politisches Leben hineingezaubert werden soll?" — „Was uns am meisten auffällt, ist die vollständige Mißkennung der politischen Zustände, zunächst unseres Kantons und auch des weiteren Vaterlandes, dann der Mangel an aller Lebenserfahrung, der in jeder Linie zu Tage tritt. Die Verfasser kommen uns beinahe vor, wie Kinder, die in eine Trödlerbude getreten und sich leichtfertig mit den buntesten Flittern, die sie vorfanden, behängt haben, um ja recht schön auszusehen, ohne jedoch sich im mindesten darum zu kümmern, ob das Ausgewählte irgend einen reellen Wert habe."

[2]) Materielle Zustände, pag. 17—39. Pag. 18—35. Widerlegung der Finanzvorwürfe des R. B.

[3]) Graues Büchlein, pag. 35 f.; Armengesetzgebung, pag. 36 f.

immer ohne Revision, schlossen die fünf Unterzeichner (Schenker, Burki, Lack, Stegmüller und Hammer) ihre Ausführungen.[1])

Unterdessen ging die Bewegung ihren Gang, die Aufregung wuchs und ungeachtet aller gegenteiligen Einsendungen und Prognosen der grauen Presse mehrten sich die Unterschriften.[2]) Die Zeitungen wimmelten von Korrespondenzen aus den Amteien, die je nach der Parteifarbe, von dem günstigen Fortgange der Revisionsbestrebungen unterrichteten, oder aber von der Ruhe im Kanton und der Künstlichkeit der roten Agitation sprachen, die ihre einzigen Erfolge nur mit nicht einwandfreien Mitteln erringe.[3]) Mit der Ruhe im Kanton war es aber so weit nicht mehr her. Im Gegenteil, die Volksversammlungen veranschaulichten, daß es nur der Zusammenkunft mehrerer Bürger bedurfte, um die politische Diskussion auszulösen. In Lüterswil (Bucheggberg) am 4. Februar, beim Fastnachtessen der Langendörfer-Schützen, vor allem aber in einer Versammlung in Kriegstetten, brach die Intensität des politischen Lebens unmittelbar hervor und die Gegner maßen sich zunächst im Worte.[4])

Bereits begnügte sich der solothurnische Parteihader nicht mehr mit der bloßen Waffe des Wortes, sondern es kam zur offenen Fehde — zur ersten „Schlacht", oder besser zu einer Fastnachtsprügelei bei Winznau.[5]) Die aufgeregte Volksstimmung äußerte sich jedoch nicht nur in so massiver Weise, sondern suchte

---

[1]) Graues Büchlein, pag. 39 f. Schlußwort. S. B., 7. N. Z. Z., 26. Nat. Z., 24. O. W. B., 5.

[2]) Landbote, 9, meldet 1807 Unterschriften (30. Januar, zirka). Landbote, 11, 6. Februar, meldet 3120 Unterschriften. Lanbote, 13, 13. Februar, 4000 Unterschriften. Landbote, 15, 20. Februar, registriert 4874 Unterschriften. S. B., 10, 14.

[3]) S. B., 4. Korrespondenz aus dem Schwarzbubenland. Die Revision finde keinen Anklang. S. B., 5. Ein Wasserämter an einen Bucheggberger. Man wünsche keine Revision. S. B., 17. Antwortschreiben eines Bucheggbergers an einen Wasserämter. Man hält wieder die Ruhe hoch. S. B., 9. Landbote, 5, 12, 19 etc., bringt natürlich alles Einsendungen, die der Revision günstig sind. Nat. Z., 30.

[4]) Über die Versammlung von Lüterswil vom 4. Februar. S. B., 11. Landbote, 11. Fastnachtsessen der Längendörfer Schützen. S. B., 13. Landbote, 13. Versammlung in Kriegstetten. S. B., 15, 16. Landbote, 15.

[5]) Am ausführlichsten berichtet über die „Schlacht bei Winznau" S. B., 13, dann auch Landbote, 15. Ein Revisionist wollte sich den Spaß leisten, als Fastnachtsscherz die Regierung in Lostorf begraben zu lassen und zog daher mit seinen Getreuen aus, den Scherz zu inszenieren, wurde aber in der Nähe von Winznau durch ihm begegnende Graue daran gehindert, indem bei der entstehenden Prügelei die Roten den Kürzeren zogen. Siehe auch O. W. B., 7.

sich auch andere Mittel und es sei darum an dieser Stelle der vielen Revisions- und Veto-Lieder gedacht, die man bei öffentlichen Demonstrationen, an Versammlungen, Abstimmungen und gemeinsamen Auszügen sang.[1])

Mittlerweile hatten die Unterschriften die Zahl von 5000 überschritten, was die rote Presse mit Freude hervorhob, indes das „S. B." und das „O. W. B." darauf ausgingen, die Gültigkeit der Zeichnungen zu bezweifeln und das Zustandekommen der großen Summe teilweise dem Zufall, teilweise unreellen Machenschaften, wie Ämterversprechen, Geld- und Alkoholbestechungen etc. zuschrieben.[2]) So wurde denn am 10. März das Revisions-Begehren den Behörden eingereicht und die öffentliche Meinung bereitete sich auf die entscheidende Abstimmung vor, welche am 30. März stattfinden sollte.[3]) Die vom 12. bis zum 16. März dauernde außerordentliche Sitzung des Kantonsrates trug deutlich das Zeichen politischer Gegensätze und war weit eher eine politische Demonstration, im vorwiegend anti-revisionistischen Sinne, als eine Abhandlung wichtiger Staatsgeschäfte. Schon die Eröffnungsrede des Präsidenten Schenker gab einen energischen Auftakt. Dieser Mann, der bekanntlich das graue Büchlein unterzeichnet hatte, widerlegte noch einmal in entschiedenster Art die Vorwürfe gegen die abtretende Verwaltung und mit erbitterter Entrüstung verteidigte er die so unglimpflich Angegriffenen. Er versuchte immer noch nachzuweisen, wie die ganze Bewegung widernatürlich vom Zaune gerissen und durch mancherlei Mittel angefacht worden sei.[4]) Als hierauf der Antrag auf Drucklegung seiner Rede gestellt wurde, erhob sich die Opposition, d. h. W. Vigier und Affolter gegen diese Parteidemonstration. Der Rat

---

[1]) I. Das Lied von 1856. II. Marschlied der Revisiönler. III. und IV. zwei Vetolieder. Die meisten dieser Lieder wurden zur Melodie des guten Kameraden gesungen.

[2]) Nat. Z., 61. Man erzählt, die Grauen seien ratlos und hätten bei ihrem „Tätschmeister" Trog in Basel Rat gesucht, aber der habe ihnen gesagt, sie hätten den richtigen Moment zu handeln verpaßt. Landbote, 21. Das Volk hat gesprochen. Landbote, 22. O. W. B., 9. Das Blatt meint, der äußere Schein trüge. S. B., 20, 22. N. Z. Z., 71, bringt eine Einsendung aus Solothurn, die der Bewegung zugeneigt ist. N. Z. Z., 72. Man wendet sich in einer Entgegnung gegen die Stimme in Nr. 71.

[3]) Landbote, 21. Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 2. Rede Schenkers. *Gesamtzahl der Unterschriften 5495.* Dabei figurieren mit den größten Zahlen die Amteien Dorneck (999), Thierstein (525), Kriegstetten (810). Am wenigsten hat Olten gezeichnet (198). Siehe O. W. B., 11. S. B., 21.

[4]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 1—7 (8).

aber beschloß dennoch auf den Antrag einzugehen. Schärfer gerieten die Gegner in der zweiten Sitzung aneinander, wo man zur Prüfung des fünfjährigen Finanzberichtes der Regierung eine Kommission wählte, und zwar beinahe ausschließlich aus der Mitte der Regierungsanhänger, weshalb Fürsprech Affolter, als einziger Oppositioneller, die Mitarbeiterschaft an der Kommission verweigerte und um Entlassung nachsuchte. Die meisten Redner sprachen sich mit Entrüstung über ein solches Gebahren aus und nur W. Vigier verteidigte seinen Freund.[1])

Am heftigsten prallten die Gegensätze in der Finanzfrage aufeinander und steigerten sich oft bis zur persönlichsten Animosität, sodaß die Besprechung des Geschäftsganges der Verwaltung zu einer Diskussion über die Finanzvorwürfe des roten Büchleins wurde. Die Stellung der roten Sprachführer war keine beneidenswerte und ihre Niederlage in der Behörde eine eklatante, indem der Rat mit annähernder Einstimmigkeit (mit 70 von 74 Stimmen) den Verwaltungsbericht guthieß und offiziell verdankte.[2]) Nichtdestoweniger operierten die beiden Männer (Affolter und Vigier) mit Geschick und wählten eine Taktik, mit der sie sich vor der mißtrauischen, leicht beeinflußbaren, öffentlichen Meinung nicht nur salvierten, sondern die ganze Rehabilitations-Demonstration von Regierung und Kantonsrat in das Licht einer einseitigen Parteiaktion setzten. Wilhelm Vigier ging sogar zu persönlichen Angriffen auf den Departements-Vorsteher vor, indem er allerlei Unkorrektheiten, die angeblich vorgekommen sein sollten, andeutete.[3])

Der 30. März rückte näher und die Zeitungs- und Volks-Agitation erreichte ihren Höhepunkt. Die Polemik kannte keine Grenzen mehr, die Waage schwankte, obschon die Grauen mit Sicherheit einen Sieg erhofften, und als dann doch die Revision durchdrang, war das nicht zum mindesten dem Umstande zu verdanken, daß in der Wagschale der Revisionisten, neben den roten Gewichtssteinen, noch solche von anderer, dunkler Farbe lagen. Allein, ehe man die Ereignisse weiter verfolgt, muß man noch einen aussichtslosen Fusionsversuch erwähnen, der vor dem

---

[1]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 10 ff.

[2]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 52—72. S. B.

[3]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., 1856, pag. 52—72. Voten Vigiers, pag. 59—62 und pag. 67, 68. Voten Affolters, pag. 64—66.

Zeitpunkte der Unterschriften-Eingabe lag. Die Fusionsverhandlungen sollten nach dem „S. B." von Vigier und Simon Kaiser ausgegangen sein, die einen Mittelsmann vorgeschickt, nachher übrigens am selben Tisch mit Hammer verhandelt hätten. Man hatte Bedingungen festgelegt, worauf in den folgenden Tagen von Winiſtörfer, dem Mittelsmann, in der Wohnung Hammers weitere Verhandlungen geführt worden seien, die Vigier aber schon am nächsten Tage desavouierte. So die Erklärungen Hammers; anders dahingegen lauteten die betreffenden öffentlichen Erklärungen von Vigier und Kaiser, die jenem Zusammentreffen in Lüterswil nicht nur zufälligen Charakter beimaßen, sondern das Ganze als selbständige Spekulation des wohlmeinenden Herrn Winiſtörfer darstellten, welcher dann auch in einer öffentlichen Erklärung diese Angaben bestätigte.[1]) Wenngleich diese Versöhnungs-Tendenz sozusagen unentwickelt im politischen Boden schlief, so konnte sie alle Auseinandersetzungen nicht abtöten, ja sie suchte schon vor 1872 aus der Verborgenheit emporzuwachsen. Es lebte in ihr das stets vorhandene Bewußtsein, daß die liberalen Gegner auf gleicher Grundlage standen. Wirklich vereinigte zwei Jahrzehnte später eine veränderte Situation die feindlichen Brüder wiederum.

Man war am Vorabend des entscheidenden Tages angelangt. „S. B.", „O. W. B." und „N. Z. Z." portierten mit Entschiedenheit die Verwerfungsparole und ermahnten ihre Getreuen ein letztes Mal zur Aufsicht. Das graue Hauptorgan schrieb mit

[1]) Über die Fusion siehe: Ausführliche Erklärung von Präsident Hammer. S. B., 14. Die Bedingungen, die Kaiser in Lüterswil gemacht habe, seien gewesen: Anerkennung der Notwendigkeit von Verbesserungen, Revokation des Ausdruckes, sie seien „dumme Jungen". Am 4. Februar seien dann Amtschreiber Winiſtörfer und Hauptmann Affolter zu Hammer in die Wohnung gekommen und Winiſtörfer habe angeblich im Namen von W. Vigier unterhandelt und er habe ausdrücklich Fusion vorgeschlagen. Es seien folgende Bedingungen gestellt worden, natürlich unter dem Vorbehalte des endgültigen Entscheides von jeder Partei: Aufgabe der Revision, Anerkennung der Notwendigkeit von Verbesserungen auf dem Wege der Gesetzgebung und gemeinsamen Besprechung derselben durch beide Parteien. Am 5. Februar sei dann Winiſtörfer auf das Bureau zu Hammer gekommen und habe erklärt, Vigier desavouiere seine Bestrebungen und beharre auf Revision, worauf man gefunden habe, es sei besser, jede Partei verfolge ihre eigenen Ziele, und sich getrennt habe. Landbote, 15. Vigier dementiert die angeblich von ihm ausgegangenen Fusionsversuche. Winiſtörfer erklärt, er habe aus eigener Initiative gehandelt. S. B., 15. Persönliche Erklärung Winiſtörfers. Landbote, 17. Weitere Erklärung Hammers. Landbote, 13, spricht sich gegen Fusion aus. Nat. Z., 45. S. B., 21. N. Z. Z., 53.

fettem Drucke am 29.: „Der Landbote ist seiner Niederlage sicher! Er tobt, wie einer Verzweifelter!". Gleichsam im Sturmschritt und Kampfpathos wiederholte man die alten Gründe, lenkte warnend das Interesse der Bürger auf die kommende Schicksalsstunde. Auf der anderen Seite stand nun der „Landbote", der im selben Stil die Revision empfahl, wie die Gegner sie verwarfen, nicht mehr allein, vielmehr, es unterstützte ihn — „das Echo".[1]) Die konservative Partei hatte also, wie nicht schwer zu verstehen, die Schwenkung zur roten Opposition gemacht, und sollte trotz allen Täuschungen bis zur „Langenthaler-Bleiche", also bis zum Kulturkampfe, diese ihre Stellungnahme in den entscheidenden Fragen nicht ändern. Allerdings paktierte sie mit einem Gegner der kirchlich-katholischen Ziele, aber dieser Gegner war für sie bedeutend weniger belastet, als die Grauen, gegen welche die konservative Partei des Kantons seit 1841 eine erbitterte Abneigung hegte. Ueberhaupt ging der kulturkämpferische Geist in erster Linie von den grauen Liberalen aus, wie die späteren Auseinandersetzungen lehren sollten. Das „Echo" von Kaplan Tschan gut redigiert, repräsentierte im Kanton als einziges Blatt eine weltanschaulich von den liberalen Zeitungen verschiedene Stellung. Es wandte sich als Organ einer zwangsweise resignierten Partei mehr allgemeineren Fragen zu.[2]) Energisch kämpfte es für die langsam absterbenden geistlichen Korporationen, vor allem für die Regelung der Stiftsangelegenheit.[3]) Zunächst

[1]) O. W. B., 12. Die Bewegungs- und Widerstandspartei im Kanton Solothurn. O. W. B., 13. Man fordert auf, „Nein" zu stimmen. S. B., 25. Man fordert den Bürger mit Pathos auf, zu verwerfen. Man wolle kein Geldsack- und Familienregiment, keine direkten Steuern und keinen bleibenden Hader. S. B., 26. N. Z. Z., 77, 78. Eine Stimme aus Solothurn. Landbote, 25. „Der Tag wird entscheiden, ob in Zukunft die moralische und ökonomische Verkommenheit sich breit machen, oder Fleiß, Arbeitsamkeit, das nie rastende Streben für Hebung des Volkswohles in Zukunft für Alle gelten soll." Landbote, 2—6. Man fordert das Volk auf, ja zu stimmen, und zwar die Revision durch einen Verfassungsrat zu verlangen. E. v. J., 24. Man prophezeit eine große Mehrheit für Revision im Schwarzbubenland und kämpft für das Veto. Alle Einsendungen sprechen sich dahin aus, daß man wegen der eigenen politischen Ziele und nicht wegen der Freundschaft für die Roten zustimmen werde. E. v. J., 26. Man unterstützt das Programm der Revisionisten aus den oberen Amteien.

[2]) E. v. J., 1, 1852. Gedanken eines Aristokraten. E. v. J., 21, 1852. Ein Zeichen der Zeit. E. v. J., 7, 11, 1854. Die eidgenössische Universität. E. v. J., 13, 1854. Ernste Gedanken über das nun dekretierte Polytechnikum. E. v. J., 30, 31, 32. Trennung von Staat und Kirche.

[3]) *1851.* E. v. J., 75, 91, 93, 96, 98. *1852.* E. v. J., 11, 13, 14, 15, 16, 99. *1853.* E. v. J., 8, 19.

hatte es die aufstrebende, junge Schule verurteilt. Namentlich in der verflossenen Bischofswahl (1854) hatte die Landbotenpartei nicht nur gegen die Persönlichkeit des Gewählten, sondern auch gegen Landammann Brunner, der dessen Namen im letzten Moment auf die Kandidatenliste setzte, scharf polemisiert.[1]) Noch das „rote Büchlein" hatte der Regierungspartei vorgeworfen, sie sei ins ultramontane Fahrwasser geraten. Somit hatte das „Echo" sich bis anhin sehr vorsichtig und zurückhaltend ausgedrückt, stetsfort aber die große Übereinstimmung der politischen Ziele hervorgehoben. Das konnte eine Brücke bilden.

Das „Echo" verhielt sich demgemäß am Anfang des Jahres ziemlich objektiv, skeptisch, mißtrauisch, hob in starkem Maße die universal beglückenden Folgen echter Religiosität hervor und trat für diejenigen Revisionswünsche ein, die schon früher die seinigen gewesen.[2]) Wenn dann vor allem aus dem Schwarzbubenland die zahlreichsten Unterschriften eingingen, so hing das wohl am ehesten mit einer selbständigen Spekulation der Echo-Partei und des Klosters Mariastein zusammen, das von den roten Parteiführern, namentlich aber von Vigier und Affolter, eine angenehmere Behandlungsweise erwartete, als von den bisherigen Grauen. Denn, wie gesagt, Vigier war nie ein Freidenker gewesen und wenn er auch persönlich die von den Konservativen vielleicht erwünschte Katholizität nicht besaß, so war er doch frei genug das Volk bei seinem Glauben zu belassen; er ging nicht darauf aus, Proselyten zu machen. Dazu gehörte er noch einem alten, durch Jahrhunderte der katholischen Kirche freundlich gesinnten Geschlechte an. Es fehlte ihm auch nicht an guten Beziehungen zu führenden Persönlichkeiten im kirchlichen Lager, namentlich zu Kaplan Tschan, der als gebildeter Kleriker trotz allem die namhafte Begabung des jungen Patriziers hoch schätzte.[3])

---

[1]) Über die Bischofswahl vergleiche *1854*, S. B., 33, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 46, 48, 53, 54, 55, 56, 57, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 71. E. v. J., 40, 43, 44, 45, 47, 49, 50, 51, 61, 62, 63. Landbote, 42, 46, 62, 63, 64, 65. Nat. Z., 130, 133, 135, 150, 184, 185, 187. N. Z. Z., 271. *1855*. S. B., 21, 23.

[2]) E. v. J., 1. Neujahrsbetrachtungen. E. v. J., 6. In verschiedenen Einsendungen tritt stark das Mißtrauen gegen die junge Schule hervor. E. v. J., 7. Man berichtet, daß von Vielen die Idee eines Verfassungsrates begrüßt werde. Immer noch klingt das Mißtrauen mit. E. v. J., 8, 11. Was mir gefällt und was mir nicht gefällt. (R. B.) E. v. J., 12. Was in dem weißen Büchlein mangelt. Man rügt, daß Niemand für die Stimmberechtigung der kantonalen Geistlichkeit eintrete, oder gegen das Verbot der Neuerrichtung von Klöstern und Stiften ankämpfe. E v. J., 13, 14.

[3]) Briefliche Mitteilung eines alten solothurnischen Politikers.

Neben all diesen, mehr untergeordneten Gründen aber wird die positive Parteispekulation ausschlaggebend gewesen sein. Es trat jener bei politischen Umwälzungen häufige Fall ein, daß sich zwei Extreme die Hand reichten, um dem verhaßten Dritten den Garaus zu machen.

So kam denn der mit Spannung erwartete und mit intensivster Agitation vorbereitete Abstimmungs-Sonntag. Das Resultat, welches einen Sieg der Revision durch einen Verfassungsrat mit nur 704 Stimmen mehr erzeigte, bewies die Berechtigung der beidseitigen Erregung.[1])

Natürlich wurde das Ergebnis auf verschiedene Weise interpretiert. Die Roten, die trotz des geringen Mehrs die günstige Tatsache für sich hatten, schlugen aus dem Erfolg, so gut es ging, Kapital, kam es für sie doch in erster Linie darauf an, bisher schwankende Stimmen zu Gunsten des Revisionsprogramms zu beeinflußen. Die grauen Gegner aber, wiesen auf die 704 Votanten hin, die allein den Entscheid gebracht hätten und versuchten es mit dem Schlagworte der rot-schwarzen Allianz, was für die damaligen liberalen Gemüter, zum mindesten nach außen, eine Todsünde bedeutete. Man bauschte dieses Tendenzargument namentlich auch im Hinblick auf die eidgenössische Meinung auf und der „Landbote", wie die „Nat.-Ztg." dementierten wiederholt die Anschuldigungen.[2]) Am vernünftigsten äußerte sich die „N. Z. Z.",[3]) die diesen Dingen keine weitere Bedeutung beimaß und meinte, sie möge nicht „Linsen seigen", da man ihr

[1]) E. v. J., 27. Landbote, 27. S. B., 27. O. W. B., 14. Das Zahlenresultat ist folgendes: Von 15'580 Stimmberechtigten stimmten 12'994; davon nahmen an 6'823 und verwarfen 6'119 Stimmen.

Solothurn . . .	449	Ja	334	Nein
Lebern	716	„	718	„
Bucheggberg . .	604	„	623	„
Kriegstetten . .	940	„	594	„
Balsthal-Thal . .	506	„	753	„
Balsthal-Gäu . .	590	„	534	„
Olten	535	„	1256	„
Gösgen	581	„	803	„
Dorneck	1069	„	200	„
Thierstein . . .	833	„	294	„
	6823	Ja	6119	Nein

[2]) S. B., 27. N. Z. Z., 82. Man gibt die Meinung der „Schwyzer-Zeitung" wieder, die das Zusammengehen der beiden Parteien auf Familienrücksichten etc. zurückführt. O. W. B., 14. Nat. Z., 82 (K.-Korr.). Landbote, 29. Nat. Z., 85. N. Z. Z., 105. E. v. J., 27. Der Schuß ist hinaus.

[3]) N. Z. Z., 105. Solothurn.

vorher Elephanten zum Verschlucken vorgesetzt hätte. Es wäre schwer festzustellen, ob wirklich eine offizielle Allianzbesprechung, wie man es von grauer Seite behauptete, stattgefunden hatte; Tatsache bleibt, daß die beiden Parteien in bewußtem Einverständnis handelten. Wahrscheinlich werden auch die Vertreter der Roten und Schwarzen, die sich persönlich nicht allzu fern standen, die politische Lage besprochen haben. Das beweisen Erklärungen aus dem Jahre 1856, wie 1872.[1]) Hinsichtlich des Klosters Mariastein, das mit Entschiedenheit für Revision und Veto eintrat, erzählte in der Amtei Dorneck die Volksüberlieferung eine kleine Anekdote, die ob wahr oder nicht, auf den Charakter des späteren ersten roten Führers, Wilhelm Vigier, ein zeichnendes Licht wirft.[2])

[1]) S. B., 29. Wer lügt? Man zitiert einen angeblichen, sehr allgemein gehaltenen Brief von W. Vigier an einen Bürger im Schwarzbubenland. Die kritische Stelle heißt: ... „und wir können Sie versichern, daß wir auch in Betreff der Frage über die Klöster einig gehen." Man behauptet in dieser Nummer des S. B., daß es zu einer förmlichen Parteiabmachung gekommen sei. Die Herren Vigier hätten den Herren J. von Sury, Besenval, von Haller, die Zusicherung schriftlich gegeben, nichts gegen die Religion und die Klöster unternehmen zu wollen. Man meint, die Geister von Munzinger und Reinert würden sich mit Entsetzen abwenden. Nat. Z., 85, 86. Man wehrt sich gegen das Allianzgerücht. Nat. Z., 82. Landbote, 29. Spätere Erklärungen wegen dieser sogenannten Vereinigung. E. v. J., 15, 1859. Antwort auf eine Äußerung von Oberrichter Burki in Nr. 12 des S. B. Das behauptete Zusammentreffen führender roter und schwarzer Persönlichkeiten zur Zeit der ersten Revisions-Abstimmung 1856 in einer Wirtschaft nahe Solothurns, wie es jene Nummer des S. B. angebe, sei ein mehr zufälliges gewesen und durchaus keine Parteiabmachung. E. v. J., 24, 1859. Weitere Erklärung. Man berichtet von einer Besprechung von Anhängern beider Parteien in einer Wirtschaft, an der neben den Regierungsräten Vigier und Affolter, auch Kaplan Tschan und Vikar Adler teilgenommen hätten. Man weiß aber nicht mehr genau, wann diese Besprechung vorgefallen und was dort besprochen worden sei. Er erinnert sich nur, daß Regierungsrat Affolter den Konservativen eine ihrer Interessen entsprechende Politik durch die Revision in Aussicht gestellt hätte. Siehe auch „Volksblatt vom Jura" 1872, Nr. 107, eine Art Selbstbekenntnis der Liberalen von 1856 aus dem Landboten abgedruckt, das allerdings nur von der Hilfeleistung einiger Geistlicher spricht.

[2]) *Aufzeichnungen eines alten solothurnischen Politikers, über jene Vorgänge im Schwarzbubenland, aus der Volkstradition erzählt.* „Im Jahre 1856 nahte der Tag der Entscheidung. Die Grauen hofften ziemlich zuversichtlich auf einen Sieg; die Roten mußten sich gestehen, daß das Zünglein der Wage schwankte. ... Da erschien in der Woche vor der Abstimmung Vigier im Kloster Mariastein. Er wurde gastlich aufgenommen und an den Abendtisch der Conventualen geführt. Lebhaft unterhielt er sich mit dem Abt, man redete über die Weltereignisse, die Sünden der Regierung und die weitere Entwicklung der demokratischen Institutionen. Vigier hatte für die ganze Umgebung freundliche Worte und schuf eine animierte Stimmung. ... Man trank einen ganz guten Tropfen aus dem St. Annafeld und ging erst in später Stunde zur

Im Übrigen aber eilte die Polemik mit den Ereignissen weiter, da schon am 13. April die Wahlen der Verfassungsräte angesetzt waren. Die grauen Blätter stellten sich endlich auf einen positiven Standpunkt und glaubten bestimmt, daß mit dem verpönten rot-schwarzen Bündnis die Revisionisten Anhänger verloren und daß man alles aufbieten müsse, um die freisinnigen Elemente zum tatkräftigen Handeln zu vereinigen.[1]) Das einzige Mittel hier etwas zu erreichen, lag in der richtigen Ausnützung der kommenden Verfassungsrats-Wahlen. Dies sahen beide Parteien ein und darum arbeiteten sie, die Grauen erst jetzt mit Energie, auf die neue Entscheidung hin. Mit einem Male fand letztere Verständnis für gewisse Revisionswünsche, die doch einmal durch die Volksabstimmung eine gewisse Satisfaktion erhalten hätten. Das „S. B." schrieb entschlossen: „Es wird revidiert, gut, wir revidieren mit, offen und ehrlich", und pochte gewaltig auf die Tatsache, daß man durchaus nicht entmutigt sei. Die liberale Partei hätte sich unter dem Druck der Opposition gestärkt, verkündete man mit Nach- und Fettdruck. Indem man unter ständiger Betonung der ultramontan-roten Allianz den Gegner zu schwächen versuchte, war man bestrebt das Wasser auf die eigene Mühle zu leiten und sich die Aufstellung neuer und die Bekämpfung bereits vorhandener Revisionspunkte vorzubehalten.[2]) Gleichzeitig rief man zur

Ruhe. Vigier war Hausgast und bezog das sonst nur für kirchliche Hoheiten reservierte Zimmer. Nachdem er nach allen Flanken gute Nacht gewünscht und dem Abt die Hand gedrückt, stoppte er unter der Tür des Refektoriums noch einen Augenblick, steckte den Zeigefinger der rechten Hand, nach frommer Katholikenart, tief in das am Türpfosten hängende Weihwassergefäß und schlug über Stirne und Brust das Kreuz. Der Abt grübelte noch einige Augenblicke über die Geschehnisse des Abends nach. „Demokratisch ist er und seine Gegnerschaft gegen die gestürzte Aristokratie ist echt, er hat das schon anno 1848 in Berlin, anläßlich der dortigen Revolution bewiesen. Für die Entwicklung der Volksrechte bietet er eher größere Gewähr, als die jetzige Regierung. Gegenüber der Kirche wird er Wohlwollen bekunden. In dieser Hinsicht wird er das Erbe seiner aristokratischen Herkunft nicht verleugnen. Nach guter Katholikenart hat er vor dem Zubettgehen Weihwasser genommen." So kalkulierte der Abt und damit war auch sein Entschluß gefaßt. Für die kommende Morgenfrühe befahl er den Conventualen sich zur Ausreise bereit zu halten. Und sie traten an, die Jungen und die Alten zum Befehlsempfang. Seine Ordres gab der Abt in einer Art, daß sie einem kommandierenden General zur Ehre gereicht hätte: „Rot wird gestimmt, im Interesse der katholischen Kirche und unseres Glaubens. Sagt es all den von uns gewählten Geistlichen, den Pächtern und allen Vertrauensmännern." Die Befehle seien ausgeführt worden und hätten bei den beweglichen Schwarzbuben freudige Aufnahme gefunden."

[1]) S. B., 27.

[2]) S. B., 38.

Sammlung für die Wahlen.[1]) Die rote Partei kämpfte ihrerseits mit ungefähr den gleichen Worten für das allgemeine Wohl und veranstaltete in memoriam der 30er Jahre, eine Revisionsversammlung in Balsthal.[2]) Und wieder ging der Wahltag unter der gleichen politischen Spannung, wie der 30. März vorüber und brachte den Revisionisten eine solide Mehrheit, ohne daß die graue Minderzahl zu einer unbedeutenden Gruppe zusammengeschmolzen wäre. Im Gegenteil, die Gegner im „S. B." und in der „N. Z. Z." hoben mit berechtigter Freude ihre verhältnismäßige Stärke hervor, mit der sie auf alle Fälle den Roten gegenüber ein kräftiges Gegengewicht ausspielen konnten. Da gleiche Namen auf verschiedenen Listen standen, rechnete das „S. B." eine Mehrheit von 57 Roten gegen 50 Weiße, währenddem der „Landbote" mit Sicherheit zirka 62 Revisionisten gegen 45 oder 47 Graue angab.[3]) Der Tag der Wahlen blieb jedoch nicht ohne Skandalszenen. Die „Wahlschlacht in Balsthal" bildete den Höhepunkt einer ganzen Reihe ähnlicher gewalttätiger Auseinandersetzungen.[4]) Alles weitere drängte sich nunmehr in eine kurze Zeitspanne zusammen. Die Sitzungen des Verfassungsrates standen bevor,[5]) und die Diskussion wandte sich mehr wieder den eigentlichen Verfassungsfragen zu, hatte sie sich doch bis jetzt eher mit der Revision als solcher, und mit den Wahlen beschäftigt.[6]) Da war es vor allem das „Echo", das schon seit dem 30. März immer wieder die alten Ziele der Konservativen betonte, das Veto verlangte, obwohl dasselbe weder im Revisionsprogramm der oberen Amteien, das schon vor der ersten Abstimmung veröffentlicht,[7]) noch im roten Büch-

---

[1]) S. B., 28. O. W. B., 15.

[2]) S. B., 28, 30. Über die Balsthaler Versammlung siehe S. B., 29, 30. E. v. J., 30, gibt einen Wahlzettel heraus und dementiert entschieden die Allianzbeschuldigung.

[3]) S. B., 31. Landbote, 31, zählt zirka 62 Rote gegen 45—47 Weiße. Nat. Z., 93. E. v. J., Bulletin vom 14. April.

[4]) S. B., 31, 32, Beilage. Landbote, 31. O. W. B., 16.

[5]) S. B., 31. Der Regierungsrat hat den Zusammentritt des Verfassungsrates auf den 22. festgesetzt.

[6]) Landbote, 32. „Die Volkssouveränität." E. v. J., 32. „Wie es so gekommen."

[7]) Revisionsprogramm der oberen Amteien. Es werden XIII Punkte mit kurz verbindendem Text angegeben. I. Die Kantonsratswahlen sollen in den Gemeinden oder in den Kirchgemeinden vorgenommen werden. II. Wahl der Bezirksbeamten durch das Volk, sei es durch ein Wahlkollegium oder durch das Volk; ebenso die Wahl der Ammänner und Friedensrichter durch das Volk. III. Strengere Trennung der Gewalten,

lein postuliert, ja hier geradezu gegenüber dem fakultativen Referendum abgelehnt worden war.[1])

Aber ohne die Aufnahme des Vetos wäre wahrscheinlich die Übereinstimmung von Rot und Schwarz nicht zu Stande gekommen, denn sowohl die Stimmung des „Echos", wie diejenige im Schwarzbubenland — man erinnere sich an die Vetolieder — forderten diese Institution kategorisch. Sonst jedoch waren die meisten konkreten Verfassungswünsche in dem eben erwähnten Revisionsprogramm niedergelegt, dessen Postulate gegenüber dem roten Büchlein schon einen Kompromiß mit den Zuständen und Möglichkeiten bedeuteten.[2]) Am 22. April morgens 9 Uhr trat dann der Verfassungsrat zusammen und begann in seiner zweiten Sitzung mit der artikelweisen Beratung, nachdem er längere Zeit über den Modus derselben debattiert hatte.[3]) Vergleicht man diese Verfassungsberatungen, die aus einer weit volkstümlicheren, intensiveren Bewegung hervorgegangen waren, mit denen des Jahres 1850, so wird man vielleicht enttäuscht sein, wenn man sieht, daß die Diskussionen, trotz aller Polemik, matter und weniger interessant waren, als die der vorhergehenden Revision. Der Schwerpunkt lag nicht mehr im Kantonsrat, in der Repräsentation, wie damals, sondern in der Öffentlichkeit, im Parteitreiben oder im Volk, wenn man so sagen will. 1851 waren noch im Kantonsrate die verschiedenen Meinungen kräftig aufeinander geprallt und jeder Standpunkt hatte seine intellektuellen Kräfte aufs Äußerste angespannt. Viele Möglichkeiten wurden inauguriert und wenn auch das Alte damals siegte, so war eine anregende Vielseitigkeit der Entwicklungstendenzen vorhanden, die jene Beratungen, abgesehen von den überragenden Köpfen eines Reinert und Trog, so reizvoll gestalteten. Nunmehr waren die Meinungen gemacht und den Roten galt ihr Programm unumstößlich. Auf

---

Ausschluß der vollziehenden Beamten, namentlich der Regierungsräte. Oberamtmänner, Amtsrichter aus der Legislative. IV. Genaue Ausscheidung der Befugnisse der gesetzgebenden, vollziehenden und der richterlichen Behörde. V. Ein eigenes Verantwortlichkeitsgesetz. VI. Neue Organisation des Gemeindewesens. VII. Im Strafverfahren weitere Durchführung der Öffentlichkeit und Mündlichkeit. VIII. Feststellung der Besoldungen. IX. Verminderung der Beamtungen. X. Ermäßigung der Sporteln. XI. Gründung einer Hypothekar- und Leihbank. XII. Umänderung des Schuldbetreibungsverfahrens. XIII. Freier Gewerbs- und Handelsverkehr, namentlich freies Verfügungsrecht über die Landwirtschaftsprodukte.

[1]) Rotes Büchlein, pag. 10, 12.

[2]) S. B., 25. E. v. J., 26.

[3]) Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 6—14.

grauer Seite hatte eine tiefgehende persönliche Kränkung und Resignation Platz gegriffen. Die Verhandlungen des Verfassungsrates trugen diesen Zug in jenen Teilen in starkem Maße, wo man eine schärfere Parteidiskussion erwartete. Sie waren jedoch im allgemeinen von einer erstaunlichen Kampflosigkeit und höchstens von persönlichen Entgegnungen unterbrochen. Die Spannung der Geister fehlte und das Urteil des Staatsschreibers Lack, daß in der Versammlung nicht das Reden, aber das Abstimmen die Hauptsache sei, traf im hohen Grade das Richtige, nur muß man die grauen Vertreter, so gut wie die Roten, dafür verantwortlich machen.[1])

Die erste Beratung dauerte bis zum 3. Mai und beanspruchte elf Sitzungen.[2]) Die Anfänge beherrschte ein prinzipieller Zug der liberalen Weltanschauung. Mit der rot-schwarzen Allianz machten sich in den demokratischen Institutionen Kräfte geltend, die in ihrem Innersten dem Liberalismus entgegen standen und die darum auch, namentlich von grauer Seite, heftig, jedoch mit bewußter Aussichtslosigkeit bekämpft wurden. Man hebt diese Seite der Verhandlungen nicht nur zur richtigen Beleuchtung des den Schwarzen konzedierten Veto, oder wegen des Verbotes der geistlichen Korporationen, wie der Garantie des Bestandes und des Eigentums der Klöster und Stifte hervor. Man greift hier eine Materie auf, die als „schwarzer Faden" seit 1830, manchmal unsichtbar, öfters aber stark hervortretend, die ganze liberale Entwicklung des Kantons durchzog — die Materie des Kulturkampfes. Bei der leisesten Ursache, handle es sich um Regelung der Stiftsfrage, um die theologische Anstalt, um Schule und Kloster Mariastein, oder nur um eine bloße Pfarrwahl, um Eheschließungen oder Beerdigungen, stießen die beiden großen Weltanschauungen zusammen. Es herrschte trotz des Willens zum Ausgleich eine in der geistigen Verschiedenheit bedingte Gereiztheit zwischen Katholizismus und Liberalismus, die schließlich in den 70er Jahren ihren entscheidenden Abschluß fand. Das Verhältnis zur Kirche war prekär, obwohl die Geschichte ihre Zukunft nicht vorausahnt, sodaß man die kluge Zurückhaltung W. Vigiers vor diesem gefährlichen „Rühr mich nicht an" sehr gut versteht. Das rückt die Worte des schlagfertigen und geistreichen, konservativen

[1]) Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 78, Votum Lack.

[2]) Für das Einzelne siehe Gedr. Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 1—238, I. und II. Sitzung = Verhandlungen des Verfassungsrates.

Fürsprechers Glutz, bei der Vetoberatung in ein treffliches Licht, wenn er sagte: „Es sind hier zwei Parteien, die eine möchte die Klöster aufheben, es aber nicht sagen, die andere möchte sie gedulden, es aber auch nicht sagen. Hinter beiden steht eine dritte Partei, die sie gedulden möchte."[1]) Schon frühe kam diese brennendste Frage der Revision, bei der es den Roten nicht so recht behaglich zu sein schien, an die Reihe und zwar bei der Beratung des von konservativer Seite stark angegriffenen § 9, der die Neueinrichtung geistlicher Korporationen untersagte. Sogleich erhob sich eine rege Diskussion. Währenddem die Klosterfreunde rundweg Streichung des Paragraphen forderten, gab es eine Strömung unter den gemäßigteren Liberalen, welche ihn zwar nicht aufheben wollten, wohl aber dessen Formulierung etwas gedämpfter zu gestalten suchten. Sie beantragten Aufhebung und Neueinführung geistlicher Vereinigungen dem Mehrheitsbeschluß des Volkes, oder des Kantonsrates zu unterstellen, oder aber denselben unter Aufsicht des Staates Selbstverwaltung zu geben. Eine dritte Ansicht wünschte einfach die Anwendung des Jesuiten-Paragraphen der Bundesverfassung. Die Debatten riefen dem Veto, welches durch Annahme einer Ordnungsmotion von Wilhelm Vigier die Priorität der Behandlung erreichte.[2]) Den Antrag formulierte Geschäftsmann Kulli, welcher im Verfassungsrat eine gewisse Rolle spielte. Er und alle Verteidiger des Veto, auch Fürsprech Vigier, stellten sich dabei auf den demokratischen Standpunkt der Volkssouveränität und argumentierten, wie übrigens immer während dieser Verhandlungen, stark mit dem Willen und den Rechten des vielleicht etwas zu sehr umschmeichelten Volkes. Die Vertreter der Grauen im Verfassungsrate, unter ihnen als einzig aktiv auftretende Persönlichkeit, Gerichtspräsident Schenker, nahmen Stellung gegen das Veto und jener beantragte als Ersatz kürzere Amtsdauer, zweimalige Beratung der Gesetze, event. das von ihm 1850 vertretene Abberufungsrecht. Sonst brachte man gegen die Institution nichts Besonderes vor. Manchmal drohten die Verhandlungen persönlich oder parteipolitisch, nicht aber prinzipiell scharf zu werden. Aber da die meisten Grauen überzeugt waren, alles laufe gemäß der roten Parteidisziplin, so fehlte eine durchgreifende energische Gegenwehr, trotz der guten Voten von Schenker, Lack

[1]) Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 157, Votum Glutz.
[2]) Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 26—38.

und Hammer.[1]) Es gelang zwar weder den zündenden Voten Affolters, noch den eindringlichen Worten Vigiers das Veto in seiner schrankenlosen Form durchzusetzen; es wurde mit 51 von 100 Stimmen nur für Gesetze anwendbar angenommen. Diese mehr als fragliche Mehrheit bewies nicht nur die Gefährlichkeit des behandelten Gegenstandes, vielmehr auch die schwache Mehrheit der Revisionisten gegenüber den Grauen im Verfassungsrat.[2]) Erst in der Besprechung der Gegenanträge in der Kommission, am Schlusse der ersten Beratung, gelang es dann, nach erneuter längerer Diskussion und verschiedenen Spezialanträgen das Veto auch auf Beschlüsse auszudehnen und zwar mit 53 gegen 48 Stimmen.[3]) Damit aber waren die Vorstoßversuche der Konservativen noch nicht beendigt, und als darauf der langumfochtene § 9 in der Verfassung stehen blieb, stellte man der Versammlung den Antrag auf Gewährleistung des Eigentums und Selbstverwaltung der Stifte und Klöster und auf Unterstellung ihrer Aufhebung unter das Volksveto.[4]) Dieser Antrag, der wahrscheinlich in der Annahme des beschränkten Vetos seine tiefste Wurzel hatte, und auch in dieser Richtung diskutiert wurde, blieb in der Minderheit und darum erscheint die Vermutung nicht ganz unberechtigt, daß der Erfolg der Revision vielleicht doch fraglich gewesen wäre, hätte man nicht später das Veto für Beschlüsse und Gesetze durchgeführt, denn diese Institution war eine Hauptforderung der Revisionisten, namentlich des Schwarzbubenlandes.

Einen weiteren Hauptgegenstand, wenn man so will, den Höhepunkt der Verfassungsberatungen bildeten die Wahldebatten,

---

[1]) Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 27. Votum Schenker; pag. 36 f., Votum Lack; pag. 37 f., Votum Hammer.

[2]) Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 38, mit 51 von 100 Stimmen wird das Veto angenommen.

[3]) Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 155—162. II. Vetodebatte.

[4]) Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 21—26, 39—44. Besprechung des § 9. Besprechung des Antrages Bünzli auf Gewährleistung des Eigentums und der Selbstverwaltung der Stifte und Klöster, unter Aufsicht des Staates. Schon hier (pag. 46) beantragt W. Vigier, man möchte die Kommission untersuchen lassen, ob man das Veto nicht auch auf solche Fälle ausdehnen könne. Nachtrag: Mitglieder der Kommission sind: A. Glutz, Walker von Bettlach, Kaiser Ammann, Isch, A. Baumgartner, G. Eggenschwiler, S. Lack, Willi, X. Kulli, Rotz, nach Bezirken gewählt. Aus freier Wahl: W. Vigier, A. K. Affolter, Fr. Bünzli, J. Mösch, J. Flüeli, Fr. Schenker. S. B., 34. Sekretär war der nicht zum Verfassungsrat gehörende Simon Kaiser.

die zu den ausgedehntesten Erörterungen und auch wieder nicht zu einem durchgreifenden Sieg der roten Partei führten. Waren die direkten Wahlen der Ammänner und Friedensrichter von den Änderungsversuchen der Gemeindeorganisation her bekannt, ohne größere Schwierigkeiten auf einen Antrag Schenkers durchgegangen, so erhob sich bei der Hauptfrage — der Wahlart der Bezirksbeamten — eine eigentliche Redeschlacht, die zu ziemlich unglücklichen Modifikationen des ursprünglichen Antrages (Dr. Gerni) führte, der die direkte Volkswahl der betreffenden Funktionäre vorsah. Alle bedeutenderen Redner besprachen diesen Vorschlag, kommentierten, verteidigten, bekämpften ihn, oder formulierten selbst eigene Anträge mit verschiedenen Kombinationen des Vorschlagsrechtes, seitens des Volkes und der Behörde (Regierungsrat, Obergericht). Als der 26. Redner sich geäußert hatte, kam es endlich zur Abstimmung und das Resultat war ein Konglomerat von Vorschlag durch Volk und Behörde. Nur die Wahl von je zwei Amtsrichtern und ihrer Suppleanten durch jeden Bezirk — ein Antrag Lacks — wurde angenommen.[1]) Allerdings gelang es der Kommission später das Vorschlagsrecht der Behörden rückgängig zu machen, womit die Wahlart mindestens um einen großen Teil weniger Schwierigkeiten bereitete, als das bei der ersten Fassung der Fall gewesen wäre.[2]) Die Psychologie der Debatten über die Wahlforderungen brachte hier und dort schärfere Gegensätze zum Vorschein. Die Grauen — damals nannte man sie vorwiegend noch Weiße — wetterten gegen die rote Parteimaschinerie; die Revisionisten kämpften gegen die Beamtenburg, was den Geschäftsmann Kulli aus dem Schwarzbubenland zu dem

[1]) Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 61—65. Debatte über die Wahl der Gemeinde-Beamten, pag. 110—124. Beratung über die Wahlart der Bezirksbeamten. Der ursprüngliche Antrag von Gerni lautete: „Die Oberamtmänner, Amtsgerichtspräsidenten, Amtsrichter, Amtsschreiber und Gerichtsschreiber werden in den Wahlversammlungen der Gemeinden gewählt. Sofort erhob sich die Opposition gegen diesen Antrag. Nach längerer Diskussion resultierte folgendes Ergebnis: a) Für die Gerichtspräsidenten ein einfacher Vorschlag des Obergerichts und ein Doppelvorschlag der Bezirke; b) Für den Oberamtmann ein einfaches Vorschlagsrecht des Regierungsrates und ein Doppelvorschlag der Bezirke; c) Für den Amtschreiber ein einfaches Vorschlagsrecht des Regierungsrates und ein Doppelvorschlag der Bezirke. Das Gesetz bestimmt die Wahl der Gerichtsschreiber.

[2]) Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 163 f. Eigentlich ohne Diskussion wird mit einem Male der früher so umstrittene Punkt genehmigt.

katonischen Ausspruche des ceterum censeo verleitete. Es fehlte also auch nicht an mehr oder minder komischen Intermezzi.[1])

Weniger Widerstand fand der Antrag auf Ausschluß der Regierungsräte, der Amtschreiber, Oberamtmänner und sämtlicher von der Regierung und der Wahlbehörde erwählten, besoldeten Administrativ- und Rechnungsbeamten aus der Legislative, von W. Vigier gestellt. Zwar suchte man ihm einerseits mangelnde Konsequenz vorzuwerfen und auch die richterlichen Behörden auszuschließen, während man anderseits den Zweck dieses Wunsches ad absurdum führen, oder aber durch die öfters versuchten Kompromißvorschläge unschädlich machen wollte, indem man beispielsweise beantragte die Lehrer ebenfalls aus dem Kantonsrate auszuschließen.[2])

Die Beratung zeigte oft einen äußerst occasionellen Charakter und hatte man 1850 etwas zu stark das Detail, so hatte die hierseitige Beratung etwas zu sehr die Tendenz, die Verfassung zum Ausdrucksmittel momentaner Gelegenheitswünsche zu machen.[3]) Die Blätter hatten bis anhin, je nach ihrem Standpunkte, die Verhandlungen verfolgt. Das „Echo" und „Der Landbote" waren mit den Leistungen des Rates für das Volkswohl im großen ganzen zufrieden. Wenn der „Landbote" aber den enormen Kampf, den die Roten hätten bestehen müssen, betonte, so stimmte das nur im Hinblick auf die schwache Mehrheit der dezidierten Revisionisten im Verfassungsrat und nicht eigentlich, wie die Zeitung meinte, in bezug auf die geschlossene Gegenwehr der Grauen, die ungeachtet der vielen Gründe, die sie jeweilen gegen eine Neuerung anbrachten, sich durchaus nicht mit vitaler Kraft wehrten.[4]) Das „S. B." stand indigniert im Winkel, schmollte und schimpfte über die Vorversammlungen im Schwanen, wo man das „Parteischnürli"

---

[1]) Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 111. Glutz meint, wenn auch der Antrag Gerni in einer Vorversammlung gesichert worden sei, so müsse er ihm dennoch entgegentreten. Votum Altermatt, pag. 115. Votum Meister, pag. 116. Der Ausspruch Kullis, pag. 114: Ego denique censeo Carthaginem esse delendam.

[2]) Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 94—100. Beratungen über den Beamtenausschluß.

[3]) Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 65. Antrag Vigier über Schuldbetreibungsverfahren. Anträge über ein Straßengesetz, pag. 84—86

[4]) Landbote, 34. Man verteidigt das Veto. Landbote, 35. Über die Verhandlungen des Verfassungsrates. Landbote, 36. Was hat der Verfassungsrat dem Volke bis jetzt errungen? Landbote, 38. E. v. J., 34, 35, 36.

immer wieder festknüpfe. Sachlich bekämpfte es natürlich wie die „N. Z. Z." alle Hauptpunkte der Revision, speziell die unglücklichen Besoldungsmaxima.[1]) Das einzig gefährliche Argument blieb dabei die ultramontane Allianz und die betreffende Auslegung des Vetos. Das beeinflußte aber die Stimmung im Kanton nicht tiefer. Die Freisinnigkeit der roten Führer stand nicht in Frage und die konservativen Kreise konnten durch Kündigung des Paktes nur verlieren. Zudem war die Lage innerpolitisch ruhig. Man hatte mit der Zuwendung zu materiellen Fragen endlich einmal aufgehört die sogenannte konservative Gefahr aufzubauschen. Die große Grundsätzlichkeit der allgemeinen eidgenössischen Probleme, die den Solothurner Ereignissen von 1840/1841 jene Bedeutung gegeben, war verschwunden.

Die kurze Zeit bis zur zweiten Beratung wurde also reichlich dazu benutzt den Entwurf entweder lächerlich zu machen, oder ihn zu loben.[2]) Beide Parteien im Kanton waren rüstig tätig Petitionen für die zweite Beratung zu verfassen. Hier tat sich die rote Partei an Organisationsgeschick wieder hervor, indem sie Zustimmungsadressen drucken ließ, die denn auch das größte Kontingent bildeten, wohl aber auch die kleinste Bedeutung haben mochten.[3]) Der Entwurf stimmte in seinen Hauptzügen mit der endgültigen Fassung überein. Im Gegensatz zu 1850 zeigte sich hier deutlich die einheitliche Richtung der Revisionspartei, die von Anfang an

---

[1]) S. B., 33, 34, 35, 36, 37, berichtet in stark tendenziös gefärbten Artikeln über die Verhandlungen des Verfassungsrates. Der Grundsatz, den man befolgt habe, sei gewesen: „Do dure mueß es — kommandiert er jetzt — zieht am Schnürli und die 54 Mannen erheben sich." S. B., 34. Die Vetoberatung wird besprochen. S. B., 35. Beratung des Besoldungs-Paragraphen. S. B., 37. Die letzte Sitzung des Verfassungsrates. Am Vorabend hätten die Roten große Versammlungen im „Schwanen" gehabt. Dort sei alles ausgemacht worden. Nachher habe dann die Kommissionsmehrheit ihre Dispositionen getroffen und in der Nacht habe man dann noch die etwa fehlenden Getreuen aufgeboten, da die Gründe der Weißen einige Rote angesteckt hätten. Als dann das berühmte „Schnürli" wieder geknüpft gewesen sei, sei die letzte Sitzung gekommen. N. Z. Z., 117, 119, 121. Besoldungsfrage, O. W. B., 19.

[2]) S. B., 38. Unsere neuesten Errungenschaften. N. Z. Z., 127. O. W. B., 20. „Unsere Volksfreunde". O. W. B., 19. N. Z. Z., 128. Nat. Z., 109. Die zweite Woche des solothurnischen Verfassungsrates. Man meint der Besoldungs-Paragraph und die Ausdehnung des Veto wären besser unterblieben. Landbote, 38, 39. E. v. J., 37, 38. Nat. Z., 114. E. v. J., 39. Das Echo, das im Ganzen zufrieden ist, rügt auch die Einsendungen, namentlich den § 9.

[3]) Sammelband der Petitionen zur Verfassungsrevision 1856, bei den Akten auf dem Staatsarchiv Solothurn.

die Grundlinien ihrer Neuerungspolitik kannte.[1]) Der Verfassungsrat trat am 15. Mai neuerdings zusammen, um in weiteren sechs Sitzungen die Verfassung zum letzten Male zu beraten. Es wäre ein müßiges Unterfangen über die meistens nicht berücksichtigten Bittschriften, die eher Gesetzgebungs- als Verfassungswünsche äußerten, ausführlich zu berichten. Die Begehren varierten zwischen der Behandlung wirklich institutioneller Fragen und den alleruntergeordnetsten materiellen Wünschen, als da sind: Abschaffung von Staatsfronden, Herabsetzung der Hundesteuer für Besitzer entlegener Höfe, Festlegung der Höchstpreise für Kartoffeln etc. Zahlreich gingen Unterschriften gegen das Veto und für die Beibehaltung der bisherigen Zahl der Regierungsräte, wie der alten Wahlart der Bezirksbeamten ein (Lebern, Bucheggberg, Olten.[2]) Eine Petition aus der Amtei Kriegstetten, welche Beeidigung des Verfassungsrates verlangte, erregte eine Auseinandersetzung, indem der Präsident des Verfassungsrates ein derartiges nachträgliches Mißtrauensvotum, das durch eine Ordnungsmotion Schenkers in den Vordergrund gestellt worden war, entschieden ablehnte. Aber nach einer kurzen prägnanten Diskussion wurde das von Vielen als Verfänglichkeit Empfundene abgewiesen.[3])

Im allgemeinen änderte die ganze zweite Beratung wenig mehr am ersten Entwurf, wenn sich auch hier und dort erregtere Debatten ergaben, als früher. Die erste wichtigere Diskussion erhob sich bei § 9 des Entwurfes (Besoldungsmaximum) und wieder versuchten es die Einsichtigeren diesen Paragraphen, der eine zu große Konzession an die Volksstimmung in dem kleinen Kanton

[1]) Entwurf. Staatsverfassung für den Kanton Solothurn. Der Entwurf zählt 47 Paragraphen, die endgültige Verfassung 49 Paragraphen.

[2]) Gedr. Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 176. W. Vigier referiert zusammenfassend über die Petitionen. Für Annahme des Entwurfes haben pauschal gezählt, nach Gemeinden 6668, einzeln 3375 Bürger sich erklärt. Änderungen verlangen 1350 Einzelpetenten, nach Gemeinden 1086 Stimmfähige. Von Solothurn liege kein Begehren vor, im Leberberg und in Kriegstetten haben sich Gemeinden, wie Private, sowohl für, als gegen den Entwurf ausgesprochen. Balsthal-Thal, das Schwarzbubenland und Olten sprechen sich in ihrer Mehrheit für Beibehaltung des Entwurfes, der Bucheggberg dagegen aus. Für Streichung des § 12 und für ausdrückliche Klostergarantie sind auch Petitionen eingegangen. Eine Petition von Offizieren ist gegen die vorgesehene Wahl der Bataillonskommandanten, mehrere Petitionen von Lehrern sind gegen die Volkswahl der Lehrer gerichtet. Die sonst verlangten Änderungen betreffen namentlich: Die Beibehaltung der bisherigen Zahl von Regierungsräten, Oberrichtern, Beibehaltung der alten Wahlart der Bezirksbeamten, andere verlangen Erleichterung des Veto.

[3]) Gedr. Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 173—175.

bedeutete, zu beseitigen oder ihm wenigstens eine unbegrenztere Form zu geben. Aber alle Gründe waren umsonst, der Artikel blieb wie er war[1]) und damit lud die rote Partei eine schwere Verantwortung auf sich, indem sie einer Tendenz im Volke nachgab, die nicht zu den fruchtbarsten gehörte. Das Parteispiel mit der Abneigung der solothurnischen Bevölkerung gegen großzügigere Beamtenbesoldungen sollte hier jedoch nicht als einziges Exempel dastehen, die graue Partei der Jahre 1868—1872 war dort ebenso skrupellos und zukunftsblind und noch in der Gegenwart ist die Folge davon fühlbar. Schon 1850/1851 verfocht man von gewisser Seite ähnliches, wurde aber entschieden abgewiesen. Nachdem auch ein erneuter Versuch zur Abänderung des § 12 (früher § 9) (Verbot der Neueinrichtung von Klöster und Stiften) abgewiesen worden, erhob sich mit einem Mal eine längere Debatte über die Volkswahl der Lehrer, welche man in der ersten Beratung mit erstaunlicher Kürze angenommen, Männer, die damals den Antrag unbedenklich unterstützt hatten, trugen jetzt gerade die gegenteilige Meinung vor, oder hielten es zum mindesten für besser in der Verfassung nichts über derartige Dinge zu bestimmen. Inwieweit dies mit ihrer besseren Überzeugung, oder mit der Meinungsäußerung vieler Petitionen zusammenhing, ist nicht mehr genau zu bestimmen. Doch auch diesbezüglich brachte man es nur zu einer unbedeutenden Modifikation.[2]) Gleich erging es der erneut heftig angegriffenen Wahlart der Bezirksbeamten, wo die Gegner nun gegenüber dem Kompromiß, der in dem bloßen Recht des Vorschlages von Seiten des Volkes lag, plötzlich eine neue Taktik einschlugen und direkte Wahl der Bezirksbeamten verlangten, wenn nicht die ihnen am ehesten entsprechende Ernennungsart beibehalten würde.[3]) Damit setzten sie die Schöpfer des Kompromisses in ein gefährliches Kreuzfeuer, weckten die Gelüste der radikaler gerichteten Männer und tendierten darauf, die Minderheit fester zusammenzuschließen, um bei einer möglichen Schwächung der einheitlichen Stimmung in der Revisionspartei ihre Ziele durchzusetzen. Diese Gefahren fühlte vielleicht Wilhelm Vigier heraus. Gegen das Ende der Debatte peitschte er mit einem ausführlichen und scharfen Votum die Parteileidenschaften auf und auf die Unversöhnlichkeit der Gegner pochend,

[1]) Gedr. Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 181—184.
[2]) Gedr. Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 83.
[3]) Gedr. Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 191—201.

formulierte er klar und deutlich die Unmöglichkeit ihrerseits nachzugeben. Er warf den Grauen vor, sie verleugneten ihre ursprünglichen Grundsätze.[1]) Damit kam die Beratung sofort auf den Boden des Parteigefechtes, die rote Fraktion stand zu ihrem zum Angriff vorgegangenen Führer und die Änderungsanträge fielen durch. Man debattierte fürderhin über die Wahlbefugnisse des Regierungsrates und nahm die wegdekretierte Wahlbehörde wieder zu Gnaden auf. Als Gegengewicht der von grossen Kreisen bekämpften Reduktion des Regierungsrates setzte man fest, daß die fünf Mitglieder dieser Behörde vom Nationalrate ausgeschlossen bleiben.[2]) Nur noch einmal schien es, die Gemüter wollten sich erhitzen, als das Veto abgeschwächt werden sollte. Wieder war es der von den Grauen am kräftigsten handelnde Präsident Schenker, dem die revidierte Verfassung manche segensreiche Neuerung zu verdanken hatte, welcher den ersten Angriff wagte, die Gültigkeit des Veto auf die Gesetze zu beschränken, d. h. ihm jene Form zu geben, in der es der Verfassungsrat das erste Mal akzeptiert hatte. Aber es blieb nicht bei dem Antrage Schenkers, sondern Oberrichter Oberlin machte den, für eine Republik unpraktischen, aber nicht uninteressanten Vorschlag eines zwanzigköpfigen Vetorates, welchem es obliegen sollte, die gesetzgebende Behörde gleichsam zu kontrollieren. War dieser Antrag eher als Kuriosum aufzufassen, so fehlte es demjenigen Schenkers an entschiedener Unterstützung, da die grauen Führer Lack, Hammer und Meister es offensichtlich vorzogen, sich nicht unnütz anzustrengen, was bewirkte, daß die erwartete heftige Debatte ausblieb und das Veto nicht mehr geändert wurde.[3])

So kam denn auch die zweite Beratung zu ihrem Abschluß, ohne daß dieselbe in ihrer Bedeutung zu überschätzen wäre, wenn sie auch etwas hinzufügte, namentlich den § 48 um einige Punkte

---

[1]) Gedr. Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 199 f. Votum W. Vigier.

[2]) Gedr. Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 209. Wiederaufnahme der Wahlbehörde. Annahme des Antrages Sury auf Ausschluß des Regierungsrates aus dem Nationalrat.

[3]) Gedr. Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 211—215. Vigier ist Berichterstatter der Kommission und referiert über die einschlägigen Petitionen. Antrag Schenker auf Beschränkung des Veto, pag. 212; Antrag Oberlin auf Bestellung eines zwanzigköpfigen Vetorates, pag. 213. Abstimmung, pag. 215.

erweiterte. Als dann die Übergangsbestimmungen ein zweites Mal beraten waren,[1]) schritt man zur Abstimmung über den Gesamtentwurf und von den 56 Anwesenden — die grauen Vertreter waren größtenteils abgetreten — was ihre ganze Einstellung charakterisierte —, gaben 53 ihre Zustimmung. Präsident Affolter wies in einer Schlußrede, die gleichzeitig zur Grundlage der regierungsrätlichen Proklamation dienen sollte und den Entwurf in die Öffentlichkeit zu begleiten hatte, auf die Errungenschaften der Revision hin und entließ nach getaner Arbeit den Rat, indessen er den Entwurf dem letzten Urteile des Volkes anheimstellte.[2])

Und wiederum — zum letzten Male — in diesem Entscheidungskampfe peitschte man die Volksstimmung auf. Die grauen Zeitungen, die mit beleidigter Miene den, wie sie sagten, schon vorher abgekarteten letzten sechs Sitzungen des Verfassungsrates gefolgt waren,[3]) gaben nun entschieden die Verwerfungsparole aus. Noch einmal paradierten die alten Gegengründe in den Spalten des „S. B." und „O. W. B.". Noch einmal sahen die Gegner den Kanton in die düstere Zukunft des Ultramontanismus mit seinen scheinbar demokratischen Errungenschaften hineinsteuern. Sie versäumten es nicht, das Programm von 1856 mit der Mümliswiler-Petition von 1841 zu vergleichen und in Erinnerung an die verstorbenen Größen (Munzinger, Reinert) zu klagen. Man stellte die angekündigten materiellen Verbesserungen — in erster Linie die Bankgründung — als Unmöglichkeit hin und doch hatten gerade hier die grauen Vertreter im Verfassungsrate für Annahme der betreffenden Paragraphen gestimmt, ja der erste Bankantrag stammte sogar von Schenker.[4]) Trauerte man um das zu Grabe getragene Repräsentativ-System, um den verlorenen Liberalismus, so freute sich die rote Partei umsomehr des neuen, den Wünschen

---

[1]) Gedr. Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 235 f. Beratung der Übergangsbestimmungen.

[2]) Gedr. Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 236 ff.

[3]) S. B., 39. Die zweite Verfassungsberatung. S. B., 40. Verhandlungen des Verfassungsrates: „Wir können kurz sein über diese Verhandlungen. Es ist wieder zum voraus abgemacht, was gehen soll und wenn wir mit einem Worte berichten sollen, was künftig geschehen wird, so lautet unser Bericht: Es bleibt beim Alten, d. h. beim Entwurf." S. B., 42. O. W. B., 21. Landbote, 40, 41. E. v. J., 40.

[4]) O. W. B., 22. S. B., 42. Man meint Schwarz gewinne und vergleicht den Entwurf mit der Mümliswiler Petition von 1841. S. B., 43. In sieben Punkten lehnt man sozusagen alle Neuerungen ab. S. B., 44. N. Z. Z., 138. Was man in Solothurn Fortschritt nennt. N. Z. Z., 149, 155.

und der Bedeutung des Volkes einzig entsprechenden Entwurfes, und man rief das Volk für den 1. Juni zum Abstimmungstag auf.[1])

Mit 8164 Ja, gegen 2276 Nein nahm das Volk die Verfassung bei einer Gesamtzahl der Stimmberechtigten von 15'536 an.[2]) Mit seltener Disziplin hatte es den Kanton vor weiterer Unordnung bewahrt. Wenn das Resultat, das immerhin eine Stimmenthaltung von zirka 5000 zeigte, wahrscheinlich in diesem Maße nur durch eine große Anzahl resignierender Grauer ermöglicht wurde, so sah man daraus wieder, wie wenig vorbereitet die alte Regierungspartei diesem Sturme entgegen gegangen war.

„Es war ein prächtiger Tag, der zweite Juni", an dem das Ergebnis bekannt gegeben wurde, schrieb der „Landbote" und wie die alten Eidgenossen z. B. bei Murten in der Aufhellung des Himmels ein Symbol des Erfolges erblickt hatten, so legte auch das rote Blatt dem Verschwinden des grauen Gewölks, eine gleiche Bedeutung bei und erzählte, wie das Volk durch Kanonendonner und Höhenfeuer die Annahme der Verfassung feierte. Sofort bereitete man sich auf die kommenden Kantonsratswahlen vor, die erst den eigentlichen Abschluß der Verfassungsbewegung bildeten und machte für die Anhänger der Verfassungsrevision Propaganda. Das „S. B." fragte sich „was nun"? und da es an dem Resultat nichts mehr ändern konnte, versuchte es dessen Zustandekommen teilweise der mangelnden Gegenwehr der Grauen, dann auch einer Menge zufälliger Gründe zuzuschreiben. Ohne weiter bei dem unliebsamen Thema zu verweilen, richtete sich hier, und zwar vorwiegend hier, das Interesse auf die Wahlen, die nun plötzlich viel wichtiger, als die Revision selber waren und für die man

[1]) Landbote, 42. Proklamation des Verfassungsrates an das solothurnische Volk. Landbote, 43, 44. Nat. Z., 125. (Korr. S.) E. v. J., 41, 43. Alle diese Nummern fordern zur Annahme auf. L. B., 44.

[2]) Ergebnis der Abstimmung:

Solothurn	598	Ja	128	Nein
Lebern	898	„	312	„
Bucheggberg . .	642	„	394	„
Kriegstetten . .	1055	„	251	„
Balsthal-Thal . .	660	„	389	„
Balsthal-Gäu . .	671	„	299	„
Olten	865	„	253	„
Gösgen	750	„	151	„
Dorneck	1083	„	67	„
Thierstein . . .	942	„	32	„
	8164	Ja	2276	Nein

S. B., 45. Landbote, 45.

fähige Köpfe, nicht Parteimänner verlangte.[1]) Die kurze Frist bis zum 8. Juni füllte denn auch reichlich die Wahlpropaganda aus,[2]) ohne jedoch das Gesamtresultat, das nach dem Geschehen ziemlich sicher einen neuen, wenn auch nicht einen einseitigen roten Sieg bringen mußte, zu beeinflußen, obschon das „S. B." für eine gute Regierung, für unabhängige Gerichte energisch eintrat und das Niederamt, das in der Zukunft stets oppositionell blieb, mit Mehrheit die grauen Vertreter wählte, währenddem natürlich auch die roten Führer, die drei Brüder Vigier, A. K. Affolter, nicht aber Kaiser, im Kantonsrat erschienen.[3])

Verblieb noch immer eine verhältnismäßig starke graue Minderheit in der Behörde, so war das bei der strikten Parteidisziplin, die in der Revisionspartei erhalten blieb, wie bei der Dringlichkeit verschiedener, in der Verfassung postulierter, materieller Verbesserungen für den neuen Kantonsrat kein Hindernis. Auch unter der jetzigen Opposition konnte sich kein Volksmann mit gutem Gewissen segensreichen Neuerungen entgegenstemmen, umso eher als die Grauen nicht geneigt waren für die Handlungen des neuen Regimes die Verantwortung zu übernehmen und darum auch die, mit Ausnahme Schenkers, durchaus rote Regierung, die aus der ersten Kantonsratssitzung hervorgegangen, begrüßten.[4]) Trotz aller

---

[1]) Landbote, 45. „Es war ein prächtiger Tag, der 2. Juni, und noch prächtiger der Abend. Schon am Sonntag hatte der Himmel seine grauen Wolken, die ihn seit Wochen bedeckt hatten, weggefegt, er hatte das graue Regiment satt. Wir folgten seinem Beispiele und denken, auch wir haben an diesem Tage gründlich aufgeräumt mit Grau auf dem kleinen Stück Erde, das wir unsere liebe Heimat nennen." ... Diesen Sieg verkündeten am Nachmittag des 2. Juni öffentliche Anschläge den Bürgern und abends, wie es dunkelte, rief ihn die Stimme der Kanonen vom Wengistein herunter in das große Aaretal hinaus. Bald flammten auch die Feuer auf von allen Seiten. ... 80 Feuer wollen die Männer auf der Hasenmatte gezählt haben, wo die große Rundsicht sich eröffnet über den ganzen Kanton." S. B., 45. Was nun? O. W. B., 23. E. v. J., 45. Die neue Verfassung ist angenommen! Ehre dem Solothurner-Volk! Nat. Z., 138. Leitartikel. Nat. Z., 141.

[2]) S. B., 46. „Kein Parteiregiment". E. v. J., 46. Landbote, 46. Solothurner Wahlzettel: „Eintracht trägt ein. Rezept zu einer friedlichen Fusionsmixtur aller Parteien des Wahlkreises Solothurn von 1814 bis und mit 1856 n. Chr."

[3]) S. B., 47. Das Wahlergebnis vom 8. Juni. Landbote, 47. Die Revisionspartei habe gesiegt, 48 entschiedene Anhänger der Revision seien gegen 44 Graue gewählt worden. E. v. J., Bulletin vom 9. Juni, zählt 56 Rote, 44 Graue, 3 Neutrale bei vier unvollendeten Wahlen.

[4]) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 81. Der Kantonsrat versammelte sich Montag, den 23. Juni zum ersten Male. Zum ersten Präsidenten des Kantonsrates wird K. Affolter gewählt, pag. 4. Wahl der Regierungsräte, pag. 14. Affolter, Fürsprech, mit 92 von 105 Stimmen, W. Vigier mit 93

Verstimmung, trotz der stets weiter gesponnenen Keifereien in den Zeitungen, durfte selbst die Opposition nicht leugnen, daß in der kommenden Amtsperiode viel Segensreiches geleistet wurde und der Kantonsrat sich bemühte, den in der Eröffnungsrede des Präsidenten Affolter aufgestellten Zielen gerecht zu werden.[1])

Die neue Verfassung, welche die verschiedenen Ansatzpunkte von 1850/1851 einer bestimmten Formulierung unterzog und zu Institutionen kristallisierte, ging deutlich in der fortschrittlichen Tendenz der liberalen Ideenwelt weiter und stand ebenso entschieden unter der vorwiegenden Auswirkung des demokratischen Elementes, ohne vorläufig das individuelle Gegengewicht stärker zu betonen. Der demokratische Charakter veranschaulichte sich schon im Eingang der Verfassung, wo in § 1 der repräsentative Grundsatz fehlte.[2]) Er prägte sich, abgesehen von der starken Kompromißform in den erweiterten Wahlrechten des Volkes,[3]) vor allem im Veto aus,[4]) welches, wenngleich es an sich ein Zwitter- oder Übergangsding war, das nur schwer gegenüber dem fakultativen

von 106 Stimmen, Viktor Gisiger mit 54 von 106 Stimmen, Wyser, Kriegskommissär, mit 76 von 104 Stimmen, Schenker, Gerichtspräsident, mit 75 von 103 Stimmen. Annahmeerklärung des neuen Regierungsrates, pag. 21 f. Landbote, 51. S. B., 51. Es wurde dem neuen Kantonsrat am 24. Juni ein Fackelzug gebracht. S. B., 52. „Johannisblumen".

[1]) Rede des Präsidenten A. K. Affolter bei der Beeidigung des Kantonsrates, den 22. Juni 1856.

[2]) 1851 heißt es einfach als Titel: „Staatsverfassung des Kantons Solothurn". 1856 steht: „Das souveräne Volk des Kantons Solothurn gibt sich folgende Staatsverfassung".

[3]) § 16. „Die Verfassung gewährleistet:

a) Die Ernennung sämtlicher Gemeindevorsteher durch die Versammlung der Gemeindebürger und die Primarlehrer durch die Bürgergemeinden.

b) Die Ernennung des Friedensrichters durch die Versammlung der stimmberechtigten Einwohner.

c) Die Ernennung von je zwei Amtsrichtern und zwei Suppleanten durch jeden Wahlkreis.

d) Die Bestimmung eines doppelten Vorschlages für Oberamtmänner, Amtsgerichtspräsidenten und Amtschreiber durch die betreffenden Amtsbezirke.

e) Die Bestimmung eines doppelten Vorschlages aus den Bewerbern für Pfarrpfründen durch die Pfarrgemeinde."

Die Bestimmung über die Pfarrwahl wurde im Verfassungsrat von Gerni beantragt. Gedr. Verhandlungen des Verfassungsrates, pag. 136 f.

[4]) § 32: „Die in § 30 Nr. 1 und 2 erwähnten Gesetze und Beschlüsse unterliegen der Genehmigung oder Verwerfung (Veto) des Volkes, wenn eine Veto-Abstimmung entweder von dem Kantonsrate selbst beschlossen, oder binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung hinweg von wenigstens 3000 Stimmberechtigten durch Unterschrift oder Stimmgebung in Gemeindeversammlungen, unter Angabe der Gründe, verlangt wird."

Referendum unterscheidbar ist, eine stärkere Verankerung der Staatsbasis im souveränen Volk bedeutete. In dem Fallenlassen des repräsentativen Grundsatzes hatte sich die einheitliche unhierarchische Idee des Organismus durchgesetzt, indem damit zum mindesten grundsätzlich jegliche Abstufung des geistigen Aufbaues des Staates durchbrochen war, wenn auch faktisch in den Wahlbefugnissen des Kantonsrates, sowohl die Exekutive, wie die richterlichen Staatsorgane noch nicht unmittelbar aus der allgemeinen Grundlage, aus dem Volke erwuchsen. Allein nicht nur in dieser Hinsicht trat eine Verbreiterung ein, sondern das Staatsgesetz versuchte zudem noch neue Organe zu entwickeln. Sie emanierten aus der demokratischen Richtung, so auch aus der Idee des sogenannten Wohlfahrtsstaates, d. h. aus den moralischen und sozialen Inhalten der liberalen Ideenwelt.[1]) Die dahingehenden Tendenzen der Verfassung erschienen zunächst noch weniger in der Ausprägung eines gesonderten volkswirtschaftlichen Teiles, denn als Programmpunkte für die künftige Legislaturperiode. Zwar lagen in der Pflicht des Regierungsrates für volkswirtschaftliche Hebung des Kantons zu sorgen, gleich wie in einzelnen Punkten des § 48, nur Ansätze vor. Dennoch versuchten hier zum erstenmal derartige Lebenskreise und moralische Staatspflichten sich in der Verfassung grundsätzliche Geltung zu verschaffen. Aber erst die Verfassung von 1887 hatte einen gesonderten volkswirtschaftlichen Unterabschnitt.[2]) Auch brachte in ihrer funktionellen Struktur die Revision eine weitere Entwicklung, indem sie außer der seit langem gezogenen scharfen Trennung von Exekutiv- und Jurisdictionsgewalt den eigentlichen Beamtenausschluß festlegte und damit ebenfalls die Organe der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt konstitutionell sauber unterschied.[3]) Es scheint überhaupt, man habe bei Behandlung der

---

[1]) Im vierten Teil der Verfassung in den Zusatzbestimmungen heißt es in § 48: „Der Staat hat das Kreditwesen zu heben und zu schützen; er sorgt namentlich innert Jahresfrist nach Konstituierung der Behörden, für die Einrichtung einer, unter seiner Aufsicht stehenden Hypothekar- und Leihbank, und hat dazu, soviel in seiner Stellung liegt, mitzuwirken.“ Volkswirtschaftliche Punkte des § 49 sind Nr. 2, 3, teilweise 5.

[2]) Die betreffende Bestimmung über die Pflicht des Regierungsrates zur Lösung volkswirtschaftlicher Fragen § 35 Nr. 6. In der Verfassung von 1887, Abschnitt 9, Staats- und Volkswirtschaft, §§ 61 bis 75.

[3]) § 23, zweites und drittes Alinea. Das zweite Alinea betrifft den Ausschluß des Staatsschreibers aus dem Regierungsrat. § 49 Nr. 7. Erlaß eines Gesetzes bezüglich der Unvereinbarkeit gewisser Beamtungen mit gewissen Berufen.

Paragraphen über die ausführende Behörde, die man nach längerem Widerstand auf einen Gegenantrag der Kommission hin, von sieben auf fünf Mitglieder reduzierte, die Absicht verfolgt, die Regierungsbefugnisse so weit es ging, stärker einzugrenzen. Man schwächte das Verfügungsrecht des Regierungsrates über die Truppen[1]) und suchte mit der Weglassung der Dringlichkeitsklausel in § 35 den Regierungsrat streng innerhalb seiner Sphäre zu halten. Allerdings ist die Verfassung in dieser Hinsicht nicht sehr weit gegangen. Über Gemeinde- und Schulwesen fehlten spezielle Abschnitte, aber man kann vielleicht hier dasselbe sagen, wie bei den volkswirtschaftlichen Paragraphen. Es zeigten sich auch hier gewisse Ansatzpunkte, einmal in den Artikeln über die Volkswahl der Gemeindeammänner und der Lehrer, wobei aber immer noch mit konservativer Energie an der Bürgergemeinde festgehalten wurde,[2]) anderseits in den betreffenden Postulaten des § 48, der ein neues Gemeinde-, wie ein neues Schulgesetz forderte. In den Verfassungen von 1875 und 1887, deren Redaktion und Einteilung viel funktionaler und strenger abgefaßt wurde, treffen wir alle diese Gebiete prinzipiell festgelegt.[3]) 1856 blieb es vorläufig bei den Anfängen zu neuen Organen und wenn, namentlich das Gemeindegesetz in Solothurn eigentlich bis zur Gegenwart keine durchgreifende Regelung erfahren hat, so lebten dennoch speziell in ihm sehr interessante Kräfte. Neuerdings offenbart sich hier die große, innere Ausgleichungstendenz des Liberalismus. Die Gesamtheit wurde mehr und mehr zur Geltung gebracht; als Gegengewicht garantierte man das Individuum entsprechend stärker; einerseits dehnte man den Staatszweck über weitere Kreise des Gesellschaftslebens fortwährend aus, anderseits war man bestrebt, diesen Kreisen, als Rückwirkung eine größere Selbständigkeit zuzuweisen. Das Volk blieb den hier ausgesprochenen Prinzipien über zehn Jahre treu, während eines Zeitraumes, der überwiegend

[1]) 1851. § 32 Nr. 4. „Er (der Regierungsrat) sorgt für die Handhabung der äußeren Sicherheit und inneren Ruhe und verfügt zu diesem Zwecke über die Truppen." Staatsverfassung 1856, § 35 Nr. 4: „Er sorgt für die Handhabung der äußeren Sicherheit und inneren Ruhe und verfügt zu diesem Behufe über die Truppen; er hat aber bei einem solchen Truppenaufgebot sofort den Kantonsrat einzuberufen."

[2]) Vergleiche § 16 a.

[3]) Verfassung 1856. § 49 Nr. 4. Einführung einer neuen Gemeindeorganisation, Nr. 6, teilweise Revision des Schulgesetzes. Verfassung von 1875. Von den Gemeinden. 5. Abschnitt, §§ 57 bis 59. Verfassung von 1887. VII. Unterrichtswesen, §§ 47 bis 51. VIII. Gemeinden, §§ 52 bis 60.

im Zeichen des inneren wirtschaftlichen Ausbaues der Kantone stand und als gegen das Jahr 1870 die politischen Fragen neuerdings brennend wurden, sollte sich zeigen, daß die rote Partei auf der demokratischen Basis des Jahres 1856 dem Gegner damit gewachsen war, daß sie selbst die notwendigen Neuerungen als in der Konsequenz der eigenen Partei liegend, durchzusetzen in der Lage war.[1])

Der Verfasser hofft in einer späteren Publikation die Entwicklung des Kantons bis zu jenem Zeitpunkt darzulegen.

---

[1]) Kurze zusammenhängende Schilderungen über die Bewegung von 1856 geben: F. von Arx: „Die Regeneration im Kanton Solothurn", pag. 49 f. A. K. Affolter: „Staatliche Entwicklung des Kantons Solothurn", pag. 5 f.; „Ein Gang durch die Politik des Kantons Solothurn", pag. 17—23; „Albert Brosi, Sein Leben und Wirken" von Dr. Leo Weber, pag. 7 f. und pag. 17.